

Stenographisches Protokoll

über die

24. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. März 1907.

Inhalt:

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 168, mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage für 1907. (Beilage Nr. 203. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 185, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Unterlande. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 74, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5. (Beilage Nr. 176. — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten beantragten Gesetzentwurfes und der Abänderungsanträge des Abg. Wastian.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, über die Prüfung einiger im Jahre 1906 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, über die Prüfung der Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Judenburg aus der Wählerklasse der Städte und Märkte. (Beilage Nr. 201. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 149, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier. (Beilage Nr. 195. — Annahme des vom Finanz-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 167, in

Angelegenheit der Genehmigung eines mit dem Unternehmer der Erd-, Maurer- und Handlangerarbeiten des Krankenhauses Neubaus abgeschlossenen Nachtragsübereinkommens. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Wahl eines Erzhaimannes für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Moriz Stallner aus dem ganzen Hause.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, über die Mitteilung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Guhwerk, sowie über dessen Ansuchen um Bereitstellung des zugesicherten Landesbeitrages von 700.000 Kronen zum Baukapital dieser Bahn. (Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses.)

Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 47, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für Steiermark (Beilage Nr. 193), und

Minoritätsantrag zum Berichte des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 47, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für Steiermark. (Annahme des Antrages des politischen Ausschusses und Ablehnung des Minoritätsantrages des Abg. Freih. v. Rokitsansky.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über die Anträge: 1. der Abgeordneten Robic und Genossen, betreffend die Verlegung der in der dritten Ortsklasse stehenden Schulen in die zweite Ortsklasse (Beilage Nr. 41); 2. der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die volle Anrechnung der Unterlehrerjahre der Volksschullehrer und Einrechnung der provisorischen Dienstzeit in die Pension (Beilage Nr. 106); 3. über die Petitionen von Gemeinden, Korporationen und Lehrerverbänden um Besserung der materiellen Lage der Lehrerschaft (Nr. 148, 309, 251, 200, 203, 221, 311, 306, 232 und 197); 4. über die Petitionen von Gemeinden, Ortschulräten und Lehrern um Verlegung einzelner Schulen in höhere Ortsklassen (Nr. 274, 185, 139, 262, 204, 187, 79, 85 und 171). (Beilage Nr. 204. — Annahme der Anträge des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses und des Zusatzantrages des Abg. Gröbmann.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 159, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz. (Beilage Nr. 198. — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 186, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hochegg bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf—Silli-Umgebung im Bereiche der Gemeinden Hochegg, Arzlin und Bischofsdorf, vorgelegt wird. (Beilage Nr. 205. — Annahme des vom Finanz-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 172, 69 und 194, betreffend die gezielte Zuerkennung des Konduktbeitrages nach im Ruhestande verstorbenen Lehrpersonen und um Erhöhung der im § 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 8 ex 1902, festgesetzten Mindestpension von 500 Kronen der bis zu diesem Zeitpunkte pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen. (Beilage Nr. 199. — Annahme des vom kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 169, über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Gallen um eine Subvention zur Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 131, betreffend den Bau einer öffentlichen Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 184, über das Ansuchen der Gemeinde Fölling um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltunggebühren im erhöhten Ausmaße. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 56, über die demselben in der dritten Session zugewiesenen Petitionen: a) Nr. 215 des Oberlehrers Franz Rahr um Dienstzeiteinrechnung; b) Nr. 275 der Lehrerin Sitty Hofer um Verleihung der zweiten Dienstalterszulage, beziehungsweise Dienstzeiteinrechnung; ferner c) über das Ansuchen der Oberlehrerswitwe Fanni Prull um Zuerkennung von Unterstützungen für ihre Schwestern Johanna und Rosa Prull. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge, Beilagen Nr. 48, 49, 51, 52, 94, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen an durch Hagelschläge, Hochwasser und dergleichen beschädigte Grundbesitzer. (Beilage Nr. 200. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 34, betreffs Arrondierung des Besitzes der Landeskulturschule für Apwirtschast „Grabenhof“

bei Admont durch Grundtausch. (Beilage Nr. 194. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Bestimmungen über die Beleuchtung der Mautschranken und Mauttore bei Nachtzeit. (Beilage Nr. 197. — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 183, über Petitionen der Hilfsbeamten der außerhalb Graz befindlichen öffentlichen Krankenhäuser um Verbesserung ihrer Lage, sowie über einige Organisationsfragen im Stande der Diener und über Personalangelegenheiten. (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Antrag der Abg. Hagenhofer, Schoiswohl, Berger, Gerlig und Genossen, betreffend den Bau der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf (Beilage Nr. 154), sowie über Petitionen, betreffend den gleichen Gegenstand, und über Petitionen, betreffend die Förderung der Bahnbauten Jęhring—Purkla—Radkersburg und Feldbach—Purkla und Pettau—Kohitsch. — (Annahme der Anträge des Eisenbahn-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Bloj und Genossen, Beilage Nr. 191, wegen Notstandsunterstützungen für die durch Erdbauerschäden in eine Notlage versetzten Weingartenbesitzer Franz Kovacic und Franz Kocjan in Altdorf, Josef Zajc und Agnes Znidaric in Buchdorf. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Auflage.

Vertagung des Landtages durch den Statthalter.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 30 Minuten vor mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Karl Krottinger und Ernst Rathausky.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das Verzeichnis Nr. 47 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 54, 57, 60, 67 und 68.

Das Verzeichnis Nr. 48 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 19, 20, 24, 29, 30 und 31.

Das Verzeichnis Nr. 49 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 2, 3 und 8.

Das Verzeichnis Nr. 50 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 180, 179, 175 und 163.

Das Verzeichnis Nr. 51 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 308, 310, 321, 336 und 177.

Das Verzeichnis Nr. 52 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 92 und 122.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 168, mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage für 1907

(Beilage Nr. 203).

Berichterstatler ist Herr Abg. Erzellenz Graf Stürgkh, dem ich das Wort ertheile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir, Bericht zu erstatten im Namen des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 168, mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage für 1907.

Bevor ich zu den kurzen, allgemeinen, einleitenden Bemerkungen übergehe, mit welchen ich die Debatte über diesen wichtigen Gegenstand eröffnen möchte, muß ich zunächst dem hohen Hause mitteilen, daß zufolge der seit Auflage dieses Berichtes gefaßten Beschlüsse des hohen Hauses die Ziffern, welche diesem Berichte zugrunde lagen, eine neuerliche Abänderung erfahren haben, indem durch seither gefaßte Beschlüsse der Gesamtabgang sich nunmehr mit 13,025.870 K darstellt, sich daher gegenüber dem Präliminare des Landes-Ausschusses um 388.955 K erhöht hat.

Legt man diese Ziffer des Gesamtabganges zugrunde, so ist zunächst zu erörtern, inwieweit für spezielle Kapitel, welche auf Grund vorausgegangener Landtagsbeschlüsse in besonderer Weise bedeckt werden, vorzusehen sein wird. Diese speziellen Kapitel sind einerseits das Erfordernis für Flußregulierungen, Wildbachverbauung, Korrekturen, andererseits der Betrag für unverzinsliche Darlehen an Weinbautreibende.

Diese zwei Erfordernisposten stellen sich für das Jahr 1907 im rektifizierten Betrage auf 720.000 K. Was die Bedeckungsart dieser zwei Posten anlangt, so beantragt der Finanz-Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse, daß diese im Wege einer schwebenden Schuld bedeckt werden sollen, deren Fundierung in Verbindung mit etwaigen noch weiteren Posten dieser Art zu einer festen Schuld in Aussicht genommen ist.

Zu bemerken ist bei diesem Anlasse, daß der Finanz-Ausschuß übereinstimmend mit dem Landes-Ausschusse den Antrag stellt, nicht den vollen Betrag von 720.000 K durch eine spezielle schwebende Schuld zu bedecken, sondern aus der erübrigten Anlehens-Reserve des 12 Millionen-Anlehens einen bis nun durch Landtagsbeschluß gebundenen Rest von 307.000 K nunmehr zur Tilgung dieser Erfordernispost von 720.000 K heranzuziehen.

Wenn dieser Anlehensrest durch einen vorausgegangenen Landtagsbeschluß zu dem Zwecke gebunden war, um feinerzeit herangezogen zu werden für die voranschussweise innere Einrichtung der Kliniken im Krankenhausneubau, so hat der Referent des Landes-Ausschusses im Finanz-Ausschusse dargelegt, daß eine solche Bindung dormalen nicht notwendig und daß dieser Betrag als disponibel zur Verwendung oder Bestreitung dieses Aufwandes herangezogen werden kann, sodaß für die spezielle schwebende Schuld zum Zwecke von Flußregulierungen und Weinbaudarlehen nur ein restlicher Betrag von 392.481 K erübrigt. Berücksichtigt man die spezielle Bedeckung des Betrages von 720.000 K, so erübrigt hernach noch ein unbedeckter Gesamtabgang von 12,325.650 K.

Wird zum restlichen unbedeckten Gesamtabgange das Erträgnis aus der Einhebung der Landesumlagen und der Auflage in dem dormaligen bestehenden Umfange entgegengehalten, so ergibt sich ein restlicher Abgang von 1,499.816 K, und diese Ziffer, die ich festzuhalten bitte, stellt den Betrag dar, über dessen Bedeckung im heurigen Jahre ein bestimmter Beschluß gefaßt werden muß.

Will man sich den Begriff vom effektiven Gesamtstande des Abganges beim Landesfonde machen, so muß natürlich dem letzteren Betrage im Abgange hinzugerechnet werden die durch spezielle Bedeckung vorgefehene Summe von 720.000 K, sodaß sich ein effektiver Gesamtabgang von 2,220.000 K herausstellt, der gewiß geeignet ist, ernste Betrachtungen über den Stand der Landesfinanzen hervorzurufen.

Was nun die Aufbringung der Mittel zur Bedeckung des tatsächlich heuer zu bedeckenden Abganges

von rund 1.500.000 K anlangt, so hat sich der Finanz-Ausschuß der Meinung des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen, daß zu diesem Zwecke eine Erhöhung der Umlagen oder auch der selbständigen Umlagen des Landes nicht in Aussicht genommen werden könnte mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung, mit Rücksicht auf die durch die Preissteigerung der Lebensmittel und Konsumartikel hervorgerufene Schwierigkeit, und er ist daher in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse zur Meinung gelangt, daß vorerst die Deckung dieses Abganges im Wege einer schwebenden Schuld stattzufinden hätte.

Wenn von Seite des Finanz-Ausschusses ein solcher Antrag gestellt wird, so ist es Pflicht des Referenten, darauf hinzuweisen, daß der Finanz-Ausschuß sich der Tatsache bewußt ist, daß ein solcher Antrag nur als Übergangsmaßregel gedacht werden kann und daß die Bedeckung des Abganges im ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse im Wege einer schwebenden Schuld finanzpolitisch keine Maßregel sein kann, welche für die Dauer empfohlen werden könnte.

Wenn der Finanz-Ausschuß nichtsdestoweniger sich für das Jahr 1907 zu dieser Maßregel entschließt, so tut er dies im Hinblick auf verschiedene Umstände, einerseits im Hinblick auf den Umstand, daß, wenn der Landes-Ausschuß den Antrag stellt, er möge beauftragt werden, diese schwebende Schuld in möglichst schonender Form aufzunehmen, der Finanz-Ausschuß der bestimmten Erwartung ist, daß diese schwebende Schuld unter besonderen Bedingungen aufgenommen werden könne, welche für das Land wirklich wenig oneros sind.

In zweiter Linie reflektiert der Finanz-Ausschuß auf die Tatsache, daß im Schoße der Regierung für das Jahr 1908 der bestimmte Plan besteht, im Wege einer provisorischen Hilfsaktion für die Landesfinanzen aus dem Überschusse der Staatskassen nach bestimmtem Schlüssel Zuwendungen an die Länder eintreten zu lassen.

Vor allem und in erster Linie muß der Finanz-Ausschuß aber darauf reflektieren, daß mit dem Jahre 1909, in welchem der Finanzplan der staatlichen Steuerreform einer Revision zu unterziehen ist, eine definitive Aktion zur Sanierung der Landesfinanzen von Seite der hohen Regierung unternommen werden und im Wege der Reichsvertretung zur Durchführung gelangen muß.

Es ist mit umso größerer Sicherheit auf diese Aktion zu bauen, weil eine Hilfeleistung des Staates, welcher heute in finanziell günstigen Verhältnissen steht, zu Gunsten der Länder, die mit Aufgaben vielfach

staatlichen Charakters überlastet sind, zu einer unerläßlichen Notwendigkeit geworden ist, wenn nicht in einzelnen Ländern, die zum Teile in der Finanzgebarung noch weit schlechter daran sind als Steiermark, Verwirrungen eintreten sollen unabsehbarer Art.

Wenn der Finanz-Ausschuß diese bevorstehende Aktion der Regierung in Betracht zieht, so erachtet er sich nichtsdestoweniger für verpflichtet, den hohen Landtag heute und von dieser Stelle aus vor der Illusion ausdrücklich zu warnen, als wenn alles Heil für das Gleichgewicht im Landeshaushalte aus einer staatlichen Sanierungsaktion erwartet werden könnte.

Wenn wir auch als Vertreter des Landes Steiermark mit großem Nachdruck und voller Berechtigung eine solche Sanierung zu erbitten und zu fordern berechtigt sind, so wäre es doch eine Selbsttäuschung, wenn wir glauben würden, daß wir es uns ersparen können, selbst Hand anzulegen, um das Gleichgewicht im Landeshaushalte herzustellen. Es muß neben der staatlichen Hilfsaktion auch der ernstesten Zusammenarbeit der Landtagsparteien vorbehalten werden, solche Vermehrungen direkter Einnahmequellen des Landes ins Auge zu fassen, welche neben dieser Aktion des Staates dem Ziele uns zuführen können, daß wir wieder das Gleichgewicht im Haushalte des Landes erreichen. Ein Zustand, in dem wir heute uns befinden und den in der Zwangslage der Finanz-Ausschuß empfiehlt, ein Zustand, den Abgang im Wege einer schwebenden Schuld zu bedecken; ein solcher Zustand kann nur provisorisch und vorübergehend im Hinblick auf gewisse Verhältnisse empfohlen werden; er ist ein Zustand, welcher jeden, der in die Finanzpolitik des Landes hineinschaut, mit dem Gefühle großer Beängstigung und Unruhe erfüllen muß.

Es ist daher die ernsteste Aufgabe gerade derjenigen, welche heute eine solche Übergangsmaßregel empfehlen, darauf zu schauen, daß in möglichst kurzer Zeit und in möglichst vollkommener Weise die Grundlage dafür geschaffen werde, daß das Gleichgewicht auf einer gesunden Basis hergestellt wird. Ich wiederhole nochmals und ich bitte, sich darüber keinen Illusionen hinzugeben, daß wir das Heil nicht ganz allein vom Staate zu erwarten haben. Ich glaube, daß vielmehr unser ernstestes Streben wird sein müssen, dahin zu gelangen, daß wir durch eine Doppelaktion einerseits des Staates und andererseits der Landesverwaltung selbst eine derartige Grundlage für die Finanzverwaltung des Landes zu schaffen, damit wir im Lande tatsächlich die Ordnung und das Gleichgewicht wieder hergestellt sehen.

Mit diesen Bemerkungen und diesem Vorbehalte

erlaube ich mir, die Anträge des Finanz-Ausschusses, die in dieser Richtung dahingestellt sind, daß ein Betrag von rund 1½ Millionen Kronen im Wege einer schwebenden Schuld gedeckt werde, dem hohen Hause zu empfehlen, und beschränke ich mich vorerst auf diese einleitenden Worte, indem ich mir vorbehalte, nach Maßgabe des Verlaufes der Debatte auf die Angelegenheit beim Schlußworte zurückzukommen.

Landeshauptmann: Die Anträge des Finanz-Ausschusses liegen den Herren bereits in Beilage Nr. 203 vor, ich glaube daher von einer Verlesung derselben vorläufig absehen zu können. Ich eröffne die Debatte. (Nach einer Pause.) Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Anträge vorzulesen und bitte, zu beachten, daß die Ziffern, wie schon der Herr Berichterstatter in seinem Vortrage erläutert hat, eine Korrektur erfahren haben infolge der vom Finanz-Ausschusse in den letzten Tagen gefaßten Beschlüsse.

Berichterstatter **Graf Stürgkh:** Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landes-fonde für das Jahr 1907 wird mit einem Gesamt-erfordernisse in der laufenden Gebahrung von K 28,123.201.—

in der Kreditgebar-

ung von . . . „ 653.859.—

zusammen mit K 28,777.060.—

und mit einer Be-

deckung, u. zwar

in der laufenden

Gebahrung mit . K 15,632.518.—

und in der Kredit-

gebarung mit . „ 118.672.—

zusammen mit „ 15,751.190.—

genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Ab-

ganges per K 13,025.870.—

wird bewilligt:

1. Die Entnahme eines Betrages

von „ 307.738.24

aus dem mit Landtagsbeschluß vom

6. November 1903 bewilligten 12 Mil-

lionen-Anlehen und weiters die Auf-

nahme einer schwebenden Schuld im

Betrage von „ 392.481.76

somit die Verwendung eines Betrages

von „ 700.220.—

a) zur Bedeckung des außerordent-

lichen Aufwandes für Flußregu-

lierungen, Uferschutzbauten und

Wildbachverbauungen, Kap. IV,

Titel 2, Erfordernis A,

Rubrik III, IV, V, VI; Er-

fordernis B, Rubrik II, III,

IV, V, VII, X, XII, XVII,

XVIII und XIX im Betrage

von „ 500.220.—

b) zur Bedeckung des Kredites für

unverzinsliche Darlehen an

Weinbautreibende, Kap. XIX,

Titel 4, Rubrik I, Post 5 . . . „ 200.000.—

im gleichen Betrage von . . . K 700.220.—

2. Die Einhebung einer 10pro-

zentigen Umlage auf die gesamte

Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch,

Wein- und Obstmost am Lande und

einer 10prozentigen Umlage auf die

Verzehrungssteuer samt außerordent-

lichen Zuschlägen auf Wein, Fleisch,

Wein- und Obstmost in der Landes-

hauptstadt Graz, zusammen im präli-

minierten Betrage von „ 260.000.—

3. Ferner wird zur Bedeckung

des sohin noch verbleibenden unbe-

deckten Abganges per „ 12,065.650.—

beschlossen die Einhebung einer 50pro-

zentigen Umlage auf die Grundsteuer,

die reelle und ideelle Hausflassen-

steuer, die reelle und ideelle Hauszins-

steuer, die 5prozentige Steuer vom

Reinertrage der laut Landesgesetz

vom 7. Juli 1897, L.-G. und

B.-Bl. Nr. 67, von den Landes-

umlagenbefreiten Neubauten in Graz,

die Erwerbsteuer der zur öffentlichen

Rechnungslegung verpflichteten

Unternehmungen, die Rentensteuer

und die staatliche Besoldungssteuer

nach Berücksichtigung der prälimi-

nierten Abschreibung im angenom-

menen Betrage von K 14,008.047.—

mit „ 7,004.023.—

weiters die Einhebung einer 56pro-

zentigen Umlage auf die allgemeine

Erwerbsteuer, einschließlich der Er-

werbsteuer von den Hausier- und

Wandergewerben, im präliminierten

Gesamtbetrage von K 1,467.520.—

mit „ 821.811.—

unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Betrage von „ 20.000.—

1. Der noch verbleibende Abgang per „ 4.219.816.—
ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:

- a) aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit „ 360.000.—
- b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe mit „ 900.000.—
- c) aus den Erträgen der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Grunde des Landesgesetzes vom 30. Dezember 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, mit „ 1.460.000.—
und ein schließlicher Rest von „ 1.499.816.—
nach Heranziehung allfälliger Mehreingänge aus der Umlagen- und Aufлагengebarung durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken.

III. Der Landes-Ausschuß wird demgemäß ermächtigt, eine schwebende Schuld bis zum Höchstbetrage von K 1.499.816.— aufzunehmen und zugleich beauftragt, die Aufnahme dieser Schuld in einer die Finanzen des Landes möglichst schonenden Weise durchzuführen.

IV. Der zufolge der Landtagsbeschlüsse vom 18. Juli 1902 und 9. November 1903 als Beitrag zum Baukapitale der Lokalbahn Kirchberg—Mariazell bis Gußwerk bewilligte und mit Rücksicht auf die bevorstehende Betriebseröffnung dieser Bahn flüssig zu machende Betrag von K 700.000.— dann der in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 24. Juli 1901 als Beitrag zum Baukapitale der Sulmtalbahn bewilligte und aus dem gleichen Grunde noch in diesem Jahre flüssig werdende Betrag von „ 400.000.—
zusammen also der Betrag von . . K 1.100.000.—
ist durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren zu beschaffen, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hiezu die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers einzuholen.“

Hiermit erledigen sich der Bericht des Landes-

Ausschusses, Beilage Nr. 141, weiters die Petitionen Nr. 41, 42, 43, 44, 45 und 83.

Ich erlaube mir um die Genehmigung dieser Anträge zu bitten.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten und ersuche diejenigen Herren, die die vom Herrn Berichterstatter namens des Finanz-Ausschusses bekanntgegebenen Anträge annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 185, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Unterlande.

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Lamberg, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich über die Beilage Nr. 185, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Unterlande, Bericht zu erstatten.

Der hohe Landtag hat laut Beschluß vom 16. November 1905 den Landes-Ausschuß beauftragt, im Unterlande eine landwirtschaftliche Schule zu errichten und zu diesem Behufe mit den Eheleuten Franz und Gertraud Pizaneč in Verhandlung zu treten, um deren Wirtschaft im Flächenausmaße von 30 ha 2721 m² zu erwerben und weiters daran die anstoßende Acker- und Wiesenparzelle im Ausmaße von 17 ha und 625 m² zur Ausgestaltung dieser Anstalt zu erwerben.

Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen und hat Verhandlungen mit den Eheleuten Pizaneč bezüglich Erwerbung ihrer vorerwähnten Realität eingeleitet und dieselbe um den Betrag von 50.000 Kronen käuflich quasi schon erworben.

Bei dieser Realität ist das einzig zu Bemängelnde, daß kein Trinkwasser vorhanden ist; dieses müßte durch eine Wasserleitung, welche den Betrag von 25.000 Kronen beanspruchen würde, beschafft werden.

Die Anstalt ist zur Erziehung von Bauernjöhnen, die in der Landwirtschaft, Viehzucht, Molkereiwesen, Wiesenkultur, Obstbau und Forstkultur belehrt werden sollen, gedacht. Die Unterrichtssprache ist die slovenische.

Das Landes-Bauamt hat auf Grund des aufgestellten Bedürfnisprogrammes die Pläne und Kosten-

voranschläge angefertigt — ich glaube mich enthalten zu können, diese Pläne und die ganze innere Gebäude-Einteilung, welche Räume, welche Scheunen und welche Wohngebäude geschaffen werden sollen, hier des Näheren zu erläutern.

Dies alles ist im Berichte enthalten, daher ich darüber hinweggehe.

Ich gehe nun auf die Kostenvoranschläge über. Die Kosten der gesamten erforderlichen Bau- und Inventarherstellung ausschließlich des Wirtschafts- und lebenden Inventars sind in der sub a angeschlossenen Kostenberechnung im approximativen Betrage ausgewiesen und werden sich auf 320.000 Kronen stellen; das zu beschaffende lebende Inventar wird 15.000 Kronen kosten, das tote Inventar 6000 Kronen, die Übertragungsgebühr, Rechtsgeschäfte 16.000 Kronen. Die Gesamtkosten der Schule werden auf 441.000 Kronen zu stehen kommen. Zum Betriebe dieser Anstalt wären erforderlich an Personale ein Direktor, ein Fachlehrer, ein Assistent und ein Hilfslehrer. Die Löhnungen und Verpflegung würden 7880 Kronen betragen, Unterschiedliches 11.000 Kronen, Wirtschaftsauslagen 32.000 Kronen.

Die Bedeckung soll gefunden werden durch den Wirtschaftsertrag mit 12.000 Kronen, durch 15 Bezirksparafasse- und Privatstipendien zu je 280 Kronen, in Summe 4200 Kronen, daher Gesamtbdeckung 16.000 Kronen, daher sich ein Abgang von 16.000 Kronen ergeben dürfte. Der Landes-Ausschuß hat sich in Anbetracht der sehr bedeutenden Gründungs- und namhaften Erhaltungskosten mit der k. k. Regierung bezüglich Subventionierung dieser Anstalt ins Einvernehmen gesetzt. Auf diesbezügliche wiederholte Darlegungen von Seite des Landes-Ausschusses hat laut Note der Statthalterei Graz vom 15. März 1907 das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 12. März 1907 nachstehendes eröffnet (liest):

„Das Ackerbauministerium erklärt sich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Finanzministerium geneigt, die Errichtung der gedachten Fachschule durch einen angemessenen Staatsbeitrag zu fördern, sofern dem Ackerbauministerium rücksichtlich dieser Schule die bei allen staatlich subventionierten landwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des hierämtlichen Subventionsnormales vom 14. März 1877, Z. 3159, bestehenden Ingerenzen eingeräumt werden.“

Dieselben bestehen in der Überwachung und Prüfung der Statuten und des Lehrplanes. Ich beglückwünsche das Unterland zu dieser Schule und hoffe, daß dieselbe geeignet sein wird, den Wohlstand des Unterlandes nach jeder Richtung hin zu heben.

Bevor ich zu dem Antrage übergehe, möchte ich mir doch noch einige kleine Bemerkungen zu machen erlauben.

Ich finde, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Baues, wenn man auch berücksichtigt, daß die dormalen vorhandenen Gebäude untauglich sind und vom Grund aus neu gebaut werden müssen, mit 320.000 Kronen sehr hoch gegriffen ist. Ich habe mir diese hohe Summe nur dadurch erklären können, daß die Anstalt doch mit einem gewissen, nach meiner Ansicht überflüssigen Luxus gebaut werden soll, sehr viel Zement und Eisen bei der Konstruktion in den Stallungen u. s. w. aufgehen werden. Ich glaube, es wäre vorteilhafter, daß man diese Gebäude auf eine einfachere bauerliche Weise herstellt, damit auch die Schüler sich ein Bild machen können, wie eigentlich ein netter, ordentlicher, gut gehaltener Stall in bauerlicher Weise hergestellt werden kann.

Diese Schüler, die dort in ein palastartiges Gebäude einziehen sollen und sich in einem sehr schön gebauten, auf Traversen eingewölbten Stall zu beschäftigen haben werden, dürften wohl nicht in der Lage sein, sich daheim solche Bauführung zu gestatten. Sie werden ihre kleinen Stallungen nicht mit Eisenkonstruktion, sondern nur in einfacher billiger Weise herstellen. Ich sehe nicht ein, warum nicht bei Errichtung dieser Anstalt insbesondere die Stall- und Wirtschaftsgebäude so hergestellt werden, daß selbe als Beispiel, wie eigentlich ein besser situierter Bauernhof beschaffen und wie derselbe in einfacher Weise erbaut sein soll, als Beispiel, resp. Vorbild dienen könnten.

Weiters möchte ich noch bezüglich des Lehrplanes betonen, daß derselbe so einfach als möglich sein soll. Es sollen nicht Chemie und Physik gelehrt werden, sondern das, was ein tüchtiger Bauer zur Bewirtschaftung seines Gutes notwendig wissen muß. Er muß den Anbau, Wiesenkultur, Obstbau, Düngen und Kunstdünger-Behandlung, Viehzucht, endlich wie er aus seinem Viehstande den bestmöglichen Nutzen ziehen kann — Milchwirtschaft kennen lernen. Aber wie das überall bei unseren Anstalten üblich ist, werden die jungen Leute, die der bauerlichen Bevölkerung angehören, mit Physik und Chemie geplagt. Es wird da mehr auf die Theorie denn Praxis gesehen, die jungen Leute der Arbeit entwöhnt. Die bauerliche Wirtschaft wird ihnen zuwider und langweilig; sie dünken sich zu große Herren und wollen Beamte sein.

Das ist nicht die Aufgabe der Anstalt. Sie sollen zu guten Meiern, Schaffern erzogen werden. (Zwischenruf: „Tüchtige Bauern!“) Wer ein guter Schaffer ist,

der ist auch ein tüchtiger Bauer, dann ist er das, was er sein soll.

Was die Anstellung der Beamten anlangt, so sind ein Direktor, ein Fachlehrer, ein Assistent und mehrere Hilfslehrer in Aussicht genommen.

Gegen die Hilfslehrer habe ich nichts einzuwenden. Das wird die Praxis ergeben, welche Hilfslehrer für dieses oder jenes Fach benötigt werden, damit die Schüler besser Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion lernen. Das kann ich nicht wissen, was notwendig ist.

Aber eines möchte ich mir erlauben, zu bemerken: Ich möchte dem Leiter der Anstalt nicht den Titel eines Direktors geben. Der Titel allein erfordert schon Mittel und regt in dem Betreffenden die Ambition an, die über diese geplante Einfachheit dieser Anstalt hinaus führen würde. Jeder Direktor will Untergebene, er will einen Hofstaat haben. Wir wollen keinen Hofstaat, wir wollen die einfach notwendigen Lehrer haben, die den Unterricht erteilen sollen. Ich würde beantragen, daß der Titel des ersten Anstaltsbeamten nicht Direktor, sondern Anstaltsleiter sein soll.

Ich billige die Anstellung eines Fachlehrers, aber ich möchte den Assistenten streichen. Bei 25 in Aussicht genommenen Zöglingen für die Anstalt bei einem zehnmonatlichen Kurs genügt ein Anstaltsleiter und ein Fachlehrer nebst den Hilfslehrern. Ein Assistent ist ein Aufputz, eine Vergrößerung des Hofstaates. Den Assistenten möchte ich gestrichen haben.

Was die Anstellung der subalternen Leute, der Knechte, betrifft, so könnte man auch hierin etwas ersparen. Drei Kuchknechte für 25 Kühe, das ist meiner Ansicht nach zu viel.

Das sind nur Nebenbemerkungen, die ich mir zu machen gestattet habe. Nun, meine Herren, nachdem ich mit meinen Randglossen zu Ende bin, wiederhole ich nochmals, daß ich das Unterland zu dieser Schule beglückwünsche. Ich werde mir erlauben, den Antrag des Landes-Ausschusses, den der Finanz-Ausschuß zu dem feintigen gemacht hat, zur Verlesung zu bringen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Mit der k. k. Regierung unter Zugrundelegung des im vorstehenden Berichte erwähnten Bedürfnis-Programmes und der vom Landes-Bauamte am 21. Februar 1907 vorgelegten Pläne und Kosten-voranschläge bezüglich Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Unterlande in Verhandlung zu treten und im Einvernehmen mit der k. k. Regierung alle Modalitäten dieser Errichtung, so insbesondere Standort, Grunderwerb, Organisation,

Baupläne der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude und die hiefür zu verausgabenden Gesamtkosten definitiv festzustellen, wobei auf weitmöglichste Reduktion des Gründungsaufwandes Bedacht zu nehmen sein wird;

2. von der k. k. Regierung einen Beitrag in der Höhe von mindestens 40 Prozent dieser Gesamtkosten (Punkt 1) in Anspruch zu nehmen;

3. mit der k. k. Regierung eine Vereinbarung wegen angemessener Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten zu treffen.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt,

im Falle eines günstigen Ergebnisses der mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen:

- a) den Grundbesitz der Eheleute Franz und Gertraud Pisanez Nr. 27 in St. Georgen a. d. Südbahn im unverbürgten Flächenmaße von 30 ha 2721 m² um den mit den Besitzern vereinbarten Preis von 50.000 K käuflich zu erwerben;
- b) weitere, zur Ausgestaltung des Wirtschaftsbetriebes erforderliche Grundparzellen im Ausmaße bis 20 ha Wiesen und Ackerland um einen angemessenen Preis anzukaufen;
- c) die erforderlichen Einleitungen zum Baue der Anstalt zu treffen und gegebenenfalls mit dem Baue selbst zu beginnen;
- d) dem k. k. Ackerbauministerium rücksichtlich der in Rede stehenden Schule die bei allen staatlich subventionierten landwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des Subventions-Normales vom 14. März 1877, Nr. 3159, bestehenden Ingerenzen einzuräumen.

C. Dem Landes-Ausschusse wird zwecks Grunderwerbung und Bestreitung der Bauvorauslagen ein Kredit von 100.000 K zur Verfügung gestellt und hat der Landes-Ausschuß über die Durchführung vorstehender Aufträge und bezüglich Beschaffung der für die Errichtung der Schule erforderlichen Beträge und Verwendung des Regierungsbeitrages zu berichten, beziehungsweise Anträge zu stellen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 74, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung

einiger Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5
(Beilage Nr. 176).

Berichtersteller ist Herr Abg. Freiherr Fraydt v. Fraydenegg, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Freih. **Fraydt v. Fraydenegg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 74, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5 (Beilage Nr. 176) Bericht zu erstatten.

Wenngleich diese Angelegenheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, so glaube ich doch mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Zeitpunkt, mich nur auf wenige Einleitungen beschränken zu sollen.

Bekanntlich hat die Frage der Abänderung der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung schon zu wiederholtenmalen das hohe Haus beschäftigt, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Sache zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen.

Mit Beschluß vom 23. November 1905 hat der hohe Landtag über den Antrag der Herren Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl den Landes-Ausschuß beauftragt, die Erhebungen und Vorarbeiten behufs einer Reform der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 14. Jänner 1905 fortzusetzen und den Entwurf einer neuen Gemeindevahlordnung womöglich in der nächsten Landtagsession vorzulegen, zum mindesten aber in Bezug auf die Abänderung der in dem vorerwähnten Antrage näher bezeichneten Paragraphen der Gemeindevahlordnung bis zur nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.

Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der dermalen geltenden Gemeindevahlordnung, nachgekommen, weil er den Zeitpunkt nicht für gegeben erachtete, mit einer umfassenden Reform der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung vorzugehen, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung der bis nun bestehenden Umlagenfreiheit der Personaleinkommensteuer und im Hinblick auf die für die nächsten Jahre in Aussicht stehende Steuerreform.

Der Landes-Ausschuß hat sonach dermalen sämt-

liche Fragen der Wahlrechtsgrundlagen unberührt zu lassen und den einzubringenden Gesetzentwurf in der Hauptsache auf die Abänderung jener Bestimmungen der geltenden Gemeindevahlordnung beschränken zu sollen geglaubt, welche von der Durchführung der Wahl handeln, damit die derzeit bestehende mündliche Stimmgebung durch eine geheime schriftliche Wahl ersetzt werde.

In dem vom Landes-Ausschuße vorgelegten Gesetzentwurfe wird sämtlichen in dem Antrage der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl enthaltenen Anregungen Rechnung getragen.

Der Landes-Ausschuß hat aber überdies noch mehrere andere Paragraphen, deren Änderung ihm dringend notwendig erschien, — mit Rücksicht auf die Einführung der schriftlichen Stimmgebung — geändert. Es sind dies die §§ 16, 22, 28, 32 und 35.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten — ausgehend von der Anschauung, daß eine geheime schriftliche Wahl mehr Garantien für den unbeeinflussten Ausdruck des Volkswillens bietet als die bisher in Übung gestandene mündliche Stimmgebung — billigt die Motive des Gesetzentwurfes und glaubte nur mit Rücksicht auf die Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Wählbarkeit der Distrikts- und Gemeindevärzte im § 10, Punkt 1, eine diesfalls jeden Zweifel ausschließende Abänderung vorschlagen und weiters mit Rücksicht auf einige seitens der k. k. Statthalterei angeregte Bedenken in wahltechnischer Beziehung dem § 16 eine andere Fassung geben zu sollen.

Im übrigen ist der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten mit dem Wortlaute des Gesetzentwurfes nach der Fassung des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 74) einverstanden und möchte nur noch der Anschauung Ausdruck geben, daß es wünschenswert wäre, wenn die über die Wählbarkeit handelnden §§ 9 bis 11 der Gemeindevahlordnung, deren Inhalt bei der bisher in Übung gestandenen mündlichen Stimmgebung vor dem Beginne der Abstimmung vom Vorsitzenden der Wahlkommission den versammelten Wählern gegenwärtig gehalten worden sind — welcher Vorgang nunmehr mit Rücksicht auf den Entfall einer zu einer bestimmten Stunde stattfindenden Versammlung der Wähler nicht mehr ausführbar ist — auf der Rückseite der Legitimationskarten abgedruckt würden.

Endlich glaubt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, daß es sich empfehlen dürfte, wenn der Landes-Ausschuß seitens des hohen Landtages ermächtigt würde, allfällige seitens der k. k. Regierung später etwa noch gewünschte, geringfügige text-

liche Änderungen, insoweit dieselben das Wesen der vom hohen Landtage zu beschließenden Gesetzesbestimmungen nicht beeinflussen, im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. Wenn jetzt sich niemand zum Worte meldet, ersuche ich den Herrn Referenten, den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatler Freih. **Fradyt v. Fraydenegg** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 10, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32 und 35 der mit dem Gesetze vom 22. Mai 1864, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 5, erlassenen Gemeindevahlordnung haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die der Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers unterstehenden Bediensteten der Gemeinde während der Dauer ihrer aktiven Dienstleistung,
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen,
3. Personen, die im Gefindeverbande stehen und sich in Naturalverpflegung der Dienstgeber befinden.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zum § 10 zu sprechen? Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet, bitte ich den Herrn Berichterstatler, fortzufahren. Ich werde die Abstimmung über die Paragraphe erst dann einleiten, wenn bei einem der Paragraphe sich eine Debatte entspinnt, bis wohin ich die bisher verlesenen Paragraphe zur Abstimmung stellen werde. (Nach einer Pause.) Es wird kein Einwand erhoben; ich bitte, fortzusetzen.

Berichterstatler Freih. **Fradyt v. Fraydenegg** (liest):

„§ 16.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und dieselben zur allgemeinen Einsichtnahme im Amtsfokale der Gemeinde aufzulegen.

Die erfolgte Auflegung der Wählerlisten ist durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde in ortsüblicher Weise mit dem Beisage kundzumachen, daß gegen

die aufgelegten Wählerlisten vom 1. bis einschließlich 14. Tage der Auflegungsfrist Einwendungen schriftlich oder protokollarisch bei dem Gemeindeamte eingebracht werden können.

Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate oder einem anderen Gemeindeausschußmitglied als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindeausschuße gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht. Den Vorsitz bestimmt der Gemeindevorsteher, wenn er den Vorsitz nicht selbst führt.

Diese Kommission hat unverzüglich über die eingebrachten Einwendungen zu entscheiden und das protokollarisch festzustellende Ergebnis in jenen Fällen, in welchen die im Einwendungswege begehrte Berichtigung der Wählerlisten verweigert wurde, den Parteien schriftlich bekanntzugeben, anderenfalls in den Wählerlisten unter ausdrücklicher Ersichtmachung als Kommissionsentscheidung durchzuführen.

Sobald die Kommission ihre Entscheidungen gefällt und durchgeführt hat, ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde in ortsüblicher Weise mit dem Beisage kundzumachen, daß gegen diese Entscheidungen jedermann die binnen acht Tagen bei dem Gemeindeamte einzubringende Berufung an die politische Bezirksbehörde, welche endgiltig entscheidet, offen steht.

In diesen Kundmachungen sind die Fristen für die Einbringung von Einwendungen und von Berufungen unter kalendermäßiger Bezeichnung der Anfangs- und der Endtage bekanntzugeben. Der Anschlag der Kundmachungen hat in ortsüblicher Weise vor Beginn der in denselben bezeichneten Fristen zu erfolgen und ist bis zum Ablaufe dieser Fristen zu belassen.

Die gegen Entscheidungen der Kommission eingebrachten Berufungen sind vom Gemeindeamte sofort nach Ablauf der Berufungsfrist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde sind unter gleichzeitiger Verständigung der Parteien dem Gemeindeamte bekanntzugeben, welches die durch die Berufungsentscheidungen verfügten Berichtigungen der Wählerlisten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Berufungsentscheidung sofort durchzuführen hat.

Die Auflegung der Wählerlisten hat bis zum Ablaufe der Berufungsfrist fortzubauern und es dürfen in den Wählerlisten, vom Zeitpunkte deren Auflegung angefangen, Veränderungen nur insofern vorgenommen werden, als es die Durchführung der

über die eingebrachten Einwendungen und Berufungen gefällten Entscheidungen erfordert.

Die rechtskräftig festgestellten Wählerlisten, in welchen weitere Veränderungen in keinem Falle vorgenommen werden dürfen, sind gleichzeitig mit der Kundmachung über die Vornahme der Wahl (§ 17) neuerlich, und zwar bis zum Wahltag zur allgemeinen Einsichtnahme im Amtsflokal der Gemeinde aufzulegen.

Jedem Wähler steht es frei, eine Abschrift der rechtskräftig festgestellten Wählerliste gegen Vergütung der entsprechenden Kosten zu verlangen."

Ich habe hiezu zu bemerken, daß an drei Stellen statt der Worte „auf die ortsübliche Weise“ richtiger gesagt wurde „in ortsüblicher Weise“, und daß endlich in Mlinea 4 an Stelle der Worte „in jenen Fällen, wo“, richtiger gesagt wurde „in jenen Fällen, in welchen“.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 16 das Wort? (Herr Abg. Wastian hat sich zum Worte gemeldet.) Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gebrachten § 10 in der Fassung, wie er vorliegt, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der § 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Wir gelangen nun zur Debatte über den § 16.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Die Fassung in § 16, Mlinea 5, Zeile 3, wo es heißt (liest): „daß gegen diese Entscheidung jedermann die binnen acht Tagen bei dem Gemeindeamte einzubringende Berufung an die politische Bezirksbehörde, welche endgültig entscheidet, offen steht,“ erscheint mir zu weit gegriffen. Mit dem Worte „jedermann“ verbindet sich ein Begriff, daß es einem, der von Haus aus vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, ermöglicht wird, einen Rekurs einleiten zu lassen oder zu verlangen. Ich möchte daher an Stelle des Wortes „jedermann“ beantragen, die Worte zu setzen „den durch die Entscheidung Betroffenen und den in den Wählerlisten verzeichneten Wahlberechtigten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Freiherr Fraydt v. Fraydenegg:** Ich stimme dem Antrage des Herrn Abg. Wastian, ich kann sagen, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, vollkommen zu.

Es ist das jedenfalls eine Verbesserung und Präzisierung und ich mache ihn daher zu meinem Antrage.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung über den § 16 schreiten und ich mache die Herren aufmerksam, wie der Herr Berichterstatter es getan hat, daß in der im Drucke vorliegenden Vorlage bei § 16 folgende Abänderungen gemacht worden sind: Im zweiten Absätze, zweite Zeile, gleich am Anfang statt der Worte „auf die ortsübliche“ „in ortsüblicher“; im Absätze 4 in der zweiten Zeile gegen das Ende statt des Wortes „wo“ „in welchen“; 5. Absatz, zweite Zeile, in der Mitte statt „auf die ortsübliche“ „in ortsüblicher“; dann kommt die Einschaltung, die der Herr Abg. Wastian beantragt hat, es würde somit der Absatz 5 folgendermaßen lauten (liest):

„Sobald die Kommission ihre Entscheidungen gefällt und durchgeführt hat, ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde in ortsüblicher Weise mit dem Beisatze kundzumachen, daß gegen diese Entscheidungen den durch die Entscheidung Betroffenen und den in den Wählerlisten verzeichneten Wahlberechtigten die binnen acht Tagen bei dem Gemeindeamte einzubringende Berufung an die politische Bezirksbehörde, welche endgültig entscheidet, offen steht.“

Im 6. Absätze, dritte Zeile, ist gegen Ende statt der Worte „auf ortsübliche“ „in ortsüblicher“ zu setzen. Eine weitere stilistische Änderung ist in diesem Paragraphen nicht vorgenommen.

Ich werde nun den § 16 zuerst in der durch diese bekannt gegebenen Richtigerstellungen und in der vom Herrn Abg. Wastian beantragten Weise zur Abstimmung stellen. Sollte dieser, den Antrag des Herrn Abg. Wastian enthaltende Paragraph in dieser Form nicht angenommen werden, würde der Antrag in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung kommen. Ist hiezu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den § 16 in der vom Herrn Abg. Wastian abgeänderten Form, somit diese Richtigerstellung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Wir gehen nun zu § 17 über.

Berichterstatter **Freih. Fraydt v. Fraydenegg** (liest):

„§ 17.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Wählerlisten ist die Vornahme der Wahl durch den Gemeindevorsteher auszuschreiben. Die Ausschreibung hat durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde zu erfolgen

und die Angabe des Ortes und des Tages der Wahl, weiters der für die Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern bestimmten Anfangs- und Schlußstunden, der Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner, endlich die Bekanntgabe zu enthalten, daß die rechtskräftig festgestellten Wählerlisten im Amtsfokale der Gemeinde bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aufliegen.

Die für die Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern bestimmte Zeit ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten so festzusetzen, daß nach Möglichkeit die für den Beginn der Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern angelegten Stunden eingehalten und Unterbrechungen der Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern vermieden werden können.

Die Wahlauschreibung hat mindestens 14 Tage vor dem Beginne der Wahl unter gleichzeitiger Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erfolgen.

Sobald die Vornahme der Wahl ausgeschrieben ist, mindestens aber drei Tage vor dem Wahltag, sind den Wahlberechtigten Legitimationskarten, welche die Bezeichnung des Wahlkörpers, die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges und des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben, durch das Gemeindeamt auszufertigen und unter Anschluß je eines Stimmzettels (§ 23) in die Wohnung zuzustellen.

Die Wähler sind gleichzeitig mit der Wahlauschreibung durch Anschlag in der Gemeinde aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens drei Tage vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, vor dem Wahltag bei dem Gemeindeamte persönlich zu erheben.

Für in Verlust geratene Legitimationskarten sind bis zum Wahltag über persönliches Einschreiten der betreffenden Wähler Ersatzlegitimationskarten durch das Gemeindeamt auszufertigen.

Die Beschaffenheit der Legitimationskarten und der Stimmzettel wird durch eine von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu erlassende Verordnung geregelt."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Freih. Fraydt v. Fraydenegg (liest):

„§ 19.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Die Wahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate oder einem anderen Gemeinde-Ausschußmitglieder als Vorsitzenden und aus vier in der Gemeinde wählbaren Personen, von welchen zwei vom Gemeinde-Ausschusse zu wählen und zwei von der politischen Bezirksbehörde zu ernennen sind.

Anlässlich der Wahl der zwei Mitglieder der Wahlkommission hat der Gemeinde-Ausschuß auch die Wahl von zwei Stellvertretern vorzunehmen; ebenso hat auch die politische Bezirksbehörde zwei Stellvertreter für die von ihr ernannten Kommissionsmitglieder zu bestellen.

Der Gemeindevorsteher hat der politischen Bezirksbehörde mindestens 14 Tage vor der Wahl die Namen der vom Gemeinde-Ausschusse gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission bekanntzugeben.

Den Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmt der Gemeindevorsteher, wenn er den Vorsitz nicht selbst führt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat sämtliche oder die zur Vollzahl noch notwendigen Mitglieder der Wahlkommission zu bestellen, wenn der Gemeinde-Ausschuß die zur Bildung der Kommission erforderlichen Wahlen ohne Verschulden des Gemeindevorstehers nicht rechtzeitig vorgenommen hat oder wenn die Konstituierung der Wahlkommission dadurch vereitelt werden würde, daß die vom Gemeinde-Ausschusse gewählten oder die von der politischen Bezirksbehörde ernannten Mitglieder und Stellvertreter zur Wahlhandlung nicht oder nicht in genügender Anzahl rechtzeitig erschienen sind. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, der Wahlkommission einen Schriftführer beizugeben.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung wahrzunehmen."

Abg. Wastian (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Ich beabsichtige nicht, zu § 19 irgend eine Bemerkung zu machen, wohl aber möchte ich im Hinblick auf die Kürze der Zeit, die uns zu Gebote steht, und mit Rücksicht darauf, daß die Herren von den Paragraphen zum größten Teile Einsicht genommen haben, den Antrag stellen:

„auf en bloc-Aannahme der §§ 17 bis 35."

(Die §§ 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27,

28, 29, 30 und 32 des Gesetzentwurfes werden en bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu § 35 überzugehen.

Berichterstatter Freih. **Fraydt v. Fraydenegg** (liest):

„§ 35.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln der Ausschußmitglieder (§ 32) erforderlich. Wenn die Beschlußfähigkeit bei der erstmaligen Versammlung nicht erzielt wurde, so ist binnen acht Tagen eine neuerliche Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Ausschußmitglieder (§ 32) beschlußfähig ist.

Auf letztere Bestimmung ist in der zweimaligen Einberufung hinzuweisen.

Bei Ermittlung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Gemeindeauschußmitgliedern ist ein sich ergebender Bruchteil als volle Einheit zu rechnen. Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen. Nach Einsammlung der Stimmzettel sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Für die Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.“

Abg. Wastian (St.-G. Marburg): Hohes Haus! In diesem § 35, der über die Wahl des Gemeinde-Oberhauptes die entscheidenden Bestimmungen aufstellt, heißt es in alinea 1, vorletzte Zeile: „daß die Beschlußfähigkeit gesichert sei, wenn wenigstens zwei Dritteile der Ausschußmitglieder anwesend sind.“

Nun kann es aber, meine sehr verehrten Herren, bei einer solchen Mindestanzahl sich sehr wohl ereignen, daß ein Gemeindevorsteher mit weniger Stimmen gewählt erscheint, als die Mehrheit des gesamten Gemeinde-Ausschusses überhaupt erfordert. Mit anderen Worten: Es kann einer durch die ausgesprochene Minderheit des ganzen Vertretungskörpers zum Oberhaupte bestimmt werden.

Um solchen ungerechten und gewiß nicht gewollten Vorkommnissen vorzubeugen, bringe ich den Antrag, an die Stelle der Worte: „von wenigstens zwei Dritteln der Ausschußmitglieder“ die klare und jedes Mißverhältnis ausschaltende Wendung: „von wenigstens der Hälfte der im § 13 der Gemeinde-Ordnung bestimmten Anzahl von Gemeinde-Auschußmitgliedern“ zu setzen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für ge-

schlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Freih. **Fraydt v. Fraydenegg:** Dieser Antrag des Herrn Abg. Wastian war mir schon früher bekannt und ich habe erklärt, daß ich im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten diesem Antrage ebenso beistimme wie seinem früheren Antrage, und zwar aus denselben Motiven, die der Herr Antragsteller selbst bekannt gemacht hat.

Es hätte demnach § 35 in alinea 1, denn nur dort kommt eine Änderung vor, zu lauten (liest):

„Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln der Ausschußmitglieder (§ 32) erforderlich. Wenn die Beschlußfähigkeit bei der erstmaligen Versammlung nicht erzielt wurde, so ist binnen acht Tagen eine neuerliche Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der im § 13 der Gemeinde-Ordnung bestimmten Anzahl von Gemeinde-Auschußmitgliedern (§ 32) beschlußfähig ist.“

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung schreiten und werde den § 35 zuerst in der von Herrn Abg. Wastian beantragten Textierung zur Abstimmung stellen und, falls dieser Abänderungsantrag nicht angenommen werden sollte, in der vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten beantragten, hier in Beilage Nr. 176 in Druck vorliegenden Form.

Ist gegen diese Art der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den § 35 in der vom Herrn Abg. Wastian abgeänderten Form annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen.**

Ich bitte, nunmehr zu dem Eingange zurückzukommen. Wir haben nämlich über die Einleitung des Artikels I noch nicht abgestimmt.

Der Artikel I lautet (liest):

„Artikel I.

Die §§ 10, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32 und 35 der mit dem Gesetze vom 22. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5, erlassenen Gemeinde-Wahlordnung haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:“

Diejenigen Herren, welche diesen Eingang annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen.**

Wir gehen nunmehr zu Artikel II über.

Berichterstatter Freih. **Fraydt v. Fraydenegg** (liest):

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe von 90 Tagen nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, hat jedoch auf die in diesem Zeitpunkte bereits eingeleiteten Wahlen keine Anwendung zu finden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Artikel II das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Freih. **Frahd v. Frahdeneegg** (liest):

„Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Artikel III das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Freih. **Frahd v. Frahdeneegg** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit einige Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5, erlassenen Gemeinde-Wahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Titel und Eingang dieses Gesetzentwurfes das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte diejenigen Herren, welche Artikel II und III sowie Titel und Eingang dieses Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 2 des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.

Berichterstatter Freih. **Frahd v. Frahdeneegg:** Punkt 2 des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten lautet (liest):

„2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, allfällige, seitens der k. k. Regierung etwa noch nachträglich gewünschte geringfügige textliche Änderungen, welche das Wesen der zu beschließenden Gesetzesbestimmungen nicht beeinflussen, im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.“

(Punkt 2 des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, über die Prüfung einiger im Jahre 1906 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Freiherr v. **Frahdeneegg**, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Freiherr **Frahd v. Frahdeneegg** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung einiger im Jahre 1906 stattgefundenen Ergänzungswahlen von Landtagsabgeordneten (Beilage Nr. 26) wurde in der Sitzung vom 26. Februar d. J. dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesen.

Namens dieses Ausschusses habe ich die Ehre, hierüber nachstehenden Bericht zu erstatten:

Am 7. August 1906 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Bruck a. d. Mur aus der Wählerklasse der Städte und Märkte (Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Kapfenberg und Kindberg) an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Anton **Walz** statt.

Bei dieser Wahl wurden 626 gültige Stimmen abgegeben, wovon auf Josef Karl **Knotting** 337, auf Anton **Werb** a 288 und 1 auf einen dritten entfielen.

Da im ganzen 626 gültige Stimmen zur Abgabe gelangten, beträgt die absolute Stimmenmehrheit 314.

Herr Josef Karl **Knotting**, Bürgermeister von Bruck a. d. Mur, erscheint sonach gewählt.

Am 13. September 1906 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Voitsberg aus der Wählerklasse der Städte und Märkte (Voitsberg, Groß-Florian, Schwanberg, Köflach, Deutsch-Landsberg und Stainz) infolge der Mandatsrücklegung des Landtagsabgeordneten Ludwig **Lipp** statt.

Bei der Wahl wurden — richtig — 357 gültige Stimmen abgegeben, wovon auf Ernst **Rathausky** 354 und andere 3 Stimmen entfielen.

Herr Ernst **Rathausky**, Fabrikbesitzer in Burgegg bei Deutsch-Landsberg, erscheint somit gewählt.

Am 21. August 1906 endlich fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Rann aus der Wählerklasse der Landgemeinden an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Josef **Zickler** statt.

Bei dieser Wahl wurden 1380 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf Dr. Franz Jankovič 820 und auf Benjamin Kunej 560 Stimmen.

Es erscheint somit Herr Dr. Franz Jankovič, Distriktsarzt in Drachenburg, gewählt.

Wie die eingehende Prüfung der Wahlakten ergeben hat, sind die drei vorbezeichneten Wahlhandlungen ordnungsgemäß vorgenommen worden und wurde gegen keine derselben Einwendung erhoben.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten erlaubt sich daher, konform dem Antrage des steiermärkischen Landes-Ausschusses zu beantragen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Wahlen der Herren Josef Karl Knottinger, Bürgermeister von Bruck a. d. M.; Ernst Nathausky, Fabrikbesitzer in Burgegg bei Deutsch-Landsberg, und Dr. Franz Jankovič, Distriktsarzt in Drachenburg, werden als gültig anerkannt und wird die Zulassung der Genannten zum Landtage ausgesprochen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, über die Prüfung der Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Judenburg aus der Wählerklasse der Städte und Märkte

(Beilage Nr. 201).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Knottinger, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottinger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu referieren über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, über die Prüfung der Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Judenburg aus der Wählerklasse der Städte und Märkte.

Am 13. September 1906 fand die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Judenburg statt.

Bei dieser Wahl wurden 558 Stimmen von der Wahlkommission als gültig anerkannt abgegeben.

Von diesen Stimmen erhielten:

Emil Kunz 279

Wilhelm Zamponi 276

Otto Kunz 1

Josef Kappel 1

Josef Maier 1

Die auf Otto Kunz lautende Stimme wurde von der Wahlkommission wahrgenommen, und wie aus dem Briefe des damaligen Obmannes der Wahlkommission, Dr. Kießling, Bürgermeisters in Knittelfeld, zu entnehmen ist, dem Emil Kunz aus dem Grunde zugeschrieben, weil die gesamte Kommission der Anschauung war, daß diese Stimme nur dem Emil Kunz gelten kann, da ein Otto Kunz im ganzen Wahlbezirke nicht existiere.

Die Mehrheit des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten ist nun selbst der Anschauung und hat das Gefühl, daß niemand anderer als Emil Kunz mit der Stimmenabgabe Otto Kunz gemeint sein konnte, weshalb gestellt wird der Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Wahl des Emil Kunz wird für gültig erklärt und wird die Zulassung des Genannten zum Landtage ausgesprochen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 149, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1905, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 14, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier

(Beilage Nr. 195).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Baron Kellersperg, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Freih. v. **Kellersperg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir auf den ausführlichen Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 149 hinweisend, im Namen des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand im Gegenstande das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, so gehen wir zur Einzelberatung über und bitte ich den Herrn Berichtstatler, den § 1 zu lesen.

Berichterstatler Freih. v. **Kellersperg** (liest):

„§ 1.

Das im Herzogtume Steiermark zum Verbräuche gelangende Bier unterliegt einer Landesaufgabe von 2 K für das Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über 0,5 h als ganze Heller gerechnet.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß der Herr Berichterstatter von der Verlesung der einzelnen Paragraphen entbunden wird und ich mir gestatten werde, die einzelnen Paragraphen der Reihe nach aufzurufen und nach jedem derselben eine Pause zu machen, damit die Herren, die zu sprechen wünschen, sich zum Worte melden können. (Nach einer Pause.) Es wird kein Widerspruch erhoben.

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12; ich gehe zu Titel und Eingang des Gesetzes über.

Es meldet sich niemand zum Worte, ich schreite daher zur Abstimmung. Weil eine Debatte nicht geführt worden ist, glaube ich den Gesetzentwurf, wie er uns im Drucke in Beilage 195 vorliegt, unter einem zur Abstimmung stellen zu können. (Nach einer Pause.) Es wird kein Einwand erhoben, ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 167, in Angelegenheit der Genehmigung eines mit dem Unternehmer der Erd-, Maurer- und Handlangerarbeiten des Krankenhaus-Neubaus abgeschlossenen Nachtrags-Übereinkommens.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Kofschinegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kofschinegg** (von der Tribüne): Es liegt der gedruckte Bericht des steierm. Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Genehmigung eines Nachtrags-Übereinkommens bezüglich der Unternehmer, d. i. der Erd-, Maurer- und Handlangerarbeiten für den Krankenhaus-Neubau, hier vor. Ich kann, nachdem dieser gedruckte Bericht sich in den Händen der Herren befindet, mich kurz fassen. Es wird da von Seite des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen, daß schon im Jahre 1903 die Ausschreibung der Erdarbeiten für den Krankenhaus-Neubau erfolgt ist, und daß man sich im Landes-Ausschusse dahin geeinigt

hat, daß sämtliche BauLOSE einem Generalunternehmer vergeben werden, nachdem sich dies als vorteilhaft herausgestellt hat.

Es wurden diese Arbeiten dem Baumeister Strohmeier, der das billigste Offert machte, überlassen, und zwar gegen eine 8prozentige Aufzahlung. Der nächste Offertent hat 16¼ % Aufzahlung beansprucht und der dritte 19 %. Nun sind aber bezüglich der Lohnverhältnisse Verschiebungen erfolgt, sodaß im Verlaufe der Zeit die Löhne der Arbeiter sich um mehr als 50 Prozent gesteigert haben. Dadurch ist natürlich der Unternehmer in Schwierigkeiten gekommen, indem er eine solche Steigerung nicht in sein Kalkül gezogen hat.

Strohmeier ist nun wiederholt an den Landes-Ausschuß herangetreten, um Bewilligung von Nachtragszahlungen. Der Landes-Ausschuß hat dies jedesmal zurückgewiesen. Schließlich ist derselbe sehr dringend geworden und hat in einem Schema nachgewiesen, in welcher Weise sich die Arbeitslöhne gesteigert haben. Es sind auch für das Jahr 1907 Mindestlöhne von 6, 4, 3 und 2 Kronen begehrt worden, welche eine bedeutende Mehrbelastung für ihn darstellen würden. Dazu kommt noch, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden begehrt wurde.

Wenn man sich auf den Rechtsstandpunkt stellt, ist kein Zweifel, daß Strohmeier zur Erfüllung seiner vertragmäßigen Verpflichtungen gezwungen werden könnte und das Land sich aus der Kaution, die einen Betrag von 100.000 K, beziehungsweise nach den Baufortschritten 150.000 K ausmacht, zahlhaft machen könnte. Gegen dieses starre Festhalten an den Vertrags-Verpflichtungen sprechen aber nicht nur Billigkeits-, sondern auch Zweckmäßigkeitsgründe. Billigkeitsgründe insofern, als bei so großen Bauten Mehrforderungen schon überhaupt gang und gäbe sind und auch vorauszusehen waren, als weiters auch tatsächlich eine bedeutende Erhöhung der Löhne stattgefunden hat. Zweckmäßigkeitsgründe deshalb, weil Strohmeier bisher seinen Verbindlichkeiten immer nachgekommen ist und sich kein wesentlicher Umstand gegen ihn ergeben hat, trotzdem in der Auffassung des § 9 des Vertrages sich Differenzen ergeben haben, welche am besten durch ein nachträgliches Übereinkommen aus der Welt geschafft werden könnten. Der Landes-Ausschuß hat in seinem gedruckten Berichte diese Differenzen auseinandergesetzt und ich glaube, ich kann mich darauf beziehen.

Der Landes-Ausschuß meint nun, daß man einen Teil der Forderung Strohmeyers bewilligen könnte, und zwar in der Weise, daß man eine 5prozentige Aufzahlung bezüglich des BauLOSEs I, welches fast fertig gestellt ist, und eine 7prozentige Aufzahlung auf Bau-

los II, III und IV demselben gewährt. Durch diese Aufzahlung würde nur eine 12prozentige, beziehungsweise 15prozentige Mehrzahlung erfolgen, welche nicht so hoch ist, als wenn man das Offert des zweiten Offerenten mit 16 $\frac{1}{4}$ % angenommen hätte.

Der Inhalt dieses Nachtrags-Übereinkommens stellt sich folgendermaßen dar (liest):

- a) „Der Unternehmer verstärkt unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der im Bauvertrage übernommenen Verbindlichkeit, die ursprünglich durch den Erlag von Wertpapieren im Nominalwerte von 100.000 K erlegte Kaution bis zur Erreichung der vertragsmäßig mit 10% der veranschlagten Kostensumme bedingenen Kaution zu ergänzen, diese Kaution zur mehreren Sicherheit um einen binnen acht Tagen nach Unterfertigung des Nachtrags-Übereinkommens zu erlegenden weiteren Betrag von 100.000 K;
- b) die an 5prozentiger Aufzahlung für das Baulos I entfallenden Beträge haben bis zur Schlussablieferung der letzterbauten Objekte als weitere Kautionsergänzung zu dienen;
- c) der Bauunternehmer anerkennt die bezüglich der Auslegung der Bestimmung über die Abrechnung des Mauerwerkes vom Landes-Ausschusse gefällte Entscheidung als rechtsverbindlich und für sämtliche Bauabrechnungen maßgebend;
- d) der Bauunternehmer hat die Stempel und Gebühren für das Nachtrags-Übereinkommen, welches alle nicht durch dasselbe abgeänderten Bestimmungen des Bauvertrages unverändert aufrecht bestehen läßt, zu tragen.“

Im Sinne dieser Ausführungen wurde ein Vertrag gemacht, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages, und es stellt der Landes-Ausschuß und konform mit ihm der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das im Sinne der vorliegenden Berichtsausführungen zu dem von der Bauleitung für den Krankenhaus-Neubau in Graz mit dem Baumeister Josef Strohmeier vereinbarten Vertrage vom 21. Juni 1905 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag abgeschlossene Nachtrags-Übereinkommen wird genehmigt.“

Abg. Freiherr v. Hofitsch (M.-G. Leibnitz): Es gehört allerdings ein gewisses Selbstbewußtsein, ein gewisser Mut dazu, wenn ich bei der Aufmerksamkeit, welche diesem Gegenstande seitens des hohen Hauses soeben geschenkt wurde, nur bei der leisen Vernehmung dieses Gegenstandes mich überhaupt zum Worte gemeldet habe. Nachdem aber die Tagung des Landtages

so eingerichtet ist, daß gerade am letzten Tage die wichtigsten Gegenstände, Gegenstände von weittragendem Interesse, auf die Tagesordnung gesetzt werden mußten, und da speziell auch die Frage des Krankenhaus-Neubaus gewiß von Interesse für weitere Kreise ist, so kann ich mir doch nicht das Recht nehmen lassen, zu diesem Gegenstande zu sprechen, und kann nur meine Kollegen um Entschuldigung bitten, daß ich trotz der sehr karg bemessenen Zeit und des Umstandes, daß jeder nach Hause drängt, hier noch einige Zeit mit meinen Ausführungen bezüglich des Krankenhaus-Neubaus vergeude. Es liegt eine eigene Beilage vor, d. i. der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit des Krankenhaus-Neubaus in Graz, die aber den Landtag, wenn ich richtig informiert bin und wie aus der Tagesordnung zu entnehmen ist, kaum mehr heute beschäftigen wird.

Wenn ich ganz kurz auch auf diese Beilage reflektiere, so geschieht es, weil ich der Anschauung bin, daß dieser Gegenstand ziemlich enge zusammenhängt mit dem Gegenstande der Tagesordnung. Auf den vorliegenden Bericht zurückkommend, möchte ich vorweg betonen, daß auch ich im Finanz-Ausschusse zu jenen gezählt habe, die für den Antrag gestimmt haben, weil ich mich der Überzeugung nicht verschließen konnte, daß wir uns vor einer force majeure, einer zwingenden Notwendigkeit, gesetzt befinden und daß, wenn wir nicht für den Antrag gestimmt hätten, wir den Landes-Ausschuß und das Land selbst in die unangenehmste Situation gebracht hätten, entweder den Bau in Eigenregie fortführen zu müssen oder aber einem Bauunternehmer eine derartige Erhöhung bewilligen zu müssen, daß die Mehrkosten hiedurch für uns geradezu eine finanzielle Kalamität begründet hätten.

Da ich schon bei dem Worte „finanzielle Kalamität“ bin, kann ich es nicht unterdrücken, festzustellen, daß meiner Überzeugung nach der Krankenhaus-Neubau dem Lande bei weitem mehr kosten wird, als heute präliminiert ist und daß diese meine Überzeugung sich durch die Tatsache in Zukunft als richtig erweisen wird.

Wenn man die ganze Geschichte des Krankenhaus-Neubaus verfolgt, und zwar zu einer Zeit, wo die geehrte Mehrheit des jetzigen Landtages noch nicht am Ruder war und auch nicht im Landes-Ausschusse das Heft in der Hand gehabt hat, so muß man sagen, daß schon der Anfang des Krankenhaus-Neubaus ein ganz sonderbarer war. Ich erinnere da an die Beschlüsse, welche damals im hohen Landtage gefaßt wurden und welche dahin gingen, die heutigen Gründe für den Krankenhaus-Neubau anzukaufen. Ich erinnere daran,

daß damals der Beschluß gefaßt wurde, daß unter Punkt I der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, die Schönborn'schen Gründe anzukaufen, und unter Punkt II den Auftrag erhielt, in Bezug auf den Krankenhaus-Neubau die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch in Bezug auf die Eignung des Terrains. Man hat also zuerst beschlossen, die Gründe anzukaufen, und dann erst beschlossen, sich über die Eignung des Terrains Sicherheit zu verschaffen. Der damals vom Abg. Dr. Neckermann vertretene Antrag ist jedenfalls ein in den Annalen unserer Vertretungskörper gewiß seltener und daher auch sonderbarer zu bezeichnen. Man hat dann die Gründe gekauft und es hat dann die ganze Krankengeschichte einen langen Schlaf geschlafen in der Schreibtischlade des damaligen Landes-Ausschuß-Referenten Dr. v. Derschatta, bis sie endlich wieder das Tageslicht erblickt hat. Wir haben dann angefangen, auf diesen Gründen zu bauen.

Es ist aber heute noch immer meine feste Überzeugung, daß diese Gründe — abgesehen davon, daß das Krankenhaus wirklich in Bezug auf seine Lage zu den schönsten Anlagen dieser Art nicht nur in Österreich, sondern auch des ganzen Deutschen Reiches zählen wird —, daß diese Gründe absolut nicht geeignet sind für den Krankenhaus-Neubau, weil die Beschaffenheit dieser Gründe mit Recht annehmen läßt, daß sie zum größten Teile Rutschterrain sind. Ich sage das nicht aus eigenem Wissen, ich bin zwar auch dort gewesen und habe mir die Sache angesehen, ich bin aber in der Sache ein Laie, ich gestehe es ein und wiederhole nur Aussprüche von Experten, von denen ich nicht annehmen kann, daß sie nichts verstehen, denen man gewisse Kenntnisse zumuten muß, nachdem sie heute noch das Amt von Professoren an Hochschulen bekleiden, und ich erwähne weiters, daß bezüglich der Eignung des Terrains selbst im Schoße des Landes-Ausschusses, dem damals noch Herr Dr. Schmiderer angehörte, Bedenken vorhanden waren und Dr. Schmiderer sich diesen Bedenken angeschlossen hat. Tatsache ist, daß beim Krankenhausbau eine Menge Erdarbeiten geschehen mußten, Entwässerungen, die bei einem anderen Grunde unterbleiben hätten können, und Tatsache ist, daß für Erdarbeiten bis heute eine ganz enorme Summe ausgegeben wurde, wobei ich bemerken muß, daß unter diesen Erdarbeiten jene Arbeiten zu verstehen sind, die sich auf die Aushebung des Fundamentes für 27 Gebäudeblöcke beziehen. Wenn ich richtig unterrichtet bin, haben die Erdarbeiten bisher über 200.000 K. ausgemacht. Nun es ist merkwürdig, wie bezüglich der Erdarbeiten weiter vorgegangen wurde.

Ich will nur kurz erwähnen, daß gegen die Straße zu ein Damm aufgeführt worden ist, und zwar gegen das ausdrückliche Gutachten des Herrn Professors Silber, welcher erklärt hat, daß diese Dämme 30% Neigung nicht übersteigen dürfen, über dieses Neigungsprozent, weil man erklärt hat, daß man dadurch Platz erspart. Die Folge war, daß diese Dämme, die allerdings nur als Erddämme aufgeführt wurden, bei Wolkenbrüchen, die stattgefunden haben, zum Teile hinuntergerutscht sind und wieder aufgerichtet werden mußten. Aus der Zeit, da ich noch beim Militär gedient habe, war auch ein Teil des Lehrstoffes die fliegenden Befestigungen, und wurde uns gelehrt, daß hiezu Dämme aufzuführen sind, welche mit Rasenziegel zu befestigen und die mit Holzstücken zu verklemmen sind. Bei diesen Dämmen am Krankenhaus-Neubau legt man aber bloß die Rasenziegel auf und wartet, bis sie der Regen wieder herunterschwemmt.

Aber dies nur nebenbei, es gibt noch viel wichtigere Fragen; vor allem die Wasser- und Kanalisationsfrage, ich will von der Beleuchtungsfrage gar nicht sprechen, weil dies heute zu weit führen würde.

Was die Wasserfrage anbelangt, so kann ich mich den bezüglichlichen Anschauungen des sehr interessanten Teiles im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, den ich durchgelesen und der mich sehr unterhalten hat, nicht anschließen, da dieselben einem gewissen Optimismus huldigen und sagen, daß auf den Krankenhausgründen selbst Wasser gefunden worden ist, welches allerdings nicht ausreichende Quantitäten liefert, aber immerhin als begrüßenswerte Reserve angesehen werden muß, und daß im übrigen die Wasserversorgungsfrage einzig und allein nur dadurch gelöst werden kann, daß mit der Wasserversorgungsgesellschaft in Graz ein Vertrag gemacht und die Versorgung mit Wasser durch diese Gesellschaft ins Auge gefaßt wird. Ich habe nun nicht diese Anschauung. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich mit meinen Ausführungen im Gegensatz zum Landes-Ausschuße befinde und sage dies ganz offen, selbst auf die Gefahr hin, daß man mich in der Öffentlichkeit zur Verantwortung zieht, und ich sage dies nicht unter dem Schutze der Immunität und bin jederzeit bereit, auch außerhalb des Schutzes der Immunität dies zu wiederholen.

Ich bin der Anschauung, daß überhaupt unser Murwasser in Graz nicht einwandfrei ist. Und warum? Weil das Pumpwerk des Andritzerwerkes, wie auch von Sachverständigen festgestellt ist, kaum 6 m weit vom Flusse entfernt ist und die tellurischen Verhältnisse derart sind, wie festgestellt wurde, daß das Murwasser als Sickerwasser, nicht aber als filtriertes Wasser gelten

kann. Eine nähere Untersuchung will ich mir heute ersparen; ich werde noch Gelegenheit haben, auf diesen Punkt zurückzukommen. Ich will die Herren nicht aufhalten und will sagen, daß sich die Grazer sehr irren, wenn sie glauben, in dem Wasser des Wasserwerkes ein bakterienfreies Wasser zu besitzen. (Abg. Dr. Graf: „Es wird ja immer untersucht.“) Es wird gar manches untersucht, Herr Bürgermeister. Sie trinken, mit einem Worte, zum großen Teile Murwasser, meine Herren.

Dann möchte ich weiters sagen: Wie sieht es mit dem Wasserwerke aus? Der durchschnittliche Tagesbedarf an Wasser für den sogenannten inneren Rayon — wir haben einen ganz vorzüglichen Vertrag mit diesem Wasserwerke, der allerdings dem jetzigen Gemeinderate nicht in die Schuhe geschoben werden kann, sondern den der jetzige von einem der früheren übernommen hat — der tägliche Bedarf für den inneren Rayon beträgt 12.000 m³. Im Jahre 1905 erreichte dieser Bedarf 19.000 m³. Die durchschnittliche Wasserleistung des Grazer Wasserwerkes betrug im Jahre 1904 — es stehen mir nur diese Daten zur Verfügung — etwas über 12.000 m³. Der Fassungsraum des Rosenberger Hochreservoirs beträgt 3000 m³ und steht dieses Reservoir, was ich noch bemerken möchte, beiläufig 60 m über dem Wasserspiegel der Mur und liegt daher niedriger als ein großer Teil der Gebäude des allgemeinen Krankenhauses. Wenn auch in diesem Berichte, den wir nicht mehr zur Beratung haben werden, lucus a non lucendo, darin steht, daß in einigen Objekten Wasser des Wasserwerkes mit einem ganz entsprechenden Drucke aus den Hähnen herausläuft, sogar, daß bei einem Objekte auch im dritten Stocke Wasser herauströpfelt, kann ich mich auch diesem Optimismus nicht anschließen, weil ich sage, — ich bitte, das zu bedenken und ich empfehle es auch der Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Herrn Statthalters — die ganze Wasserversorgung von Graz hängt an einem Rohre; wenn dieses Rohr platzt, dann allerdings würde es heute mit der Wasserversorgung schlecht ausschauen.

Nun stellen Sie sich vor: In diesem einzigen Rohrstrange hängt die ganze Wasserversorgung von Graz. Wenn nun der Wasserbedarf von Graz, wie es in den Sommermonaten des Jahres 1905 der Fall war, auf 15.000 m³ steigt, die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes aber selbst diese Höhe nicht erreicht oder — nehmen wir an — selbst diese Höhe erreicht? Ich sage, wenn selbst der Konsum des inneren Rayons ein so großer ist, wo bleibt der Druck, um die noch erübrigten Wassermengen bis in das Krankenhaus hinaufzutreiben?

Meine Herren, mit solchen Fällen muß man rechnen, man darf nicht bei derartigen Investitionen von Be-

deutung, von Werten des Landes, da darf man nicht mit dem besten Koeffizienten die Rechnung machen, sondern man muß sich vor Augen halten: Was kann kommen und eintreten? Deshalb sage ich und stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn der geehrte Landes-Ausschuß für die Frage sich interessiert, eine Lösung gefunden werden kann.

Ich möchte nicht den speziellen Platz nennen, weil es so aussehen würde, als ob ich als Agent für die betreffenden Besitzer dieses Platzes gebunden wäre, damit sie ihn gut verkaufen können. Aber es ist die Möglichkeit da und ich erkläre, daß ich gerne bereit bin, privat dem hohen Landes-Ausschusse meine Behauptung durch die Angabe der Gründe zu erhärten. Es wäre möglich, daß das Krankenhaus selbst sich ein Pumpwerk aufstellen kann. Man komme mir nicht mit dem Einwande, daß das eine zu kostspielige Sache sei, denn das erste ist, daß wir dafür sorgen müssen, daß das Krankenhaus mit einwandfreiem, aber auch mit genügend Wasser versorgt ist und daß auch nicht nur die Möglichkeit vorhanden ist, daß eine derartige Wasserversorgung ausgeschlossen erscheint. Meine Herren, ein derartiges Pumpwerk und eine eigene Leitung, welche — ich wiederhole es nochmals — Wasser in genügender Quantität und in einwandfreier Qualität beschafft, eine solche Leitung kann gemacht werden, und ich weiß nicht, ob sie nicht wird gemacht werden müssen.

Nun, meine Herren, wäre ich mit der Wassersache fertig. Es ist eigentlich — ich weiß nicht, welche Gründe dazu geführt haben — sonderbar, daß diese ganze Wasserfrage erst in diesem Stadium studiert wird. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, niederzulegen und zu sagen: Wenn am Lande der kleinste Mann eine Keusche baut, so ist das erste, daß er schaut, ob ein Wasser in der Nähe ist, um einen Brunnen zu machen. Erst, wenn er sich davon überzeugt hat, fängt er zu bauen an. Die Wasserfrage scheint mir in ein viel zu spätes Stadium gerückt worden zu sein. Man hätte viel früher daran denken sollen.

Nun, meine Herren, komme ich zur zweiten, der wichtigsten Frage, das ist die der Kanalisation. Da muß ich sagen, daß ich mich mit den Anträgen des Landes-Ausschusses, bezw. mit den Anschauungen der bauleitenden Organe nicht einverstanden erklären kann. Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier diese ganzen Ausführungen und ganzen Begründungen rekapitulieren würde, die sich in der Beilage des Landes-Ausschusses über den Krankenhaus-Neubau befinden. Aber eines kann ich sagen: Man kann denken, wie man will, die Führung eines Kanales durch die ganze Stadt, eines Kanales, in welchem sich die sämtlichen

Dejektionen und Krankheitskeime, die Leichenüberreste u. s. w. des Krankenhauses befinden, diesen durch die ganze Stadt zu führen, und noch dazu als Kanal, der nicht vollkommen geschlossen ist, meine Herren, ich lasse mich auch da eines Besseren belehren, allerdings von Hygienikern, aber durch niemand hier in diesem hohen Hause, aber ich bin der Überzeugung, daß das eine Infektionsgefahr erster Güte für die Stadt Graz bildet.

Meine Herren, ich appelliere hier an eine Wissenschaft, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte eine der ersten Stellungen auf unseren Universitäten errungen hat, ich appelliere an die moderne Hygiene, wenn ich sage, daß die Führung dieses Kanales durch die Stadt Graz in der Form, wie sie sich der Landes-Ausschuß denkt, absolut untunlich ist, vom Standpunkte der Gesundheit der Stadt, dann wieder vom Standpunkte der Gewährleistung, daß keine Bakterien, daß keine Infektionen über die Stadt kommen.

Nun, meine Herren, ich bitte, man hat bei allen diesen Anträgen zu meiner Verwunderung und auch wahrscheinlich zur Verwunderung der Herren vollständig übersehen, daß es ein Klärungssystem gibt, daß in Krankenhäusern des Deutschen Reiches solche Klärungssysteme eingeführt sind, wo alle diese infizierten Stoffe, alle diese Abwässer einer Klärung zugeführt werden und erst diese geklärten Abwässer dann durch die Kanalisierung zu gehen haben.

Meine Herren, die Anlage eines solchen Klärungssystems, die Schaffung einer solchen Kläranlage erscheint mir unbedingt notwendig, und ich kann nicht begreifen, daß in einer Zeit, wo die Angst vor einer Infizierung so groß ist, daß man in jedem Tramwaywaggon und auf jeder Haltestelle den stereotypen Worten begegnet: „Ausspucken streng verboten!“, daß man auf der anderen Seite sich mit einer solchen Leichtigkeit hinwegsetzt über Tatsachen, die gegeben sind, wenn ein solcher Kanal durch die ganze Stadt geführt wird, der, wie erwähnt, alle jene Stoffe enthält, die ohne jede vorherige Behandlung in denselben gelangen.

Es würde vom idealen Standpunkte gewiß zu begrüßen gewesen sein, wenn es möglich gemacht worden wäre, daß dieser Kanal sich allenfalls unter dem Bette des Grazbaches fortbewegt hätte und die betreffenden Stoffe durch Luftdruck hinausgeschleudert worden wären und so nicht die Gefahr vorgelegen wäre, die Stadt zu infizieren.

Ich möchte noch etwas bemerken und komme zum Schlusse. Der Kanal endet in die Mur und Sie dürfen nicht vergessen, daß durch den Hub des Wehres des Gößendorfer Mühlenkonsortiums die Hälfte der Mur nunmehr oberhalb Graz vom Kanale dieses Gößen-

dorfer Mühlenkonsortiums aufgefangen wird, daß somit nur das halbe Quantum der Mur durch Graz durchfließt und dieses halbe Quantum Wasser der Mur nunmehr bestimmt ist, alle Dejekte der Stadt aufzunehmen, daß heute schon — die Sturzbrücke, welche die Gemeinde Graz errichtet hat und welche nicht so funktioniert, wie erwartet wurde, daß heute schon von dieser Sturzbrücke die Fäkalien nicht, wie ursprünglich gedacht wurde, in der Mitte des Murbettes, sondern am Ufer desselben hineingeworfen werden — wir vor der Tatsache stehen, daß über kurz oder lang eine Jauche durch Graz durchfließen wird, aber kein Murwasser, daß das so ist, das beweist der Umstand, daß die ganzen Fischerei-Berechtigten der unteren Gemeinden unterhalb Graz, bezw. diejenigen, welche von den Fischereiberechtigten die Fischkarte bekommen haben, diese Karte mit schönstem Danke zurückerstatten, weil sie, wenn sie den Trauper hineinhaltten, allerdings keine Fische, aber andere Dinge fischen.

Das möchte ich vorgebracht haben, weil mir sonst nicht mehr Gelegenheit geboten ist, zur Sache zu sprechen.

Die finanzielle Belastung des Landes durch den Krankenhaus-Neubau — ich wiederhole das nochmals — wird viel bedeutender sein, als wir sie uns heute träumen lassen, und deshalb sind wir berechtigt, den Landes-Ausschuß zu ersuchen, wenn schon die kolossalen Opfer gebracht werden müssen, alles vorzukehren, damit nicht, wenn einmal die Dinge fix und fertig sind und nichts mehr geändert werden kann, Bedenken wach werden, berechtigte Bedenken und berechtigte Vorwürfe erhoben werden können. Es ist besser, noch zur Zeit, wo man die Sache ändern kann, sie zu ändern und das Richtige zu veranlassen, als späterhin erklären zu müssen, daß man zur richtigen Zeit nicht die richtige Voraussicht gehabt hat.

Und damit schließe ich, ohne die Bemerkung unterdrücken zu können, daß ich allerdings sehr bedauere, daß ich heute, da ich irrig über den Anfang der Sitzung informiert war, nicht in die Lage gekommen bin, über die Bedeckungsanträge zu sprechen, weil ich mir erlaubt hätte, bei diesen Bedeckungsanträgen nachzuweisen, daß nicht nur unsere finanzielle Bilanz ein Minus aufweist, sondern daß man auch in gewisser Richtung sprechen kann von einer Bilanz der Maßnahmen des Landes-Ausschusses, die ebenfalls ein Minus aufweisen. Ich werde mir erlauben, beim nächsten Zusammentritt des Landtages selbstverständlich die Gelegenheit zu ergreifen, zu dieser Sache bei irgend einem entsprechenden Punkte zu sprechen und tue es auch heute hauptsächlich deshalb nicht mehr, weil ich die Geduld des

hohen Hauses nicht länger mehr in Anspruch nehmen will. Und damit habe ich geschlossen.

Landeshauptmann: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß in Beratung steht der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Genehmigung eines mit dem Unternehmer der Erd-, Maurer- und Handlangerarbeiten des Krankenhaus-Neubaus abgeschlossenen Nachtrags-Übereinkommens, daher ich die Herren Redner bitten möchte, über den Krankenhaus-Neubau im allgemeinen nur das Notwendigste zu sagen und sich zumeist mit dem Gegenstande, der in Verhandlung steht, zu beschäftigen.

Abg. Refel (N.-B. Graz.) Es hat bereits im Finanz-Ausschusse eine lebhafte Debatte über den in Verhandlung stehenden Antrag stattgefunden und ich habe mich bereits im Finanz-Ausschusse gegen diesen Antrag in bedingter Form ausgesprochen. Mir ist bekannt gerade infolge meiner öffentlichen Tätigkeit, daß es wiederholt vorkommt, daß bei Ausschreibung öffentlicher Arbeiten Unterbietungen in der Voraussicht stattfinden, daß die öffentlichen Körperschaften dem betreffenden Offerenten eine Nachtragssumme bewilligen. Schon aus diesem Grunde sollte man es prinzipiell, weil man hiezu überhaupt nicht verpflichtet ist, ablehnen, Nachtragsforderungen irgendwie zu beachten.

In dem vorliegenden Falle wird nun die Nachtragsforderung mit dem Hinweise auf das Steigen der Materialpreise und der Arbeitslöhne begründet. Ich glaube nun, wenn ein Kontrahent offeriert, sich um eine Arbeit, die lange Jahre hinaus währt, bewirbt, so muß er alle Eventualitäten bei seiner Offerlegung bereits in Betracht ziehen und es obliegt nicht jenen, die die Arbeit vergeben, das Risiko für die allenfalls steigenden Materialpreise oder sonstigen Preise zu übernehmen, sondern es obliegt das Übernehmen des Risikos dem betreffenden Offerenten, außer man würde in den Vertrag eine Klausel aufnehmen, daß infolge von Preissteigerungen Zuschüsse zur ursprünglich vereinbarten Summe zu gewähren seien.

Nun will ich nicht weiter untersuchen, inwieweit die Nachtragsforderungen des Herrn Baumeisters Strohmeier begründet erscheinen. Der Landes-Ausschuß hat erklärt, es bleibt uns nichts anderes übrig, als diese Nachtragsforderungen zu akzeptieren, weil, wenn der Kontrahent den Kontrakt nicht zuhalten würde, würde der Krankenhaus-Neubau stecken bleiben und wir würden viel teurer wegkommen, als wenn wir diese Nachtragsforderungen bewilligen. Es ist das eine gewisse Zwangslage, in die wir geraten können, die man aber bereits früher als vergebende Partei der Arbeit hätte beachten sollen. Jetzt wird eine Erhöhung

der Kautions verlangt, aber man hätte bereits ursprünglich bei Vergebung einer so kolossalen Arbeit daran denken sollen, daß die geforderte Kautionssumme eine zu geringe ist, um uns vor allen Eventualitäten zu schützen.

Weil ich mich, wenigstens in bedingter Weise, gegen die Bewilligung der verlangten Zuschußsumme im Finanz-Ausschusse ausgesprochen habe, hat dies im Finanz-Ausschusse einen lebhaften Unwillen einiger Mitglieder desselben gegen mich hervorgerufen und man hat mich beschuldigt, daß ich daran schuld sei, daß man nun mit Nachtragsforderungen kommt, welche zum Teile auf die Erhöhung der Arbeitslöhne zurückzuführen sind. Nun, meine Herren, erstens bestreite ich, daß die Erhöhung der Arbeitslöhne in dem perzentuellen Ausmaße, wie behauptet wird, stattgefunden hat, und zweitens möchte ich darauf verweisen, daß jene Herren, welche auch die Anwartschaft erheben, das Volk zu vertreten, dann vor allem hätten darauf hinweisen müssen, daß die Nachtragsforderung mit Rücksicht auf die kolossale Steigung der Eisenpreise begründet erscheint.

Es scheint einigen Herren die Steigerung der Arbeitslöhne viel mehr in den Kopf zu steigen, als die Steigerung der Eisenpreise durch Kartellierungen, die bis zu 15, 20 und 30 Prozent Reingewinn einnehmen. (Abg. Fürst: „Ich bin nicht dabei!“) Wenn man auch nicht dabei ist, so hat man doch die Pflicht, gegen eine solche Auspöcherung der Bevölkerung seitens einzelner Großkapitalisten aufzutreten. (Abg. Fürst: „Von Ihnen werde ich mir meine Abstimmung nicht vor-schreiben lassen! — Lassen Sie die Fenster aufmachen!“) Sie haben im kombinierten Ausschusse die Arbeiter als Ausbeuter der Unternehmer bezeichnet. (Abg. Fürst: „An Ihren Verdächtigungen liegt mir nichts!“) Das sind keine Verdächtigungen, das ist die Wahrheit, Sie dürfen nicht glauben, daß ich mich durch derlei Worte einschüchtern lasse. Ich habe im Finanz-Ausschusse nicht die Absicht gehabt, irgendwie von ihrer Stellungnahme zu reden, wenn sie nicht solche Anwürfe gegenüber den Arbeitern, von grenzenlosen Lohnforderungen . . . (Rufe: „Das ist nicht wahr!“ Abg. Fürst: „Die anderen Herren des Finanz-Ausschusses sind Zeugen dafür, was ich gesprochen habe!“) Der Herr Abg. Fürst hat weiter gesagt, die Arbeiter exploittieren die Unternehmer. (Abg. Fürst: „Stehe ich auf der Tagesordnung?“) Was streiten Sie mit mir, habe ich Sie herausgefordert? Ich habe mich im Finanz-Ausschusse leider zu lebhaft erregt, um über diese Anwürfe gegenüber den Arbeitern in entsprechender Weise antworten zu können. Daraus geht auch hervor, daß es mir nicht darum gehandelt hat,

irgendwelchen Vorwand zu haben, um loszugehen, da ich mich in der Abwehrstellung befunden habe, daß ich aber durchaus nicht davon abstehe, diese Abwehr in entsprechender und von mir wirksam erscheinender Weise vorzunehmen.

Ich will nun zum eigentlichen Gegenstande zurückkehren. Es ist meines Wissens nicht richtig, daß eine solche perzentuelle Steigerung der Arbeitslöhne stattgefunden hat, und es ist auch weiter in Betracht zu ziehen, daß diese mit Rücksicht auf die erst erhobenen, aber noch lange nicht bewilligten Lohnforderungen mit der Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit seitens der Bauarbeiter basiert. Ich glaube nun, wenn man schon der Überzeugung ist, daß der Bauunternehmer infolge der gesteigerten Arbeitslöhne einen Zuschuß zu der ursprünglich vereinbarten Summe fordern kann, muß man aber auch, wenn man arbeiterfreundlich ist und nicht einmal dies, wenn man gerecht sein will, dafür sorgen, daß der Unternehmer die Bedingungen, die er als Grund für die erhöhte Bausumme angibt, auch einhält, und gestatte ich mir deshalb, zum vorliegenden Antrag einen Zusatzantrag zu stellen und würde der Antrag dann folgendermaßen lauten (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das im Sinne der vorliegenden Berichtsausführungen zu dem von der Bauleitung für den Krankenhaus-Neubau in Graz mit dem Baumeister Josef Strohmeyer vereinbarten Vertrage vom 21. Juni 1905 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag abgeschlossene Nachtrags-Übereinkommen wird in der Voraussetzung, daß der Kontrahent auch die Verpflichtung übernimmt, die zwischen der Organisation der Bauarbeiter und der Genossenschaft der Baumeister vereinbarten und allenfalls noch zur Vereinbarung gelangenden Lohn- und Arbeitsbedingungen genau einzuhalten, genehmigt.“

Ich glaube, es dürfte auch den einzelnen Mitgliedern des hohen Landtages nicht unbekannt sein, daß in fortschrittlichen Ländern und Gemeinden bei der Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten darauf Rücksicht genommen wird, daß der Kontrahent in diese Bedingung willigt, daß er die von den Arbeitern mit den Unternehmern vereinbarten Löhne genau einhält und daß er ebenso die Arbeitszeit, die entweder schon besteht oder zwischen Arbeiter und Unternehmer vereinbart wird, auch einhält. Es ist dies ein kleiner Schritt auf dieser Bahn und ich bitte daher die Herren, meinen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Graf** (Vorstädte Graz): Der Herr

Abg. Baron **Rokitansky** hat sich über die Qualität des Grazer Wasserleitungswassers sehr abfällig ausgesprochen. Diese Behauptung, die er aufgestellt hat, geht natürlich zum Fenster hinaus und wäre gewiß auch geeignet, die Bevölkerung von Graz zu beunruhigen. Ich sehe mich daher genötigt, zu konstatieren, daß das Wasserleitungswasser, welches in Graz gebraucht und getrunken wird, immer genau untersucht wird und die betreffenden Untersuchungen im Grazer Amtsblatt veröffentlicht werden. Nach diesen genauen Untersuchungen, die regelmäßig mindestens alle Monate einmal erfolgen, hat sich herausgestellt, daß gerade das Wasserleitungswasser von Graz sehr wenige, beinahe gar keine Bakterien enthält und daß es eines der gesündesten Wasser ist.

Herr Baron **Rokitansky** hat sich auch über die vereinbarte Kanalisierung, welche vom Neubau des Krankenhauses in die Mur führen soll, abfällig ausgesprochen und erklärt, daß dieser Kanal eine sanitäre Gefahr für die Bewohner von Graz bilden werde. Auch diesbezüglich konstatiere ich, daß das betreffende Projekt vom Landes-Sanitätsrat genau geprüft und begutachtet worden ist und so ausgeführt werden wird, wie es eben der Landes-Sanitätsrat für gut befunden hat.

Nach diesem Gutachten und nach den Vorkehrungen, wie die Kanalisierung durchgeführt werden soll, wird keine sanitäre Gefahr für die Bewohner von Graz bestehen. Auch das wollte ich konstatieren.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Sink**: Ich befinde mich insofern in einer ganz eigentümlichen Lage, als ich jetzt antworten soll auf Ausführungen, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der nicht auf der Tagesordnung steht.

Der Landes-Ausschuß hat in der Erwägung, daß jedenfalls nicht bloß das hohe Haus, sondern die ganze Bevölkerung von Graz ein lebhaftes Interesse hat, zu erfahren, wie es eigentlich mit dem Krankenhaus-Neubau steht, ob allen Befürchtungen mit dem Neubaue Rechnung getragen ist, ob die beunruhigenden Gerüchte und Nachrichten, die in die Öffentlichkeit gedrungen und teilweise auch in der Presse verbreitet worden, tatsächlich vorhanden sind, sich veranlaßt gesehen, schon jetzt einen Bericht dem hohen Hause vorzulegen, denn wenn der Landes-Ausschuß den gewöhnlichen Vorgang eingehalten hätte, so wären diese Mehrforderungen erst in den Tätigkeitsbericht pro 1906 aufgenommen worden und erst in der nächsten Landtagstagung zur Kenntnis des hohen Landtages gelangt.

Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß sich in dieser Richtung gewiß einer dankenswerten Aufgabe unterzogen

hat, und bedauere nur, daß wegen Kürze der Zeit dieser Bericht nicht mehr in Verhandlung gekommen ist.

Die Rede des Herrn Abg. Baron Rokitsansky bezieht sich nur auf die Erörterungen von Fragen, mit welchen sich dieser Bericht beschäftigt, und greift daher der Beratung über diesen Bericht vor. Die an den Landes-Ausschuß gerichteten Angriffe gehen in vielfacher Beziehung von ganz unrichtigem Ort durch entstellte Tatsachen aus.

Es kann heute nicht meine Absicht und Aufgabe sein und ich würde Sie ermüden, ich müßte mindestens zwei Stunden sprechen, wenn ich auf alle Fragen, die vom Abg. Baron Rokitsansky in kritische Beleuchtung gestellt werden, schon jetzt eingehen wollte. Ich glaube jedoch, nicht unbescheiden zu sein, wenn ich sage, daß ich in der Lage bin, die erhobenen Vorwürfe auf das glänzendste zu widerlegen. Ich stehe, wenn der Bericht auf die Tagesordnung gesetzt ist, auch dem Baron Rokitsansky zur Erteilung aller gewünschten Aufklärungen zur Verfügung und werde auch in der Lage sein, seine Ausführungen richtigzustellen. Ich will mich daher lediglich darauf beschränken, heute nur auf jene Gegenstände zurückzukommen, die in den Bericht nicht aufgenommen erscheinen, und zwar deshalb nicht, weil keine Veranlassung vorhanden war, auf die Vorgeschichte des Anlaufes und des Baues des neuen Krankenhauses zurückzukommen.

Was nun zunächst die Veranlassung zum Baue eines neuen Krankenhauses und die Wahl des Bauplatzes betrifft, so möchte ich daran erinnern, daß bereits anfangs der 70er Jahre von vielen Seiten und besonders von Seite der klinischen Vorstände, der Primärärzte der einzelnen Abteilungen darauf hingewiesen wurde, es sei ein dringendes Bedürfnis nach einem neuen Krankenhause vorhanden. Damals ist auch die Platzfrage aufgeworfen worden. Der damalige Landeshauptmann Graf Wurmbbrand hat in dieser Frage, wie er ja überhaupt eine großzügige Initiative entwickelte, auch in dieser Frage mit aller Energie eingegriffen und es ist ihm gelungen, die gräflich Schönborn'schen Gründe für den Krankenhaus-Neubau um den Preis von 100.000 fl. zu erwerben. Ich glaube, meine Herren, wenn der Landeshauptmann Graf Wurmbbrand sonst gar kein Verdienst für sich in Anspruch zu nehmen hätte, als den Anlauf dieser Baugründe und seine Tätigkeit in dieser Frage, so gebührt ihm der Dank des Landes und des Hauses. Diese Gründe wurden außerordentlich billig angekauft und haben heute mindestens den doppelten Wert. Der Bauplatz für das neue Krankenhaus ist nach seiner Lage landschaftlich geradezu ideal.

Die Einwendungen, welche gegen denselben gemacht wurden und vom Abg. Rokitsansky noch gemacht werden, sind durchaus unbegründet. Eine Gefahr wegen Rutschungen ist nicht vorhanden und haben sich bei der großen Anzahl der schon vorhandenen Gebäude nicht die geringsten Senkungen gezeigt. Und nun komme ich darauf, daß Herr Baron Rokitsansky auf Grund von ihm zugekommener Mitteilungen behauptet hat — auf Grund welcher, weiß ich nicht — daß zwei Millionen Kronen für die Behebungen von Rutschungen ausgegeben worden seien. (Abg. Freiherr von Rokitsansky: „Das habe ich nicht gesagt, ich habe gesagt wegen Erdarbeiten.“) Das ist nicht richtig. (Abg. Freih. von Rokitsansky: „Ich habe nur von Rutschungen bei den Dämmen gesprochen.“) Kleinere Erdarbrutschungen an den Böschungen sind vorgekommen. Dieselben waren ganz unbedeutend. Man ist vor endgültiger Entscheidung über die Widmung des Platzes für den Krankenhausbau mit größter Vorsicht vorgegangen. Es sind nicht weniger als vier Expertisen durch hervorragende Geologen eingeholt worden, und zwar in den Jahren 1889, 1890, 1896, 1897 und im Jahre 1902. Was Herr Baron Rokitsansky zitiert hat bezüglich des Gutachtens des Professors Dr. Hilber, ist durch spätere Analysen, die vorgenommen wurden im Jahre 1902, durch die Experten Franz Tuler, Hofrat und a. o. Professor Ludwig Tiefenbacher unter Beiziehung des Dr. Hilber überholt. Diese Experten haben nach neuerlichen genauen Untersuchungen erklärt, „daß dieser Baugrund nach menschlichem Ermessen vollkommen geeignet sei und daß kein Bedenken bestehe, den neuen Bau dort aufzuführen.“ So steht die Sache. Was ist nun eigentlich seither geschehen? Gelegentlich der Abgrabung der Böschung hinter der Rutscherwirths-Realität haben sich kleine Senkungen gezeigt, die von oberflächlicher Art waren und in natürlichem Zusammenhange mit den Abgrabungsarbeiten, die dort gemacht wurden, gestanden sind. Es ist für diese Behebungsarbeiten, wie ich in der Buchhaltung erhoben habe, ein Betrag von 6728 K verausgabt worden. Sie können daraus entnehmen, daß es um große Rutschungen sich nicht gehandelt haben konnte. Es sind auch Drainagen (Abg. Freih. von Rokitsansky: „Auch Sicherungen!“) vorgenommen worden. (Abg. Freih. von Rokitsansky: „Ich war selbst draußen.“) Parodon, eigentlich Terrain-Rutschungen sind nicht vorgekommen. Das sind die ganzen Auslagen, die verursacht wurden. (Abg. Freih. von Rokitsansky: „Aber Sicherungen wurden gemacht. Es hat mir Professor Dr. Hilber das gezeigt, sonst hat er mir etwas falsches gezeigt.“) Es ist möglich, daß Sicherungsarbeiten gemacht wurden, daß gegen die

Straße das Terrain abgehoben wurde, das sind aber keine Arbeiten, die im Zusammenhange stehen mit der Rutschungsgefahr, die von Herrn Abg. Freiherrn von Rokitsansky mit solcher Emphase hervorgehoben wird. Die Experten haben erklärt, daß der Grund einwandfrei sei, der Sanitätsrat hat dies ebenfalls bestätigt, und es hat auch die Erfahrung gezeigt, daß dieses Gutachten vollkommen richtig war. Eine Rutschungsgefahr besteht nicht. So viel über diese Frage.

Dem Landes-Ausschuß werden weiters über Wasserbeschaffung und Kanalisation die größten Vorwürfe gemacht. Ich kann heute aus den Gründen, die ich bereits angeführt habe, auf diese Gegenstände nicht eingehen, denn es würde mich viel zu weit führen und ich darf die Geduld des hohen Hauses mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, die noch zur Verfügung steht, und die wichtigen Beratungsgegenstände, welche noch der Erledigung harren, nicht so weit in Anspruch nehmen. Es ist auch ein Missbrauch, den sich Herr Baron Rokitsansky zuschulden kommen ließ, daß er einen Bericht, der allerdings vorliegt, aber nicht in Beratung steht, zum Gegenstande der schwersten Angriffe gemacht hat. (Abg. Freih. von Rokitsansky: „Nun also, ich bitte um Verzeihung!“) Nur in aller Kürze möchte ich zur Beruhigung darauf hinweisen, daß das Wasser der Gräzer Wasserleitung anerkannt ein einwandfreies ist. Daß in Graz solche Zustände, wie sie in einer wirklich für die Bevölkerung geradezu beunruhigenden Weise geschildert wurden, nicht bestehen, hat ohnedies der Herr Bürgermeister der Stadt Graz schon ausgeführt, und habe ich diesen Ausführungen nichts beizufügen. Es ist übrigens dem Landes-Ausschuße nicht beigefallen, sich schon heute für den Bezug des Wassers vom Wasserwerke zu entscheiden. Der Herr Abg. Freiherr von Rokitsansky — der den Bericht, der vorliegt, jedenfalls studiert hat — mußte daraus entnommen haben, was seitens der Bauleitung in der Frage der Wasserbeschaffung bisher geschehen ist. (Abg. Freiherr von Rokitsansky: „Gar nicht!“) In diesem Berichte ist genau erzählt, welche Eventualitäten für die Lösung der Frage ins Auge gefaßt sind und was bisher zu diesem Zwecke geschehen ist. Nach seinen Ausführungen hat es den Anschein, als ob der Landes-Ausschuß alles auf einen Nagel gehängt hätte, als ob man sich um nichts weiter gekümmert hätte und der Landes-Ausschuß vor der Gefahr stehe, wenn das Krankenhaus fertig ist, kein Wasser oder mindestens kein einwandfreies Wasser zu haben.

Das Gleiche gilt bezüglich der Kanalisation. Das in Frage stehende Kanalisationsprojekt ist vom Landes-Sanitätsrate vor Jahren gutgeheißen worden und soll

genau nach diesem genehmigten Projekte ausgeführt werden. Baron Rokitsansky spricht der Bauleitung und allen kompetenten Faktoren, die sich bei Lösung dieser Frage beteiligt haben, jede Autorität ab. An wen soll sich der Landes-Ausschuß halten? Wir nehmen sie nicht ausschließlich für uns und unsere Organe in Anspruch, aber der Landes-Sanitätsrat hat ein entscheidendes Wort gerade in dieser Frage, und wenn derselbe das Projekt für zulässig und ungefährlich erklärt und auch der Stadtrat als politische Behörde dasselbe genehmigt, so hat der Landes-Ausschuß das Recht und die Pflicht, an diese Entscheidung sich zu halten. Was sollte der Landes-Ausschuß noch mehr tun? (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Dann fragen Sie die Professoren, die es mir gesagt haben.“) Alles, was heute nach Baron Rokitsansky gefordert werden soll, ist niemals von uns verlangt worden, der Landes-Ausschuß hat sich über die Kanalisation auch mit der Stadtgemeinde auseinandergesetzt und mit dieser ein Präliminarübereinkommen getroffen. Ich kann heute in diese Frage nicht weiter eingehen. Der Landes-Ausschuß war sich stets dessen bewußt, daß Wasser und Kanalisation außerordentlich wichtige Fragen für den Krankenhausbau sind, und hat auch diesen Fragen von Anfang an die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet.

Ich muß noch einem Vorwurf, der einem hier Abwesenden gemacht wurde, nämlich Seiner Exzellenz Dr. v. Derschatta, entgegentreten. Es ist von Baron Rokitsansky gesagt worden, daß Dr. v. Derschatta alles auf die lange Bank geschoben, lange Zeit die Geschichte verschlafen oder verträumt habe. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Daß die Akten jahrelang gelegen sind.“) In dieser Richtung trifft Seine Exzellenz Dr. v. Derschatta kein Vorwurf. Im Gegenteile, nach meiner, aus den Akten geschöpften Überzeugung hat sich Dr. v. Derschatta ein großes Verdienst schon dadurch erworben, daß er mit riesiger Ausdauer und großer Zähigkeit den Kostenpunkt bei den Auseinandersetzungen mit dem Unterrichtsminister vertreten hat, und die Herren, die damals schon dem Landtage angehörten, werden sich erinnern, daß es ihm gelungen ist, das Ministerium zu einer bedeutend höheren Beitragsleistung, als ursprünglich ausgesprochen war, im Wege langwieriger mühevoller Verhandlungen zu bewegen. Die Erhöhung der Beitragsleistung auf 2.000.000 K ist ein Verdienst Dr. v. Derschattas.

Ich verweise darauf, daß gerade mit dem Moment an, als Dr. v. Derschatta, meines Wissens war es im Jahre 1897, in den Landes-Ausschuß eingetreten ist, diese außerordentlich schwierige Angelegenheit in

Fluß gekommen ist. Diese ganze Bauaktion ist eine sehr schwierige und verantwortungsvolle, davon weiß auch ich ein Lied zu singen. (Abg. Freih. v. Rokitskij: „Da sprechen Sie teilweise anders, als was Sie mir gegenüber im Finanz-Ausschusse gesprochen haben.“) Was habe ich gesagt? (Abg. Freih. v. Rokitskij: „Ich werde Privatgespräche nicht wiederholen und werde es Ihnen später sagen.“) Die Schaffung der Grundlagen für diese großen Werke und die hervorragende Mitwirkung an dem Bauprogramme in seiner Eigenschaft als Referent ist jedenfalls ein Verdienst Dr. v. Derschattas. Ich weiß schon, auf was Sie anspielen; daß Dr. v. Derschatta in der letzten Zeit, in welcher er als Führer der Deutschen Volkspartei im Reichsrate intensiv in Anspruch genommen war, vielleicht das Tempo nicht in dem Maße eingehalten hat, wie man es gewünscht hat, kann ihm nicht als Verschulden angerechnet werden, denn versäumt wurde nichts. Das Bauprogramm ist bisher eingehalten worden.

Es ist auch gesprochen worden von der empfindlichen Mehrbelastung auf das neue Krankenhaus und von Bauüberschreitungen, die wir zu befürchten haben. In dieser Beziehung berufe ich mich wieder auf Dr. v. Derschatta; er hat bei den Beratungen im Hause und auch dem Unterrichtsministerium in seinen Eingaben ausgerechnet, daß für die Aufnahme des Anlehens, für das Baukapital, das damals noch nicht in der Höhe in Aussicht genommen war, in welchen es tatsächlich aufgenommen wurde, das Land an Verzinsung und Tilgung eine Belastung von 260.000 K treffen wird und daß weiters auch durch Erhöhung der Regie eine weitere Belastung von mindestens 66.000 K eintreten wird, also eine Gesamtbelastung, die er damals schon mit mindestens 3 % der Landesumlage berechnet hat.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Überschreitungen des Baukapitals eintreten werden. Sie werden eintreten infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne und der Materialpreise und insbesondere durch vielfache nachträglich gestellte Anforderungen, welche in dem Bauprogramme nicht berücksichtigt waren, welchen Ersparnisse nicht gegenüberstehen. Es muß also mit bedeutenden Erhöhungen der Baukosten gerechnet werden. An diesen Erhöhungen trägt der Landes-Ausschuß keine Schuld. Ich werde in der Lage sein, wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Kessel zurückkomme, dies noch näher auszuführen. Im übrigen behalte ich mir vor, den Herrn Abg. Freih. v. Rokitskij, wenn ich das stenographische Protokoll zur Hand haben werde und wenn der Baubericht des Landes-Ausschusses in der nächsten Session zur Beratung kommen wird,

auf alles, was von ihm vorgebracht worden ist, zu antworten und mit den noch etwa erforderlichen Aufklärungen nicht nur zur Beruhigung des hohen Hauses, sondern auch zur allgemeinen Beruhigung zu dienen.

Und nun möchte ich mich nur in Kürze noch mit Herrn Abg. Kessel beschäftigen.

Es ist gesagt worden, daß bei öffentlichen Bauausreibungen häufig solche Unterbietungen vorkommen, durch welche eine unreelle Konkurrenz geschaffen wird. Ich gebe zu, daß das vorkommen kann, und die Erfahrung hat solche Fälle namentlich bei staatlichen Eisenbahnbauten ergeben. Es wurden bei Offertlegungen Unterbietungen in der Absicht gemacht, Vorsprung vor anderen gewissenhaften und reellen Unternehmungen zu gewinnen und sich durch Nachtragsforderungen zu revanchieren.

Es ist sicher erlaubt, die Frage in Erörterung zu ziehen, ob im vorliegenden Falle auch nur ein Verdachtsmoment vorliegt, daß eine solche Unterbietung stattgefunden hat. Abgesehen davon, daß die Differenz in den einzelnen Offerten von 8 und 16 und 19 % einen solchen Verdacht an sich nicht begründet erscheinen läßt, weil erfahrungsgemäß bei Ausschreibung von Offerten über größere Arbeiten häufig auffallende Differenzen zwischen den einzelnen Offertpreisen vorkommen.

Differenzen von 15, 20 und mehr Prozent sind nichts Seltenes, folglich sind solche Differenzen bei einem Baue, der sich auf mehrere Jahre erstreckt, umso begreiflicher. Bei einer solchen Offerstellung hängt es immer davon ab, wie hoch sich der Offerent die Sicherheitsgrenze für das Steigen der Löhne und Materialpreise stellt, also wie hoch er das Risiko sich rechnet, welches er dadurch hat, daß er einen Bau mit mehrjähriger Bauzeit übernimmt. Gerade bei Berechnung der Arbeitslöhne, welche im vorliegenden Falle nahezu 50 % der ganzen Bau Summe ausmachen, kann sich der Unternehmer durch Verträge nicht decken. Leichter ist es für Materialien, weil er in der Lage ist, sich für Ziegel und Steine in bestimmter Preislage vorzusehen. Ob eine solche Deckung auch bei den großen Eisenwerken, namentlich bei der Alpinen, erreichbar wäre, kann ich nicht beurteilen, jedenfalls ist eine Bindung der Löhne ausgeschlossen, denn die Herren Arbeiter machen die Sache jetzt in Graz so, daß sie ein Überkommen mit dem Baumeister abschließen, aber nie länger als auf die Dauer eines Jahres. Wenn nun Strohmeier etwas sanguinisch war und mit einer so weitgehenden Lohnerhöhung, wie sie eingetreten ist, nicht gerechnet hat, so kann man doch nicht sagen, daß er in unreeller Weise die anderen unterboten habe.

Es ist gesagt worden, der Landtag sei durch das

Verschulden des Landes-Ausschusses in eine Zwangslage versetzt und dieser Zwangslage müsse der Landtag weichen. Wir sind alle in eine Zwangslage gestellt. Den Landes-Ausschuß trifft jedoch keine Schuld. Die Erd- und Maurerarbeiten sind seinerzeit ordnungsgemäß in den öffentlichen Zeitungen ausgeschrieben worden. Eingelangt sind fünf Offerte und davon zwei auf das I. Bau los und drei auf alle Bau los mit 8, 16 und 19% Aufzahlung. Was hätten wir für ein Offert annehmen sollen? Die Differenz zwischen dem ersten und zweiten betrug schon, in Ziffern ausgerechnet, eine Summe von 181.500 K. Ja, ich bitte, konnte der Landes-Ausschuß die Verantwortung übernehmen, dem zweiten Offerenten, der 16% Aufzahlung verlangt hat, diese Arbeiten zu übertragen und selbst dann zu übertragen, wenn hinter diesem Offerenten eine Gesellschaft gestanden wäre, die vielleicht mehr leistungsfähig gewesen wäre als Strohmeyer, oder hätten wir vielleicht das Offert III annehmen sollen, welches eine Mehrbelastung von 242.000 K herbeigeführt hätte?

Der Landes-Ausschuß ist vollkommen korrekt vorgegangen, und wenn er etwas anderes beschlossen hätte, dann, aber nur dann wäre es gerechtfertigt, den Landes-Ausschuß zur Verantwortung zu ziehen. Wenn der Landes-Ausschuß aber auch das zweite Offert angenommen hätte und vom Unternehmer die Einhaltung seiner Offertverpflichtungen hätte erzwungen werden können, wären wir nicht besser gestanden. Wir hätten in diesem Falle für alle Bau los eine Aufzahlung von $16\frac{1}{4}\%$ zahlen müssen, während nach dem Nachtrags-übereinkommen die Aufzahlung für das erste Bau los 8% mehr 5%, also 13%, für das zweite 8% mehr 7%, zusammen 15% ausmacht. Meine Herren! Jede andere Vergebung wäre im Offerteffekte teurer und ungünstiger gewesen.

Und nun noch die eine Frage: Kann man einen Bauunternehmer allein dafür verantwortlich machen, daß er um eine Nachzahlung bittet bei einer so kolossalen Erhöhung der Lohnpreise? Von den Materialpreisen will ich nicht sprechen, ich weiß nicht, ob und in wie weit auch diese sich erhöht haben; die Ziegelpreise kaum, die Eisenpreise allerdings. Ich rede nur von den Löhnen. Die Löhne machen zirka 50% der Bau summe aus. Daraus geht schon hervor, daß die Löhne für die Preisberechnung wesentlich in die Waagschale fallen. Die Löhne sind entnommen den offiziellen Ausweisen von der Bauhütte. Ich habe auch eine Zuschrift der organisierten Arbeiterschaft der Maurer, nach welcher die geforderten Löhne mit denen der Bauhütte übereinstimmen. Konnte ein Unternehmer auf eine Preissteigerung, die mehr als 50% ausmacht, rechnen? Und ist es bei dem

Umstande, als das Land einen Schaden nicht erleidet, weil jeder andere Offerent mehr bekommen hätte, wenn man sein ursprüngliches Offert angenommen hätte, nicht ein Gebot der Billigkeit, dem Unternehmer, der seinen Verpflichtungen bisher pünktlich nachgekommen ist, entgegenzukommen und einen Teil des Verlustes, den er zu tragen haben wird, auf das Land zu übernehmen? Ich habe die Überzeugung, daß Sie alle diese Fragen mit „ja“ beantworten werden.

Was nun den Zusatzantrag des Herrn Abg. Nessel betrifft, so möchte ich Sie bitten, denselben abzulehnen. (Zwischenruf: „Er ist gar nicht unterstützt!“) Dann habe ich nichts weiter darüber zu reden.

Es ist ein Erschweris für jeden Unternehmer, daß wir in die Baubedingungen die Bestimmung aufnehmen mußten, daß kein fremdländischer Arbeiter verwendet werden dürfe. Strohmeyer ist an mich mit der Bitte herangetreten, diese Bedingung aufzuheben. Ich konnte die Bitte nicht bewilligen. Es ist selbstverständlich, daß diese Bedingung jeden Unternehmer in eine noch größere Abhängigkeit von der organisierten Arbeiterschaft bringt. Die Bedingung bleibt aufrecht.

Meine Herren! Ich möchte Sie nochmals bitten, aus allen diesen Gründen, die ich in Kürze angeführt habe, dem Nachtrags-Übereinkommen, welches mit Strohmeyer abgeschlossen wird, Ihre Sanction zu geben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Jüriß** (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Unter Berufung auf die Zeugnenschaft der Mitglieder des hohen Finanz-Ausschusses erkläre ich die tendenziöse Behauptung des Abg. Nessel, ich hätte die Erd- und Maurer-Arbeiter bei dem Krankenhaus-Neubau als Ausbeuter gegenüber der Unternehmung bezeichnet, als eine unverlorene und unverschämte Lüge.

Landeshauptmann: Bitte, das Wort „Lüge“ nicht zu gebrauchen.

Abg. Rector magnificus Dr. **Doelter:** Ich möchte nur bezüglich der geologischen Gutachten einige Worte sprechen, da ich diesem Fache sehr nahestehe und selbst als Geologe der geologischen Reichsanstalt in Wien gewirkt habe.

Man hat sich gewundert, daß die Gutachten nicht gleichlautend waren. Das ist sehr begreiflich, weil man nicht in die Erde hineinschauen kann. Es ist auch begreiflich, daß ein sonst sehr geschätzter Fachmann sich so ungünstig über den Bauplatz äußerte. Von den anderen Herren, Professoren Hoernes und Hilber, hat sich letzterer vorerst sehr vorsichtig, dann aber günstig, ebenso wie die Wiener Sachverständigen, über den Bauplatz geäußert und ich vertraue diesen Herren wohl das Wissen, daß sie vollkommen richtig urteilen können.

Ich selbst kenne das Terrain nicht genauer, doch bin ich der festen Überzeugung, daß eine große Gefahr durch sogenanntes Rutschterrain nicht vorliegt. Wenn einer der Herren Sachverständigen sich vorsichtig geäußert hat, so ist das begreiflich, weil er nicht vorher wissen kann, wie die Sache steht. Heute, wo der Bau fertig ist, glaube ich, daß man ziemlich sicher sagen kann, daß eine weitere Gefahr ausgeschlossen ist.

Was das übrige anbelangt, so möchte ich auf die Bemerkungen verweisen, die mir ein Kollege aus Deutschland gemacht hat, nämlich, daß dieser Bau ein sehr schöner ist und Steiermark stolz sein kann auf seinen Krankenhaus-Neubau.

Abg. Reisel (A.-B. Graz): Ich werde mit vollständiger Ruhe, ohne mich aufzuregen, auf die mir gegenüber aufgestellte Behauptung und Bezeichnung meiner Behauptung seitens des Herrn Abg. Fürst antworten. Der Herr Abg. Fürst hat erwähnt, es sei eine unverfälschte und unverschämte Lüge, wenn ich hier behaupte, er habe die Arbeiter des Krankenhaus-Neubaus Ausbeuter u. s. w. genannt. Das habe ich niemals behauptet, ich stelle aber fest, daß Herr Abg. Fürst bei der Beratung über diesen Punkt im Finanz-Ausschusse erklärt hat, daß die Arbeiter rücksichtslos die Unternehmer zugrunde zu richten trachten, daß die Arbeiter die Unternehmer exploitieren, daß die Arbeiter maßlose Forderungen stellen (Rufe: „Das ist wohl wahr“), und wenn Herr Abg. Fürst die Stirne hat, das abzuleugnen, möge er sich herstellen, daß er einen solchen Ausweg, um mich als Lügner bezeichnen zu können, gewählt hat, von dem er gewußt hat, daß er nicht gangbar ist für einen Ehrenmann, das überlasse ich seinem Gewissen. (Abg. Dr. Schacherl: „Sehr richtig, auskneifen!“)

Nun, meine Herren, der Herr Landes-Ausschußbeisitzer erklärt, daß die Behauptung, es sei eine 50%ige Lohnerhöhung eingetreten, richtig sei, und zwar mit Hinweis auf die offiziellen Ziffern, die ihm zur Verfügung stehen. Ich bestreite nicht, daß die letzten Ziffern in Bezug auf die Lohnerhöhung vom Jahre 1905 auf 1906, als auch in Bezug auf die gestellten Forderungen, jedoch noch nicht bewilligten Lohnerhöhung für das Jahr 1907 der Bauarbeiter richtig sind. Ich bestreite aber entschieden, daß die Lohnsätze, die vor der letzten Lohnbewegung im Jahre 1904 eingegeben sind, richtig erscheinen. Die Löhne sind zu minder eingegeben, infolgedessen erhöht sich der Prozentsatz, um den sie gestiegen sein sollen. Aber die Lohnsätze für das Jahr 1904 waren höher, als sie hier eingegeben sind; allerdings mag Strohmeier zur Erweisung seiner Behauptung, daß die Löhne so ge-

stiegen seien, vielleicht eine Vereinbarung von der letzten Lohnbewegung mit den Bauarbeitern gebracht haben. Das ist aber auch unrichtig, weil da die Baumeister schon im Jahre 1904 bedeutend höhere Löhne zahlen mußten, als — die frühere Vereinbarung reicht noch nach dem Jahre 1892 zurück — nach dieser Vereinbarung Löhne zu zahlen waren. Die letzte Lohnbewegung bei den Bauarbeitern hat nichts anderes herbeigeführt, als die Feststellung jener Löhne, die für die Bauarbeiter geltend waren, die bereits üblich waren, und darin liegt das Unrecht. Nicht daß Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Link uns irreführen will, aber ich behaupte, daß die ursprünglichen, von früher eingegebenen Lohnsätze zu nieder angegeben sind und dadurch die erschreckende Steigerung der Löhne hervorgerufen wurde. (Rufe: „Die Verkürzung der Arbeitszeit.“) Die Verkürzung der Arbeitszeit beträgt eine halbe Stunde täglich und an einem Samstag machen die Arbeiter um 5 Uhr Feierabend. Übrigens ist die Verkürzung der Arbeitszeit erst gefordert worden. (Rufe: „Schluß! Schluß!“) Eine einzige Verkürzung ist eingetreten, daß wenigstens am Samstag die Arbeitszeit verkürzt wird, daß die Arbeiter früher frei sind, nämlich von 5 Uhr nachmittags ab. Im übrigen erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß auch in anderer Richtung hin wenigstens eine Verbilligung der Materialpreise eingetreten ist, weil das Ziegelfartell nach Abschluß des Vertrages flöten gegangen ist und die Ziegelpreise gefallen sind. Die übrigen Materialpreise sind selbstverständlich gestiegen. (Rufe: „Schluß! Schluß!“) Die Herren mögen noch so oft Schluß rufen, ich weiß, daß Ihnen jede Arbeiterangelegenheit, soweit die Herren der Mehrheit angehören, gleichgültig ist; das jedoch wird uns als Vertreter der Arbeiterschaft nicht hindern, Ihnen das zu sagen, was wir im Interesse der Arbeiterschaft für notwendig erachten. (Abg. Dr. Schacherl: „Da kann darüber der Landtag in Fransen gehen.“)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Hofschjonegg: Hoher Landtag! Es ist eigentlich gegen die Anträge, wie sie von Seiten des Finanz-Ausschusses gestellt waren, nichts gesagt worden, kein Gegenantrag gestellt worden, daher ich nur empfehlen möchte, die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem ein im Laufe der Debatte gestellter Zusatzantrag die entsprechende Unterstützung nicht gefunden hat, gelangt nur der Antrag

des Finanz-Ausschusses, wie er uns vorliegt, zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das im Sinne der vorliegenden Berichtsausführungen zu dem von der Bauleitung für den Krankenhaus-Neubau in Graz mit dem Baumeister Josef Strohmeier vereinbarten Verträge vom 21. Juni 1905 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag abgeschlossene Nachtrags-Übereinkommen wird genehmigt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die

Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschußbeisitzer Moritz Stallner aus dem ganzen Hause.

Ich habe bei Vornahme dieser Wahl die einzelnen Mitglieder des hohen Hauses aufzurufen und zu ersuchen, ihre Stimmzettel abzugeben. Ich werde die Urne auf die Rednertribüne stellen lassen und werde bitten, die Stimmzettel in dieselbe hineinzulegen. Der Aufruf der Herren Abgeordneten wird in alphabetischer Reihenfolge stattfinden, nachdem ich zuerst die Träger der Virilstimmen aufgefordert haben werde.

(Nach Namensaufruf geben die Abgeordneten ihre Stimmzettel ab. — Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums.)

Bei diesem Wahlgange wurden 56 Stimmzettel abgegeben. Mit 44 Stimmen erscheint gewählt Herr Abg. Fürst. 2 Stimmen entfielen auf Herrn Abg. Bastian, 1 Stimme auf Herrn Abg. Stocker, 9 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Abg. **Fürst** (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Ich danke ergebenst für die auf mich gefallene Wahl eines Landes-Ausschußbeisitzer-Stellvertreters und wünsche nur vom Herzen, nie in die Lage zu kommen, den hochverehrten Landes-Ausschußbeisitzer und meinen Freund Stallner vertreten zu müssen.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, über die Mitteilung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gufwerk sowie über dessen Ansuchen um Bereitstellung des zugesicherten Landesbeitrages von 700.000 K zum Baukapital dieser Bahn.

Ich habe bekanntzugeben, daß anstatt des in der Tagesordnung verzeichneten Berichterstatters Abg.

Bastian der Herr Abg. Schweiger die Berichterstattung zur Ausführung bringen wird.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten **Schweiger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über den Beschluß des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, über die Mitteilung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gufwerk, sowie über dessen Ansuchen um Bereitstellung des zugesicherten Landesbeitrages von 700.000 K zum Baukapital dieser Bahn.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses und lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gufwerk, sowie über das Ansuchen des niederösterreichischen Landes-Ausschusses wegen Bereitstellung des zugesicherten Landesbeitrages von 700.000 K zum Baukapitale dieser Bahn, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, sofern die übrigen, in den Landtagsbeschlüssen vom 10. Juli 1902 und 9. November 1903 an die Ausfolgung dieses Beitrages von 700.000 K geknüpften Bedingungen erfüllt erscheinen, diesen Betrag gegen Übergabe von Stammaktien im gleichen Nominalwerte der zu bildenden Aktiengesellschaft „Niederösterreichisch-Steirische Alpenbahn“ flüssig zu machen.“

Bitte um Annahme dieses Antrages.

Abg. **Bastian** (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Ich habe mich gewissermaßen notgedrungen bei diesem Punkte zum Worte gemeldet, um über eine dringende Eisenbahnangelegenheit meines Wahlortes Marburg zu sprechen. Der Herr Kollege Schweiger hatte die Freundlichkeit, in letzter Stunde mir das Referat abzunehmen, und ich greife nun in die Debatte ein, da mir nach der Tagesordnung nicht die Möglichkeit geboten ist, an irgend einer anderen Stelle den längst gehegten, lebhaften Eisenbahnwunsch meiner Wähler wieder einmal gehörig zu betonen. Leider kann ich diesmal bei der Kürze der Zeit und angesichts der Arbeitsfülle die für Untersteier und einen Teil der südwestlichen Steiermark so belangreiche Frage des Bahnprojektes Marburg—Wies nur in gedrängtester Form behandeln. Meine Ausführungen gehören ja überdies eigentlich

gar nicht zum Gegenstande, der in Verhandlung steht, und ich muß mir deswegen die besondere Rücksicht der Herren, namentlich die Seiner Exzellenz des Herrn Landeshauptmannes, erbitten.

Es entstehen jetzt unter der verlockenden Minister-schaft des Herrn Dr. v. Derschatta in Steiermark Projekte auf Projekte, sodaß nunmehr alte, mindestens ebenso berechtigte und gute Eisenbahnforderungen, mit denen man seit Jahr und Tag voll gemeinnützigen Feuereifers aufgetreten ist und die auch schon bedeutende Opfer an Mühe, Zeit und Geld gekostet haben, allmählich in den Hintergrund gedrängt und aussichtslos gemacht werden. Bei einem solchen Stande d. r Dinge darf ich als Verfechter des Bahnbaues Marburg—Wies die gegenwärtige Tagung dieses Vertretungskörpers nicht ungenützt verstreichen lassen; ich bin vielmehr verpflichtet, Sie, meine verehrten Herren, an ein Projekt eindringlich zu erinnern, von dem schon im Jahre 1894 ein berufener Redner hier im Landtage gesagt hat, daß dessen Verwirklichung und baldigste Herstellung für die Stadt Marburg und die ganze umliegende Gegend von größtem Nutzen, ja vom vitalsten Interesse sei. Die jetzige Tagung unserer Landesvertretung hat sich ja auch mit verschiedenen Eisenbahnprojekten befaßt, so z. B. mit dem Radlbahngedanken und dabei ein besonderes Wohlwollen bekundet. Ich gestehe offen, daß ich herzlich gerne ein Anwalt für die Schaffung des Radlburchstiches sein will, wenn man endlich einmal sich anschickt, das den Vorkämpfern des Projektes Marburg—Wies schon so oft gegebene, immer wieder aufmunternde Versprechen durch greifbare offizielle Maßnahmen einzulösen.

Verdrängen läßt sich das Projekt meines Wahlbezirktes keinesfalls, schon deshalb nicht, weil die Radlbahn uns Marburgern unendlich viel wegnimmt, wenn wir den Anschluß mit Wies nicht erreichen und so einen Ersatz für den Ausfall am Verkehre gewährleisten finden. Darum möchte ich im Hinblick auf das, was im Berichte des Eisenbahn-Ausschusses in der Beilage Nr. 202 enthalten ist . . .

Landeshauptmann (das Glockenzeichen gebend): Ich möchte den Herrn Redner dringendst ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen. Die inberührt Angelegenheit steht nur insofern in einem losen Zusammenhange zu dem jetzigen Punkte der Tagesordnung, als es sich auch um eine Eisenbahnangelegenheit handelt.

Abg. Wastian (fortfahrend): Ich bitte um Ihre Geduld, Exzellenz; ich habe wirklich nur im Drange der Verhältnisse deshalb das Wort ergriffen, weil ich befürchten muß, daß nun neuerdings eine Reihe von Monaten für das Fortschreiten der Arbeiten zu Gunsten

der Bahn Marburg—Wies unwiederbringbar verloren gehen werden; ich muß aber als ehrlicher Vertreter meiner Wählerschaft wachsam auf dem qui-vive stehen. Wir leben ja mit unserem Projekte nicht mehr im Lande Theoretia oder Doktrinaria, es ist im Gegenteile schon alle und jede Vorbedingung erfüllt und somit die gesamte Frage höchst spruchreif. In der letzten Landtags-session ist nach einer eingehenden Debatte der für alle an unserem Projekte Beteiligten wichtige, nachfolgende Beschluß gefaßt worden (liest):

„1. Der steiermärkische Landtag anerkennt und würdigt die volkswirtschaftliche Bedeutung der projektierten Bahn Marburg—Wies für die Stadt Marburg und das durch diese Bahn dem Verkehre erschlossene Hinterland, und spricht seine Bereitwilligkeit aus, dieses Bahnprojekt zu fördern und im Falle auch finanziell zu unterstützen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesem Projekte seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den „Eisenbahn-Ausschuß für die Erbauung der Bahn Marburg—Wies“ in seinen auf die Verwirklichung dieses Bahnprojektes gerichteten Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen und sich wegen der Zuwendung eines ausreichenden Staatsbeitrages mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen.“

Damit war nicht viel, aber doch wenigstens der erste Ansatz zu einem wirklichen Ernstmachen gegeben. Man pries den volkswirtschaftlichen Wert des geplanten Unternehmens und versprach in bindender Weise die pflichtgemäße Unterstützung des Landes-Ausschusses. Jedoch, was geschah? Wir finden zu unserem größten Erstaunen im Berichte des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten die klare, im schreiendsten Widerspruch zum erwähnten Landtagsbeschlusse stehende Erklärung (liest):

„In Ansehung dieser Sachlage mußte es der Landes-Ausschuß unterlassen, den ihm in der letzten Session erteilten Auftrag nachzukommen, sich mit dem k. k. Eisenbahnministerium wegen der Zuwendung eines Beitrages ins Einvernehmen zu setzen, da einschlägige Verhandlungen derzeit aussichtslos gewesen wären.“

Nun, meine Herren, möchte ich bemerken, daß mittlerweile, seit dem November 1905, im Juli 1906 die politische Begehung des Projektes stattgefunden hat, daß neuerliche Stammaktien-Zeichnungen erfolgt sind und daß eine Reihe von Versammlungen das Begehren nach dem Bahnbaue stürmisch wiederholt und die in Betracht kommenden Abgeordneten sehr unzweideutig aufgefordert hat, endlich einmal die Verwirklichung des Bahnprojektes Marburg—Wies mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen. Diese ausgiebigen

Stupfer gebe ich hier weiter, damit Sie, meine Herren, einen Begriff von der Stimmung in der Bevölkerung bekommen. Die Herren vom Landes-Ausschusse meinen in der Vorlage, es sei im Eisenbahnministerium keine Geneigtheit vorhanden, in ernste Verhandlungen wegen Marburg—Wies einzutreten. Dem entgegen muß ich denn doch hervorheben, daß eine Abordnung, die im Vorjahre unter der Führung mehrerer Reichsratsabgeordneten beim Herrn Eisenbahnminister Dr. v. Derschatta vorgesprochen hat, gerade die gegenteilige Versicherung aus dem Munde des Berufensten mit auf dem Heimweg nehmen konnte. Dr. v. Derschatta hat sich damals sehr bereitwillig und günstig für das Projekt ausgesprochen und ausdrücklich versichert, wenn künftighin in Steiermark etwas geschieht, so wird gewiß zunächst der Marburg—Wieser Bahn entsprechend gedacht werden. Auch die Massen-Deputation, die zu Anfang dieser Landtagstagung bei Seiner Exzellenz dem Herrn Landeshauptmann und beim Herrn Landesauschuß-Mitglied Dr. Link als Finanz- und Landes-eisenbahn-Referenten erschienen ist, hat man mit den tröstlichsten Worten der Aneiferung und Verheißung verabschiedet. Wie verhält sich dazu die passive Resistenz hinter den Kulissen? Man sagt den Vitzstellers, es sei gegenwärtig leider noch nicht möglich, bei der außerordentlich traurigen Finanzlage des Landes einen ordentlichen Geldzuschuß zuzugestehen, aber, Leute! tut's brav weiter arbeiten, dann müßt und werdet Ihr später bestimmt das Eure erreichen!

Im grellsten Widerspruche hiezu steht aber das, was der Eisenbahnbericht als offizielle Kundgebung sagt, da der ganz unumwunden das heftigste Gegenteil der höflichen Freundschaftsversicherungen verkündigt und mit dünnen Worten erklärt, daß Verhandlungen derzeit vollkommen aussichtslos gewesen wären. Ich möchte diesen Widerspruch festgestellt sehen: auf der einen Seite macht man Blimel-Blamel und weckt schöne Hoffnungen, auf der anderen Seite, wo eigentlich die wahre Liebe einsegnen sollte, äußert man sich starr ablehnend und leistet sich Hinterzüge. Ich kann es nicht dulden und darf dazu nicht schweigen, daß die Interessenten der Marburg—Wieser Bahn mittels eines solchen Doppelspiels gewissermaßen an der Nase herumgezogen werden. Der mißgünstige Bericht des Eisenbahn-Ausschusses stützt sich unter anderem auf die Kohlenangelegenheit. Die Stadt Marburg will ja unter anderem durch die Bahn Marburg—Wies aus dem Konkurrenzgebiete der Trifailter Kohlen-gewerkschaft heraus. Da wird geltend gemacht, daß durch die Sulmtalbahn alle Kohlentransporte bewältigt werden sollen und die Marburg—Wieser Bahn daher schon deshalb unmöglich gemacht sei. Es wird erklärt,

daß die Gibiswalder Glanzkohlen-Gewerkschaft sich in einem bindenden Übereinkommen verpflichtet habe, für die Sulmtalbahn das größte Quantum ihrer Kohle bereit zu stellen. Ich bin nun in der Lage, einen Brief des Herrn W. Sydnam, eines Mitbesizers der Gibiswalder Glanzkohlen-Gesellschaft, vorzulegen, in welchem er sagt, daß er es begreiflich und wohlbegründet finde, wenn die Produktion der Gibiswalder Glanzkohlen-Gewerkschaft in der Kalkulationsrechnung der Marburg—Wieser Bahn einen bestimmten festen Faktor abgebe. Es heißt in dem Schreiben weiter, daß das der Sulmtalbahn verbürgte Quantum weitaus nicht die volle Menge umfaßt, die überhaupt von der Gewerkschaft zutage gefördert wird. Man habe der Sulmtalbahn 40.000 Tonnen gewährleistet, und da eine jährliche normale Produktion von 100.000 Tonnen in Aussicht genommen ist, bleiben noch immer 60.000 Tonnen übrig, die für den Fall eines vorteilhaften Absatzes der Kohlen über die Linie Marburg—Wies in sicheren Betracht käme. Es sei schließlich aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Kohलगewinnung der Gewerkschaft in späteren Jahren sich bedeutend über das in Aussicht genommene Quantum erhöhen werde, sobald der Absatz es verlangt und das Gibiswalder Kohlenbecken sich derartig ausdehnt, wie es auf Grund der geologischen Untersuchungen angenommen werden muß. Es handelt sich aber nicht um diese Kohlenangelegenheit allein; wie ich schon seinerzeit im November 1905 hier erwähnt habe, erwartet man sich sehnlichst von der neuen Bahn die Stärkung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Marburg und in den schönen und fruchtbaren Tälern, die den Schienenstrang berühren und mit lebhafterem Verkehre durchpulsen soll. Ich meine, man dürfe über so wichtige Lebensfragen wertvoller Landesgebiete gerade in diesem hohen Hause nicht kaltblütig hinweggehen, und man habe die heilige Pflicht, die wackeren Leute, die so viel an Geld, Zeit und Begeisterung für dieses Projekt geopfert haben, so rasch als möglich ins Klare darüber zu setzen, wie eigentlich die Machthaber des Landes sich zu ihrer Bahnbestrebungen stellen. Wenn das Projekt von der Mehrheit der Landesboten aus absichtlich in der Luft, im Nebelhaften gelassen werden soll, dann möchte ich doch ergebenst bitten, das mit dem festen Mute der Ehrlichkeit schonungslos zu sagen. Dann werden die Leute wissen, woran sie sind; die Weinstadt Marburg liebt ja den reinen Wein. Ich kann nicht nachdrücklich genug um Offenheit bitten, damit das Janusgesicht der Landesvertretung den Anhängern des Marburger Projektes nicht noch weiteren Kummer verursache. Bemerken will ich nur noch ganz kurz, daß das Anlagekapital genau festgesetzt ist; wenn ich mich recht erinnere, so

beträgt es 7,100.000 K samt den Interkalarzinsen bei zweijähriger Bauzeit. Die nur durch die Schuld der Südbahn nicht kommissionierte Strecke beim Anschluß an die Südbahn in Marburg ist sehr kurz; die Kosten für diesen Anschluß sind in der genannten Summe inbegriffen und mit 450.000 K veranschlagt. Über die Art und Höhe der Unterstützung des Unternehmens durch das Land werden wir in der nächsten Tagung weiterreden. Vielleicht ließen sich die erbetenen Stamm-Aktienzeichnungen ratenweise ansetzen, damit der hohen Ziffer von 1,000.000 K etwas von der Schreckbarkeit genommen wird! Ich möchte endlich nochmals bitten, daß in dieser Frage rückhaltlos Farbe bekannt werde. Den Sauerstoff der Unternehmungslust werden Sie, meine sehr verehrten Herren, aus der Atmosphäre der Freunde des Marburg—Wieser Projektes nicht herausbringen. Weil ich dessen ganz sicher bin, stelle ich zuzuterletzt auch noch einen Resolutionsantrag, der da lautet (liest):

„Der hohe Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Bahnprojekte Marburg—Wies seine warme Unterstützung zuzuwenden und sich wegen der Bewilligung eines entsprechenden, ausgiebigen Staatsbeitrages ungefäumt mit der k. k. Regierung in feste Verbindung zu setzen.“

Landeshauptmann: Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß wir uns heute mit einem ganz speziellen Eisenbahnunternehmen zu beschäftigen haben, und zwar mit der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gufwerk, und daß es sich bei diesem Berichte nur darum handelt, die Bereitstellung des Baukapitales für diese Bahn, welches bereits vom Landtage beschlossen worden ist, festzusetzen und einige Abänderungen in dem Titel der Gesellschaft, welcher dieser Betrag zu übergeben ist, festzusetzen und zu genehmigen.

Ich kann bei diesem Anlasse diesen Resolutionsantrag des Herrn Abg. W a s t i a n nicht zur Abstimmung stellen und bitte nur, mir die Bemerkung zu gestatten, daß ich dadurch keineswegs eine feindselige Haltung gegenüber dem Projekte der Marburg—Wieser Bahn an den Tag legen will.

Es gelangt zum Worte Herr Abg. Stiger.

Abg. **Stiger** (A.-B. Marburg): Hohes Haus! Ich muß vorausschicken, daß ich selbstverständlich jedes Bahnprojekt, welches in wirtschaftlicher Beziehung notwendig ist, auf das wärmste unterstütze, weil unser Heimatland Steiermark mit Bahnen ohnedies nicht zu sehr bedacht ist gegenüber anderen Ländern.

Als Vertreter der Stadt Marburg und der Bezirke Arnfels und Eibiswald sei mir gestattet, wie

meinem Herrn Vorredner eine Lanze für die Marburg—Wieser Bahn einzulegen.

Der hohe Landtag hat in der letzten Session die wirtschaftliche Notwendigkeit der Errichtung dieser Bahn anerkannt und ich möchte sehr bitten, daß auch die Bestätigung dieser Anerkennung durch eine Beitragsleistung zum Ausdrucke gebracht wird.

Es ist meine Pflicht, für die Bewohner von Arnfels und Eibiswald, für diese brave Bevölkerung, welche im schweren Kampfe um ihre wirtschaftliche Existenz ringt, einzutreten. Es ist meine weitere Pflicht, für die Stadt Marburg, deren wirtschaftliche Entwicklung und Vorwärtstommen von dieser Bahn abhängt, mein Wort in die Wagschale zu legen.

Sie wissen, daß die Städte in Steiermark sich nur sehr langsam entwickeln und daß die Entwicklung der Stadt Marburg als zweite Stadt des Landes uns sehr am Herzen gelegen ist.

Durch die Entwicklung einer Stadt wird die Konsumkraft derselben gehoben und somit Handel und Gewerbe und die Landwirtschaft gefördert.

Die Interessenten, welche von diesem Bahnbaue profitieren sollen, haben durch wiederholte Versammlungen, Petitionen, ihr Interesse zum Ausdruck gebracht.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte, der Herr Abgeordnete redet, soweit ich vernommen habe, von der Bahn Marburg—Wies. Ich bitte zum Gegenstande zu sprechen, der in Verhandlung steht.

Abg. **Stiger** (fortfahrend): Ich werde mich sehr kurz fassen. Nachdem es dem Herrn Vorredner gestattet war, darüber zu sprechen, glaube ich das gleiche Recht auch für mich in Anspruch nehmen zu dürfen.

Ich möchte nur hinweisen, daß durch namhafte Zeichnung von Stammaktien das rege Interesse für diese Bahn zum Ausdrucke gekommen ist, und ich möchte hinweisen, daß in strategischer Beziehung diese Bahn von großem Werte ist, indem drei Schienenstränge von Marburg nach Graz geschaffen werden, und das ist bekannt, daß der Egiditunnel sich nicht der besten Baukonstruktion erfreut und daß im Falle einer eventuellen Mobilisierung durch einen Einsturz des Egiditunnels eine andere Verbindung von Marburg über Wies nach Graz geschaffen würde.

Es ist nicht der Wunsch, daß wir diesen Beitrag sofort erhalten, es wird sich die Sache ohnedies in die Länge ziehen, vielleicht zwei, drei Jahre, und der Staat, der diese Misere verschuldet hat, ist verpflichtet, eine Remedur zu schaffen.

Ich schließe mit dem, daß ich den dringenden Wunsch ausspreche, daß die Berücksichtigung aller Landesanteile vom Landtage eine gleichmäßige wäre.

Abg. **Zedlacher** (L.-G. Murau): Da mir nicht Gelegenheit gegeben war, über Beilage Nr. 202 das Wort zu nehmen, weil diese Beilage in dieser Session nicht zur Behandlung kommt . . .

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich gebe bekannt, daß Sie auch von einem fremden Gegenstande sprechen.

Abg. **Zedlacher**: Ich muß, ich bin dazu gezwungen, weil mir sonst keine Gelegenheit geboten ist!

Landeshauptmann: Ich will keinen Einwand machen, weil wir uns am Ende der Tagung befinden, wenn bei verwandten Gegenständen einige besondere Wünsche zum Ausdrucke kommen; ich bitte aber, nicht durch lange Ausführungen das Haus zu ermüden, sondern kurz zu sagen, was Sie vorzubringen haben.

Abg. **Zedlacher** (fortfahrend): . . . zu diesem vorliegenden Berichte, welcher sich mit einer Eisenbahnangelegenheit befaßt, das Wort zu erbitten, um in kurzen Worten die Beilage Nr. 202 zu streifen.

Sehr erfreulich ist der Bericht über die Murtalbahn, daß der Überschuf des Jahres 1906 um 29.1% gegen das Vorjahr gestiegen ist. Dieser Erfolg mag wohl dem zuzuschreiben sein, daß jetzt in der Mur von Preblich bis Unzmarkt nicht mehr gefloßt wird, wozu mein in der letzten Session gestellter Antrag um Auflassung der Flößerei in der Weise beigetragen hat, daß dieses hohe Haus den Beschluß faßte, daß die Flößerei dort mit allen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, was zur Folge hatte, daß der Flößereiunternehmer dieses Geschäft aufgegeben hat, da er unter diesen Umständen zugrunde gehen mußte. Nun hat infolgedessen der Frachtenverkehr der Murtalbahn im letzten Jahre sich gehoben.

In diesem Jahre dürfte aber der Erfolg noch ein viel besserer sein, wenn man sieht, wie viel Holz an der Murtalbahn, sowie an allen Zufahrtsstraßen aufgestapelt liegt (Rufe: „Schluß!“), außerdem die Holzfirma Eliomelo einen Wald ankauft, wo auf 22 Jahre hinaus geschlägert wird und die Waren mit der Murtalbahn ab Murau zur Verfrachtung gelangen. Außerdem steht in Aussicht, daß vom Fürst Schwarzenberg von dem Paalererz jährlich 3000 Waggon Roherz zur Ausfuhr gelangen sollen.

Aus diesen gegebenen Umständen möchte ich das hohe Haus bitten, dasselbe wolle die folgende Resolution beschließen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Landes-Eisenbahnamt anzuweisen, daß ehestens ein weiterer Zug zur rascheren Beförderung der Güter sowie auch Personen eingeschoben wird.“

Landeshauptmann: Ich kann diese Resolution

nicht zur Abstimmung bringen, weil sie sich nicht auf den Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, bezieht. (Nach einer Pause.) Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Schweiger**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Antrag, welcher zur Abstimmung gelangt, lautet (liest):

A n t r a g:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gustwerk sowie über das Ansuchen des niederösterreichischen Landes-Ausschusses wegen Bereitstellung des zugesicherten Landesbeitrages von 700.000 K zum Baukapitale dieser Bahn, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, soferne die übrigen, in den Landtagsbeschlüssen vom 10. Juli 1902 und 9. November 1903, an die Ausfolgung dieses Beitrages von 700.000 K geknüpften Bedingungen erfüllt erscheinen, diesen Betrag gegen Übergabe von Stammaktien im gleichen Nominalwerte der zu bildenden Aktiengesellschaft „Niederösterreichisch-steirische Alpenbahn“ flüssig zu machen.“

Wünschen die Herren eine getrennte Abstimmung? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich erlaube jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 47, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für Steiermark
(Beilage Nr. 193).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Rokoschinegg.

Es liegt auch ein Minoritätsantrag vor zu dem Berichte des politischen Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Rokitsansky (Beilage Nr. 47), betreffend die Einführung der Wahlpflicht. Bevor ich dem Berichterstatter der Minorität Herrn Abg. Freih. v. Rokitsansky das Wort erteile, erteile ich dasselbe dem Berichterstatter des Ausschusses, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des politischen Ausschusses Dr. **Rokoschinegg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der Sitzung vom 1. März 1907 hat der Abgeordnete

Freih. v. Rokitsansky und Genossen einen Antrag gestellt, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine bezügliche Gesetzesvorlage, womit die Wahlpflicht in Steiermark zur Einführung gelangt, auszuarbeiten und dieselbe noch in der laufenden Session dem Landtage zur Beratung und Erledigung zu unterbreiten.“

Der politische Ausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und es liegt der Bericht dieses Ausschusses mit einer ausführlichen Begründung vor.

Ich will die Herren nicht ermüden und ihre Zeit ungebührlich in Anspruch nehmen, beziehe mich auf den gedruckten Bericht und stelle den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen auf Einführung der Wahlpflicht (Beilage Nr. 47) wird abgelehnt.“

Gegen diesen Antrag ist ein Minoritätsantrag eingebracht worden und ich erlaube mir mit ein paar Worten diesen Minoritätsantrag zu streifen.

Ich konstatiere, daß in der betreffenden Ausschußsitzung des politischen Ausschusses nach Verlesung des Berichtes, wie er hier vorliegt, keiner der Herren sich zum Worte gemeldet hat und daß daher ein Votum von Seite der Minorität nicht abgegeben worden ist.

Ich glaube daher, wenn ein Minoritätsvotum eingebracht werden wollte, könnte es nur in dem Sinne eingebracht werden, daß die Minorität den Antrag des Herrn Baron Rokitsansky, wie er gestellt worden ist unter der Beilage Nr. 47 — zu dem ihrigen macht; dieser Antrag wäre als Minoritätsantrag denkbar, weil der Majoritätsantrag eine Abweisung des Antrages Rokitsansky enthält.

Ich glaube, daß es nicht geschäftsordnungsmäßig ist, daß ein Minoritätsantrag, der in dem Ausschusse gar nicht gestellt worden ist, als solcher angemeldet wird. Nur der Antrag des Freih. v. Rokitsansky, dessen Ablehnung die Majorität des Ausschusses beantragt, könnte von der Minorität des Ausschusses als Minoritätsantrag eingebracht werden.

Es ist aber das Gesetz, wie es hier als Minoritätsvotum gestellt ist, nicht einmal im Ausschusse angemeldet worden. Man kann daher von einem Minoritätsvotum, wie es hier gestellt ist, nicht sprechen. Ich glaube, daß es nicht geschäftsordnungsmäßig ist, daß dieses Minoritätsvotum hier im hohen Hause in Verhandlung kommt.

Landeshauptmann: Bezüglich der Ausführungen des Herrn Berichterstatters habe ich zu be-

merken, daß ich mich bezüglich der Drucklegung dieses Minoritätsvotums an den § 19 gehalten habe, worin es heißt (liest): „Die Minorität, wenn sie aus wenigstens zwei Mitgliedern besteht, hat das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten; sie muß ihn aber dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben, damit er zugleich mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.“ Es ist mir dieser Bericht übergeben worden und habe ich den Obmann des Ausschusses befragt, ob ein Minoritätsvotum angemeldet ist. Er sagte, es sei ein Minoritätsvotum angemeldet worden, von dem Inhalte aber habe ich keine Kenntnis. Das ist ja ganz richtig. Ich habe über die Vorgänge des politischen Ausschusses keine nähere Kenntnis besessen und glaube, auch eine Beurteilung der mir vorgelegten Minoritätsanträge nicht vornehmen zu sollen, sondern habe das dem hohen Hause überlassen.

Abg. Freih. von **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Ich werde mich ganz kurz fassen und werde eigentlich nur auf das zurückgreifen, was ich schon anläßlich der Begründung meines Antrages in diesem hohen Hause gesagt habe. Ich könnte gerade einen Teil der Gründe, welche der Herr Referent für den Majoritätsantrag angeführt hat und die dahin gehen, daß, wenn wir schon eine Zwangsmaßregel einführen müssen, es sich um die Existenzbedingungen des Staates, um wichtige öffentliche Interessen handeln müsse, um eine so weitgehende Einschränkung der Freiheit der Staatsbürger in Ausübung ihres Wahlrechtes statuieren zu dürfen; ich könnte diese Gründe eigentlich als Gründe für meinen Antrag anführen, denn ich behaupte, daß die Ausübung, beziehungsweise das Wahlrecht ein so eminent wichtiges ist, daß durch das Wahlrecht so eminent wichtige öffentliche Interessen getroffen werden, daß für die Einführung der Wahlpflicht schon in diesem Momente die Begründung enthalten ist. Daß diese Gründe, welche für die Wahlpflicht angeführt werden, solche sind, die plötzlich hier eine zusammengetretene oder gefundene Minorität aufstellt, ist ja, und dafür führe ich als Beweis an, daß auch schon im Abgeordnetenhause, wo gewiß Herren sitzen, die im öffentlichen Leben Erfahrungen gesammelt haben und denen man auch gewisse Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete aller Wissenschaften und der damit zusammenhängenden Dinge zumuten muß, da in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses eine große Anzahl von Gründen angeführt wurde, die sich mit meinen Gründen bei Stellung meines Antrages, den ich dem hohen Hause vorgelegt habe, decken. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß schon damals im Reichsrate festgestellt wurde, daß dem Wahlrechte der Charakter einer öffentlichen Funktion zukommt und daß

die Teilnahme an der Wahl nicht die Ausübung eines individuellen Rechtes, sondern die Erfüllung einer sozialen Pflicht darstellt, daß durch das Wahlrecht nicht ein einzelnes Interesse des Wählers befriedigt werde, sondern vielmehr die Wahl im Interesse der Gesellschaft und des Staates erfolgt, und gefordert werden muß, daß das Wahlrecht nicht durch zufällige Mehrheiten bestimmt werde, sondern den Willen der Gesamtheit möglichst unanfechtbar zum Ausdruck bringt.

Es wurde auch weiters gesagt, daß, abgesehen von allen übrigen, der Wahlpflicht ein bedeutender ethischer Wert zugesprochen werden muß, weil der Stimmenzwang erziehllich wirkt. Meine Herren, gerade dieser Punkt scheint mir ein Hauptpunkt zu sein für die Einführung der Wahlpflicht; denn durch das allgemeine Wahlrecht wollte man das Interesse, die Teilnahme der weitesten Schichten der Bevölkerung an der Gesetzgebung garantieren. Dieses Interesse der weitesten Schichten aber durch andere Momente, wie Versammlungen, Broschüren und Aufklärungen auch wirklich praktisch in die Tat umzusetzen, dadurch werden wir — darüber geben wir uns keinen Täuschungen hin — niemals das erreichen, was wir erreichen können, wenn wir die Wählerschaft dazu zwingen, dieses Recht auch wirklich auszuüben. So mancher, der heute hinter der Ofenbank sitzt und durch kein Mittel dazu gebracht werden kann, sich an diesem wichtigsten Rechte des Staatsbürgers zu beteiligen, wird dazu gezwungen werden und wird in dem Momente, wo er dazu gezwungen wird, das Interesse in ihm wachgerufen. Er wird sich fragen, wie er zu wählen und was er zu tun hat, um eine solche Vertretung zu bekommen, die nach seiner Anschauung und seinen gewonnenen Erfahrungen die beste ist. Meine Herren, es ist im Abgeordnetenhaus auch weiters ausgeführt worden, daß diese Wahlpflicht das Interesse weiterer Schichten für die von der Volksvertretung zu lösenden Staatsaufgaben wecke und fördere. Ich habe mit dem, was ich heute angeführt habe, zum großen Teile das angeführt, was ich bereits bei der Begründung vorgebracht habe, und kann dem eigentlich weiter nichts hinzufügen.

Wenn Sie mich fragen, wenn ich meiner innersten Überzeugung Ausdruck geben soll, so kann ich, abgesehen von irgend einer parteipolitischen Stellungnahme, nur sagen, daß ich nach meiner innersten Überzeugung, mag auch der Erfolg im Anfange für meine Partei — ich sage es offen heraus — oder für die deutschfreiheitlichen Parteien ein nicht so günstiger sein, dennoch für die Einführung der Wahlpflicht stimmen werde, weil ich überzeugt bin, daß dadurch bei einer großen Menge von Leuten das Interesse für das öffentliche Leben ge-

weckt würde und gerade wir Deutsche laborieren daran, daß das Interesse am öffentlichen Leben bei uns sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wir arbeiten doch nicht für die nächste Zukunft, sondern arbeiten für ein Menschenalter und darüber hinaus. Aus diesem Grunde muß ich sagen, daß ich für meine Person vollkommen durchdrungen bin, daß die Einführung der Wahlpflicht notwendig und auch von großer erziehlicher Bedeutung für die Wählerschaft ist, und deshalb bitte ich als Berichterstatter der Minorität des Ausschusses um Annahme der Gesetzesvorlage, die wir uns auf den Tisch des hohen Hauses zu legen gestattet haben und von welcher ich nur bemerken will, daß sie, von kleineren Abänderungen abgesehen, jener Gesetzesvorlage analog ist, welche im niederösterreichischen Landtage über die Wahlpflicht beschlossen wurde.

Abg. Dr. **Schacherl** (N.-W. Leoben): Ich möchte vor allem Seine Excellenz, den Herrn Landeshauptmann bitten, durch eine Abstimmung festzustellen, was eigentlich in Verhandlung steht. Steht in Verhandlung der Bericht des politischen Ausschusses oder das, was nachträglich als Minoritätsvotum eingebracht wurde, der Gesetzentwurf, was meiner Ansicht nach vollständig unzulässig wäre, weil dieser Gesetzentwurf dem politischen Ausschusse nicht vorgelegen ist und daher auch nicht die Grundlage der Debatte bilden kann, oder steht gegenüber dem Berichte des politischen Ausschusses bloß der ursprüngliche Antrag des Herrn Abg. Freiherrn von **Rokitansky** zur Verhandlung und Beschlußfassung? Ich bitte, das vor allem festzustellen.

Landeshauptmann: Ich habe schon früher gesagt, daß ich mir bezüglich der Beurteilung von Minoritäts-Anträgen, welche aus Ausschüssen zur Drucklegung vorgelegt werden, nicht eine entscheidende Stimme zumessen kann. Ich bin aber wohl eben der Ansicht, daß sich der Bericht der Minorität und die an denselben geknüpften Anträge mit der Haltung dieser Minorität in den Ausschüssen decken müssen.

Wenn nun die Mitglieder des Ausschusses und der Herr Obmann des Ausschusses, der auch nicht früher Kenntnis von den Minoritäts-Berichten bekam, als bis sie im hohen Hause auflagen, sich dahin aussprechen, daß sich der Minoritätsantrag mit der Haltung der Minorität und dem dort angemeldeten Minoritätsantrag nicht deckt, so glaube ich wohl, daß dieser Minoritätsantrag, welcher in einer solchen Weise an das hohe Haus gelangt ist, von demselben nicht in Beratung gezogen werden darf.

Obmann des politischen Ausschusses Abg. **Sutter**: Ich möchte nur mitteilen, daß im politischen Ausschusse von der Minorität gesprochen worden ist, daß sie beab-

sichtigt, einen Antrag einzubringen, aber vorgelegen ist ein solcher Antrag dem politischen Ausschusse nicht.

Insbefondere der Antrag, wie er jetzt vorliegt, ist dem Ausschusse nicht vorgelegen.

Abg. Graf **Stürgkh** (C.-G.-B.): Darf ich mir erlauben, nachdem der Herr Obmann des politischen Ausschusses bereits gesprochen hat, auch in meiner Eigenschaft als Obmannstellvertreter dieses Ausschusses zur formalen Geschäftsbehandlung in diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen?

Dem politischen Ausschusse ist von Seite des hohen Hauses der Initiativ-Antrag des Abg. Freih. v. **Rokitansky** zugewiesen worden, welcher in einer Resolutionsformel gelaute hat, es sei die Wahlpflicht einzuführen. Dieser Antrag ist im politischen Ausschusse einem Referenten, Herrn Abg. Dr. **Kokoschinegg**, zugewiesen worden und das Referat des Herrn Abg. Dr. **Kokoschinegg** bildete nun für die zweite meritatorische Sitzung des politischen Ausschusses vorerst das einzige Substrat der Verhandlung.

Dieser Bericht des Herrn Referenten Dr. **Kokoschinegg** ist den Herren bekannt und lautet dahin, es sei auf diesen Antrag nicht einzugehen. Nachdem dieses Referat erstattet worden war, wurde die Abstimmung eingeleitet und wurde im Sinne des Herrn Dr. **Kokoschinegg** vom politischen Ausschusse entschieden, es sei auf den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. **Rokitansky** nicht einzugehen. Eine Debatte hat nicht stattgefunden. Nach dieser Abstimmung hat Abg. Freih. v. **Rokitansky** gesagt, daß er seinen Antrag als Minoritätsvotum anmelde, was vom Herrn Obmann zur Kenntnis genommen wurde, das heißt so viel, daß sein Antrag, den er im hohen Hause eingebracht hat, es sei die Wahlpflicht einzuführen, als Minoritätsvotum angemeldet und eingebracht werde.

An Stelle dieses Antrages wurde aber ein Gesetzentwurf als Minoritätsvotum eingebracht, von dem niemand weder im hohen Hause noch im politischen Ausschusse jemals etwas gehört hat und von dem nicht gesprochen wurde.

Ich halte dafür, daß daher ausschließlich der ursprüngliche Antrag des Abg. Freih. v. **Rokitansky**, lautend, es sei die Wahlpflicht einzuführen, als Minoritätsvotum im hohen Hause behandelt und der Abstimmung unterzogen werden kann, nicht aber im Gesetzentwurf, welcher niemals Gegenstand der Vorverhandlung gewesen ist.

Berichterstatler des Minoritätsantrages Freiherr v. **Rokitansky**:

Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich bitte um Verzeihung, es ist nicht ganz richtig, wenn es geheißen

hat, daß ich als Minoritätsvotum meinen Antrag angemeldet habe.

Ich habe erklärt, daß ich den Minoritätsantrag, betreffend die Wahlpflicht, einbringen werde. Meine Herren, man muß doch bei dem Zwecke und der Aufgabe, die der Landtag zu erfüllen hat, nicht im Formalismus ersticken!

Ich bitte, mir zu sagen, wie Sie sich den praktischen Erfolg vorstellen, wenn ich heute am letzten Tage der jetzigen Session, wo der Landtag erst wieder im September zusammentritt, im Mai aber die Wahlen stattfinden, wenn ich heute den Antrag eingebracht hätte, der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage eine Gesetzesvorlage, betreffend Einführung der Wahlpflicht, vorzulegen. Meine Herren! Wann hätte der Landes-Ausschuß dann diese Gesetzesvorlage vorlegen können? Das hätte er höchstens im Herbst tun können und inzwischen wären die Wahlen schon längst durchgeführt worden; man hätte diese Wahlpflicht beschließen können, aber für einen Zeitpunkt, pro futuro, der vielleicht erst in sechs Jahren eintreten wird, wollen wir wenigstens hoffen.

Man muß sich fragen und nicht in leerem Formalismus unterliegen: Was hat der Landtag zu tun? Er hat darüber zu beschließen, er soll zu einem praktischen Resultat kommen und nicht zu theoretischen Emanationen.

Meine Herren! Wir waren gezwungen, als Minorität eine Gesetzesvorlage als Minoritätsantrag einzubringen. Hätten wir einen anderen Antrag eingebracht, das wäre platonisch gewesen, und man wird uns nicht zumuten, daß wir mit unserem Antrag rein pour l'honneur du drapeau etwas machen wollten, um nach außen hin sagen zu können, wir haben einen Antrag eingebracht. Es ist uns darum zu tun, daß dieser Antrag angenommen wird, wir hatten keinen anderen Weg und kein anderes Mittel, und wenn Excellenz Graf **Stürgkh** als Obmannstellvertreter des politischen Ausschusses gesagt hat, mir ist formaliter ein Versehen unterlaufen, so ist mir dieses Versehen bona fide unterlaufen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß ich das Recht erworben habe, eine Gesetzesvorlage für die Wahlpflicht einbringen zu können. Selbstverständlich unterwerfe ich mich und muß mich unterwerfen der Ansicht des hohen Hauses, aber ich würde es tief bedauern, wenn dadurch die ganze Frage auf diese Weise gelöst werden würde.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hohes Haus! Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine Minorität des Ausschusses berechtigt ist, einen formellen Gesetzentwurf, der im Ausschusse nicht zur Verhandlung

gebracht worden ist, als Minoritätsbericht in Vorlage zu bringen. Die Herren, sowohl der Herr Berichterstatter als auch Se. Excellenz der Herr Graf Stürgkh haben dies verneint. Meine Herren! Entschuldigen Sie, daß ich in dieser Beziehung anderer Meinung bin. Die diesbezügliche Bestimmung der Geschäftsordnung, nach welcher wir uns zu richten haben, lautet folgendermaßen (liest): „Die Minorität, wenn sie aus wenigstens zwei Mitgliedern besteht, hat das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten; sie muß ihn aber dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben, damit er zugleich mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.“ Meine Herren! Damit ist mit keinem Worte gesagt, daß es dieser Minorität nicht frei steht, einen ganz anderen Antrag zu stellen, als die Majorität des Ausschusses beschlossen hat und ihn als Minoritätsantrag einzubringen, und es konnte uns als Minorität gar nicht in den Sinn kommen, daß uns nicht das Recht zustehen soll, einen fertigen Gesetzentwurf als Minoritätsantrag dem hohen Hause vorzulegen. In der Geschäftsordnung steht nicht, daß das nicht unser Recht ist. Ich bin der Meinung, daß es nach der Geschäftsordnung ganz richtig ist, daß der von uns eingebrachte Minoritätsantrag in Verhandlung genommen wird. So viel in formeller Beziehung.

Abg. **Reisel** (A. W. Graz): Ich gebe zu, daß in Bezug auf die Behandlung des Falles die Geschäftsordnung keine ausreichende Erklärung gibt. Was aber die Sache selbst betrifft, kann ich nur bemerken, daß es in allen parlamentarischen Körperschaften üblich ist, daß der Minorität das Recht eingeräumt wird, insofern sie in einem Ausschusse überstimmt erscheint, ihren Antrag im Plenum selbst zu vertreten gegenüber den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses. Aber wo in der Welt hat schon jemand gehört, daß der Minorität dadurch das Recht eingeräumt wäre, alle möglichen Dinge zu beantragen. Dem Ausschusse ist der Antrag auf Einführung der Wahlpflicht vorgelegen, es ist ihm aber ein Gesetzentwurf, wie die Wahlpflicht ausschauen soll, nicht vorgelegen. Es kann sich daher in diesem Falle lediglich um die prinzipielle Entscheidung, ob die Wahlpflicht eingeführt werden soll oder nicht, handeln und bei dieser prinzipiellen Frage kann doch nicht der Gesetzentwurf in Betracht kommen, der dem Ausschusse gar nicht als Substrat der Verhandlungen vorgelegen ist, von dem der Ausschuß gar keine Kenntnis gehabt hat, der gar nicht Gegenstand der Verhandlungen war, deshalb auch nicht ein Minoritätsvotum sein kann. Minoritätsvotum kann nur ein Antrag sein, der bereits dem Ausschusse vorgelegen ist und den der Ausschuß abgelehnt hat. Der Ausschuß hat aber nicht über den

Gesetzentwurf, sondern über das Prinzip der Einführung der Wahlpflicht verhandelt. Wenn nun der hohe Landtag entscheidet, sich im Prinzip dafür entscheidet, daß die Wahlpflicht einzuführen sei, dann würde es Sache der Herren sein, die das Minoritätsvotum gestellt haben, Mittel und Wege zu suchen, um den Gesetzentwurf in das hohe Haus zu bringen, der dem prinzipiellen Antrage entspricht.

Es ist nämlich hier behauptet worden, das sei bloß ein Kniff, zu dem die Mehrheit des hohen Hauses Zuflucht nimmt. Ich zähle nicht zur Mehrheit, hätte auch nicht die Kniffe derselben zu verteidigen, aber ich glaube, darüber, daß geschäftsmäßig es nicht zulässig ist, daß dieser Gesetzentwurf der Minorität nicht in Verhandlung genommen werden kann, kann nicht der allergeringste Zweifel bei jenen herrschen, die die parlamentarischen Gepflogenheiten in den anderen Vertretungskörpern auch nur im geringen Maße kennen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Es hat der Herr Abg. **Hagenhofer** gegen mich alinea 2, § 19, zitiert, welcher lautet (liest):

„Die Minorität, wenn sie aus wenigstens zwei Mitgliedern besteht, hat das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten; sie muß ihn aber dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben, damit er zugleich mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann“

und möchte aus dieser Fassung des alinea 2 des § 19 deduzieren, daß diese Minorität einen von der Verhandlung des Ausschusses ganz unabhängigen Bericht erstatten könnte. Das ist meines Erachtens noch durchaus nicht der Fall. Es ergibt sich dies, wenn man die 2. alinea mit der 1. alinea des § 19 in Zusammenhang hält, wo es heißt (liest):

„Der Sonder-Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenzufassen und im Landtage die Beschlüsse der Majorität des Ausschusses zu vertreten hat.“

Die Minorität also, diejenige Anzahl von Ausschußmitgliedern, welche sich an der Hand dieses Gegenstandes als Gegnerschaft, als Minorität konstituiert haben, hat das Recht, über diesen Gegenstand und den Antrag der Majorität einen Gegenantrag, mit Gründen versehen, einzubringen. Dies kann sich absolut nicht auf eine Vorlage erstrecken, welche nicht Gegenstand dieser Verhandlung gewesen ist. Und darum handelt es sich im vorliegenden Falle. Es war kein Gesetzentwurf Gegenstand der Verhandlung. Es war weder der Minorität noch der Majorität möglich, zu einem Gesetzentwurfe Stellung zu nehmen, sondern es handelte sich bloß um

die Anträge, die eine Aufforderung an den Landes-Ausschuß enthalten.

Ich glaube, wir müssen die Sache *sine ira et studio*, ohne Rücksicht darauf, ob man für oder gegen die Wahlpflicht ist, vom rein objektiven, geschäftsordnungsmäßigen Standpunkte auffassen. Und von diesem Standpunkte aus erscheint es zweifellos unzweifelhaft, daß wir heute als Minoritätsvotum einen fertigen Gesetzentwurf haben, den niemand im politischen Ausschusse zu Gesicht bekommen hat, weder die Majorität noch die Minorität.

Wenn der Herr Abg. Baron Rokitsky praktisch politische Argumente anführt und sagt, wenn er das nicht so mache, wäre es nicht möglich, die Wahlpflicht zu statuieren, so bitte ich um Entschuldigung, ich bin auch ein praktischer Politiker, aber vor allem muß das Recht und die Geschäftsordnung gewahrt werden und zur Geltung gelangen. Und wenn ich einen Moment auf die praktischen Gründe des Herrn Baron Rokitsky eingehe, so stünde — gesetzt der Fall, daß der Antrag, den er im hohen Hause eingebracht hat, heute zum Beschlusse erhoben würde — gar nichts im Wege, daß auch der Landtag noch vor Beginn der Reichsratswahlen einen Gesetzentwurf in Bezug auf die Wahlpflicht annehmen würde.

Also selbst von diesem praktisch-politischen Standpunkte aus ist der Kalender kein Hindernis und das kann uns umsoweniger bestimmen, von der Geschäftsordnung und der Handhabung derselben im Ausschusse irgendwie abzuweichen. Ich erlaube mir nochmals, der Anschauung Ausdruck zu geben, daß lediglich der ursprüngliche Antrag des Herrn Baron Rokitsky Gegenstand des Minoritätsantrages sein kann, aber nicht ein Gesetzentwurf, der uns das erstemal in diesem Hause begegnet.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hohes Haus! Es ist zweifellos, daß der politische Ausschuß auf Grund des Antrages des Herrn Abg. Freih. v. Rokitsky berechtigt gewesen wäre, einen Gesetzentwurf für die Einführung der Wahlpflicht auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen. Der Herr Berichterstatter über diesen Gegenstand hat sich aber von vornherein schon mit aller Entschiedenheit gegen das Prinzip der Einführung der Wahlpflicht ausgesprochen und hat den Antrag gestellt, es ist auf diesen Antrag absolut nicht einzugehen. Die Majorität des Ausschusses hat sich gleich zu Anfang prinzipiell gegen die Einführung der Wahlpflicht ausgesprochen, nämlich mit fünf zu vier Stimmen. Wäre die Entscheidung im Ausschusse anders gefallen, hätte sich die Majorität prinzipiell für die Einführung der Wahlpflicht ausgesprochen, dann würde es Sache

des Ausschusses gewesen sein, im Ausschusse selbst einen Gesetzentwurf auszuarbeiten; dazu war aber nicht die Möglichkeit gegeben, weil prinzipiell die Sache abgelehnt war. Es hätte keinen Sinn gehabt, dem Ausschusse dann einen Gesetzentwurf vorzulegen. Nachdem aber geschäftsordnungsmäßig der Minorität gerade so wie der Majorität das Recht zusteht, dem hohen Hause Bericht zu erstatten, so muß der Minorität es frei stehen, im Hause einen derartigen Gesetzentwurf zum Zwecke der Einführung der Wahlpflicht vorzulegen. Ich glaube, es steht geschäftsordnungsmäßig gar nichts dagegen.

Abg. Freih. v. **Rokitsky** (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich möchte bezüglich der Ausführungen des Herrn Abg. Grafen Stürgkh nur konstatieren, daß ich aus der geführten Debatte die Überzeugung gewonnen habe, daß das, was Herr Abg. Stürgkh als seine Überzeugung hat hören lassen, nicht erst das Resultat der abgeführten Debatte ist, sondern daß er diese Überzeugung schon früher gehabt haben muß, und ich muß daher erklären, daß ich es nicht recht verstehe, wieso Herr Abg. Graf Stürgkh und auch Herr Abg. Sutter, der übrigens über diese Frage nicht so ganz der Überzeugung war, daß sie unrichtig sei, und Seine Excellenz hat diese Überzeugung besessen, wieso er als Obmannstellvertreter des betreffenden Ausschusses und nachdem dieser Antrag schon gestern dem hohen Hause vorgelegen ist, nicht so freundlich gewesen ist, die Minorität darüber aufzuklären, daß es eine Verletzung der Geschäftsordnung ist, wenn wir einen fertigen Gesetzentwurf als Minoritätsvotum anmelden. Wir hätten dann Zeit gehabt und hätten sie auch gefunden, darauf zu dringen, daß der betreffende Ausschuß noch einmal zusammentrete, und wir wären dann in der Lage gewesen, unser Minoritätsvotum zur Begutachtung, beziehungsweise zur Debatte im Ausschusse zu stellen, und wir hätten dadurch das, was heute Herr Abg. Graf Stürgkh als Verletzung der Geschäftsordnung bezeichnete, Gelegenheit gehabt, wett zu machen. Ich glaube, daß das Pflicht des Obmannes, beziehungsweise des Obmannstellvertreters des Ausschusses gewesen wäre, schon früher und nicht jetzt im letzten Moment zu erklären, nachdem dieser Antrag schon gestern den ganzen Tag auf dem Tische gelegen ist, daß das ein unrichtiger Vorgang war. Das bindet allerdings unsere Hand und stellt uns in die unangenehme Zwangslage, das eine zu tun, da das ganze Haus sich der Anschauung des Herrn Abg. Grafen Stürgkh zuneigt und diesen Minoritätsantrag als nicht zulässig erklärt, daß ich meinen früher gestellten Antrag, der das Substrat des Referates des Herrn Abg. Dr. Kofschinegg bildet, dann in diesem

Falle aufrecht erhalte und noch einmal beantragen werde, daß über diesen Antrag als Antrag der Minorität im Ausschusse abgestimmt werde. Ich bin neugierig, falls er angenommen werden sollte, wie wir zur Beratung des Gesetzes kommen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Wenn ich schon zum drittenmale mich zum Worte zu melden genötigt bin, so werden Sie es begreiflich finden, daß ich bei meinen Ausführungen sehr kurz sein werde. Ich habe gewiß keine Freude an einer formalen Geschäftsordnungs-Debatte, und wenn dieselbe durch vorausgehende Aufklärungen erspart bleiben könnte, so bin ich der Meinung des Herrn Abg. Baron Rokitsansky, daß es erwünscht wäre.

Ich möchte aber kurz auf den Vorwurf, welchen der Herr Baron Rokitsansky gegen mich erhebt, folgendes anführen. Ich habe die Ehre, Obmannstellvertreter in diesem Ausschusse zu sein, und in dieser Eigenschaft habe ich weder in der Sitzung vorgeseßen, noch habe ich seither die Vertretung des politischen Ausschusses nach außen und dem Präsidium gegenüber gehabt, indem erfreulicher Weise der Herr Obmann Abg. Sutter in der Lage war, die Funktion als Obmann auszuüben. Infolgedessen habe ich als Obmannstellvertreter weder Rechte noch Pflichten hinsichtlich der Beforgung der Geschäfte dieses Ausschusses und der Vertretung der Geschäfte dieses Ausschusses gegenüber dem Präsidium und dem hohen Hause.

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Hohes Haus! Ich möchte nur erklären, daß gestern der Minoritätsantrag aufgelegt worden ist und wir davon Kenntnis erlangt haben zu einer Zeit, wo es überhaupt nicht möglich gewesen wäre, eine Sitzung des politischen Ausschusses einzuberufen oder überhaupt etwas vorzunehmen.

Landeshauptmann: Darf ich die formelle Debatte als abgeschlossen betrachten? (Zustimmung.) Ich erlaube mir sohin den Vorschlag zu machen, nachdem ja die Herren Abgeordneten die verschiedenen Ansichten zum Ausdruck gebracht haben, durch Abstimmung darüber zu entscheiden, ob das hohe Haus den Minoritätsantrag, wie er in der Beilage ad 193 vorliegt, als der Geschäftsordnung nach zu behandeln ansieht oder nicht. Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß in der Weiterführung der Debatte eventuell auch der Gesetzentwurf, welcher als Minoritätsantrag eingebracht worden ist, in Behandlung gezogen werden kann, die bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B. Zur Abstimmung): Es müßte aber dann für den Fall, als das hohe Haus dieses verneint, für die Herren der Minorität ipso facto

die Berechtigung erwachsen, daß der ursprüngliche Antrag als Minoritätsantrag gilt.

Landeshauptmann: Das habe ich als selbstverständlich angesehen und deshalb auch nicht besonders erwähnt.

Es ist mit 32 gegen 25 Stimmen entschieden worden, daß dieser Gesetzentwurf heute nicht in Verhandlung steht. Es ist daher als Minoritätsantrag der wieder aufgenommene ursprüngliche Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Rokitsansky und Genossen zu betrachten, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine bezügliche Gesetzesvorlage, womit die Wahlpflicht in Steiermark zur Einführung gelangt, auszuarbeiten und dieselbe noch in der laufenden Session dem Landtage zur Beratung und Erledigung zu unterbreiten.“

Ich ersuche nun, im Gegenstande selbst die Debatte zu führen. (Nach einer Pause.) Nachdem sich niemand zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Rokoschinegg:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung, und ich glaube, daß ich in diesem Falle doch den Antrag des politischen Ausschusses zuerst zur Abstimmung zu stellen haben werde, weil er lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen auf Einführung der Wahlpflicht (Beilage Nr. 47) wird abgelehnt“, und somit seinem Inhalte nach als Gegenantrag erscheint. Ist gegen diese Art der Einleitung der Abstimmung etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung.

(Der Antrag des politischen Ausschusses wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über die Anträge: 1. Der Abgeordneten Robič und Genossen, betreffend die Verschönerung der in der III. Ortsklasse stehenden Schulen in die II. Ortsklasse (Beilage Nr. 41); 2. der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die volle Anrechnung der Unterlehrerjahre der Volksschullehrer und Einrechnung der provisorischen Dienstzeit in die Pension (Beilage Nr. 106); 3. über die Petitionen von Gemeinden, Korporationen und Lehrerverbänden um Verbesserung der materiellen Lage der Lehrerschaft (Nr. 148, 309, 251, 200, 203, 221, 311, 306, 232

und 197); 4. über die Petitionen von Gemeinden, Ortschaftsräten und Lehrern um Versekung einzelner Schulen in höhere Ortsklassen (Nr. 274, 185, 139, 262, 204, 187, 79, 85 und 171)

(Beilage Nr. 204).

Berichterstatler ist Herr Abg. Erz. Graf Stürgkh, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich erlaube mir zu berichten über die seitens mehrerer Abgeordneter gestellten Anträge und eingelangten Petitionen, welche dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse vorlagen und welche zum größten Teile weitgehende Abänderungen auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zum Gegenstande haben.

Bei dem Umstande, daß dem hohen Hause ein ziemlich eingehender schriftlicher Bericht in dieser wichtigen Angelegenheit vorliegt, will ich mich auf wenige, einleitende Worte beschränken.

Der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß ist zunächst, und das muß als leitender Grundgedanke des Antrages festgehalten werden, davon ausgegangen, daß die Petitionen und Anträge auf eine partielle oder totale Änderung des Gehalts- und Besoldungssystems der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen einerseits aus dem Grunde nicht der Erwägung heute zu unterziehen seien, weil das Gesetz, welches seit dem Jahre 1899 in Wirksamkeit steht, wenn es auch manche Unvollkommenheiten aufweist, doch eine Reihe von erkannten Vorzügen für die Lehrerschaft bietet und weil andererseits der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß der Meinung war, daß die finanzielle Lage des Landes nicht derart beschaffen sei, um solche große Änderungen und Umwälzungen auf diesem Gebiete zu beschließen. Wohl hat er sich der Tatsache nicht verschlossen, daß die gesteigerten Preisverhältnisse einer Anzahl von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Gebrauches bei der Lehrerschaft, welche ja zum größten Teile zu jenen gehört, die von mittleren, fixen Bezügen zu leben haben, eine große Schwierigkeit hervorgebracht haben, daß die Teuerungsverhältnisse auf dieselben in einer Weise einwirken, daß tatsächlich eine Hilfsaktion von Seite des Landes zugunsten der Lehrerschaft notwendig ist.

Von diesem Standpunkte einer Hilfsaktion bitte ich, das aufzufassen, was der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß dem hohen Hause vorzulegen sich erlaubt.

Wenn man an diesem Hauptgedanken festhält, so

ergibt sich nach Anschauung des Ausschusses, daß die Hilfsaktion so einzurichten ist, daß sie dort einsetzt und wirkt, wo die größte Bedürftigkeit vorhanden ist, und daß diese Hilfsaktion in der Weise abgestuft werde, daß sie nach Maßgabe der vorhandenen Bedürftigkeit in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schlägt der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß einen dreifachen Weg vor, und zwar glaubt er einerseits auf jenem Punkte eingreifen zu sollen, wo tatsächlich das Bedürfnis ganz unleugbar hervorgetreten ist, und zwar in Bezug auf den Anfangsgehalt der III. Ortsklasse, und stellt daher den Antrag, daß an Schulen der III. Ortsklasse dem Lehrpersonale, insofern dasselbe den Anfangsgehalt von 1000 K bezieht, auf die Dauer dieses Bezuges eine in die Pension nicht einrechenbare außerordentliche Zulage von 200 K gewährt werde, welche bei Erreichung der ersten Dienstalterszulage zu entfallen habe. Die umfassendere und größere Aktion, welche in Aussicht genommen ist, empfiehlt der Ausschuß unter II. Sie bezieht sich auf eine Teuerungszulage, welche in mehreren Richtungen abgestuft erscheint und welche dahin geht, daß dieser Teuerungszulage die Lehrpersonen innerhalb einer bestimmten, nach den Ortsklassen sinngemäß abgestuften Gehaltsgrenze teilhaft werden, während bei Überschreitung jener Gehaltsgrenze der Bezug dieser Teuerungszulage zu entfallen habe.

Ich glaube, daß dieses Prinzip einer Hilfsaktion in Kreisen der Lehrerschaft einer Zustimmung nicht entraten kann, weil bei einigem Korpsgeist und Solidaritätsgefühl in der Lehrerschaft sich dieselbe der Erkenntnis nicht verschließen wird, daß es sich nur darum handeln kann, jene Kollegen und Kolleginnen, die in mittleren und niederen Bezügen stehen, in erster Linie zu berücksichtigen, während es eine Obergrenze gibt, über welche hinaus diese Teuerung minder dringend empfunden wird. Die zweite Abstufung bezieht sich auf den Familienstand und das Geschlecht, auf den Unterschied zwischen verheirateten und ledigen männlichen und weiblichen Lehrpersonen. Es wird kaum zu leugnen sein, daß eine derartige Abstufung in den Lebensbedürfnissen dieser Kategorien von Lehrpersonen gerechtfertigt erscheint.

Endlich ist eine weitere Abstufung nach Ortsklassen eingetreten, indem wir darauf bedacht sind, der Verschiedenartigkeit in den Teuerungsverhältnissen dadurch Rechnung zu tragen.

Aus diesen dreifachen Abstufungen der Teuerungszulage kommt ein Schema heraus, welches im Berichte des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses auf Seite 3 niedergelegt ist, in den Anträgen wieder-

fehrt und auf welches ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken möchte.

Endlich stellt der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß als dritte Hilfsaktion einen Kredit von 40.000 K zu dem Zwecke zur Verfügung, damit der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate zur tunlichsten Ausgleichung bestehender Unebenheiten des Ortsklassenschemas Versetzungen von Schulen aus der III. in die II. Ortsklasse noch vor Eintritt der normalen gesetzlichen Revision der Ortsklassen vorzunehmen in der Lage sei. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, daß, wenn die Lehrpersonen an Schulen der III. Ortsklasse im großen und ganzen als diejenigen betrachtet werden können, welche einer Hilfsaktion am dringendsten bedürfen, sämtliche drei Anträge, welche ich mir erlaubt habe, vorzutragen, in allen diesen Punkten gewissermaßen konvergieren, um gerade auf dem Gebiete der III. Ortsklasse mit der Hilfsaktion intensiv einzusetzen. Das schien im Ausschusse rationell und richtig. Ich erlaube mir schließlich den Antrag zu stellen, daß die Petitionen und Anträge, welche dem Ausschusse vorlagen, mit diesen Anträgen als erledigt angesehen werden mögen, und eine Reihe von anderen Petitionen, welche sich auf Versetzung der Schulen von der III. in die II. Ortsklasse beziehen, auf den bewilligten Kredit von 40.000 K verwiesen werden, während jene Petitionen, die sich auf Versetzung der Schulen von der II. in die I. Ortsklasse beziehen, wofür demal ein Kredit nicht vorhanden ist, dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der nächsten normalen Revision der Ortsklassen zu überweisen wären.

Ich erlaube mir, die Anträge des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, welche im ganzen ein Erfordernis von 340.000 K in Anspruch nehmen, für welches Erfordernis in den Bedeckungsanträgen bereits vorgesorgt ist, der Annahme des hohen Hauses wärmstens zu empfehlen.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Wie aus der Vorlage und den Ausführungen des Herrn Referenten zu entnehmen ist, wird der steiermärkische Landtag trotz seiner finanziellen mißlichen Lage einem großen Teil der berechtigten Anforderungen der Lehrerschaft entsprechen.

Den ersten und zweiten Antrag verstehe ich vollkommen und ich gönne allen Lehrern der III. Ortsklasse, insbesondere im Mittel- und Unterlande, daß durch die Vorrückung aus der III. in die II. Ortsklasse ihre materielle Lage endlich gebessert wird. Aber ich halte für ganz unbillig und ungerecht, wenn ein Teil der Lehrerschaft, der sich heute bereits in der II. Ortsklasse befindet, insbesondere im Oberlande, wenn

diese Lehrer vollständig leer ausgehen, unberücksichtigt bleiben soll.

Ich und viele meiner Kollegen im Oberlande überreichten alle Jahre Petitionen wegen Versetzung von Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse, nachdem doch bekannt ist, daß im Oberlande die teuersten Lebensbedürfnisse sind, und es müßte bei diesem Teile der Lehrerschaft eine gewisse Kränkung und Erbitterung hervorrufen, wenn dieser Teil nicht berücksichtigt würde. Ich erlaube mir daher an das Gerechtigkeitsgefühl der Landtagskollegen zu appellieren und bitte, diesem meinem Antrage zuzustimmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zur Einreihung von Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse wird ein Betrag von 10.000 K bewilligt.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Capra** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich habe nur die Absicht gehabt, den Antrag des Herrn Abg. Größwang auf das wärmste zu befürworten. Es ist sehr richtig, was der Herr Abgeordnete bemerkt hat, daß unter den Schulen der II. Ortsklasse sich in Obersteiermark und wahrscheinlich auch im Mittellande namentlich in unseren industriereichen Gegenden manche Schulen sich in Orten befinden, in welchen sich die Teuerungsverhältnisse und erschwerten Lebensbedingungen nicht anders darten und gestalten als in Orten, wo die Schulen in die I. Gehaltsklasse gestellt sind. Es ist ganz selbstverständlich, daß im Oberlande, wo eine dichtere Bevölkerung ist, wo der Bedarf, die Nachfrage nach Lebensmitteln eine große ist und die Naturprodukte in einem viel geringeren Maße vorhanden sind als im Unterlande, eine bedeutende Preiserhöhung stattgefunden hat und ist die Differenzierung zwischen den Orten zumindestens in unseren Gegenden eine außerordentlich geringfügige. Dazu kommt noch, daß wir trotz aller Schulhausbauten ziemlich überfüllte Klassen besitzen, in welchen der Unterricht den Lehrern entschieden erschwert wird und welche dem Lehrer eine größere Aufgabe bringen.

Ich möchte das hohe Haus insofgedessen gebeten haben, für den Antrag des Kollegen Größwang einzutreten, daß auch für die Versetzung der Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse der beantragte Betrag von 10.000 K bewilligt werde.

Abg. **Gerlitz** (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Heute haben sich die Herren Landtagsabgeordneten besonders ins Zeug gelegt, daß die Schulen, die in der II. Ortsklasse sind, in die I. Ortsklasse versetzt werden sollen. Nun, meine Herren, wir in der Oststeiermark wären froh, wenn unsere Lehrer oder unsere

Ortsklassen in der II. Gehaltsklasse wären. (Abg. Dr. Jurtela: „Wir in Untersteiermark auch.“) Ich bitte, nicht zu vergessen, daß durch die modernen Verkehrsverhältnisse die Preisunterschiede nicht mehr so groß sind, wie sie einst waren. Die Lebensmittel werden um einen ganz geringen Preis von Süden nach Norden geführt, von kultivierten Gegenden in unkultivierte und von der landwirtschaftltreibenden zur industrietreibenden Bevölkerung um einen ganz geringen Preis befördert. Infolgedessen kann der Lebensmittel-Preisunterschied durchaus kein so großer sein, daß man bei den Gehältern der Lehrerschaft so große Unterschiede macht. Ich bitte daher, wohlwollend die Oststeiermark ebenfalls zu berücksichtigen und die Lehrerschaft von der III. in die II. Ortsklasse zu versetzen.

Abg. **Reisel** (N.-B. Graz): Meine Herren! Es liegt uns ein Antrag vor, von dem behauptet wird, er würde den Verhältnissen entsprechen und ebenso auch den Rücksichten, die geboten sind in Bezug auf die Aufbesserung der Bezüge der Lehrer, betreffend die Lage der Landes-Finanzen. Nun, meine Herren, was fordern eigentlich, um was haben die Lehrer petitioniert? Die Lehrer haben petitioniert um die Gleichstellung mit den Staatsbeamten bis zur VIII. Rangsklasse, um Einführung des Zeitavancements, Einführung der 35jährigen Dienstzeit und gleiche Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen, wie sie die Staatsbeamten haben. Für den Fall, daß dies nicht zur Annahme gelangen könnte, haben sie eine 20%ige Teuerungszulage angesprochen. Weiters haben sie verlangt, es möge die Aufhebung der Drittelung der Jahre, die sie als Unterlehrer oder provisorische Lehrer zugebracht haben, vom Zeitpunkt der Lehrbefähigung an eintreten.

Über die Berechtigung der Forderung der Lehrer braucht nicht allzu viel geredet werden; mir erscheint die Forderung der Lehrer vollkommen berechtigt, und zwar, weil man in Berücksichtigung ziehen muß, welchen Beruf der Lehrer hat, welche Aufgabe ihm obliegt, und daß nur ein Lehrer, der von materiellen Sorgen wenigstens zum ziemlichen Teile verschont ist, imstande ist, die Kinder mit jener Sorgfalt zu behandeln bei der Erziehung, beim Lernen, wie sie notwendig erscheint, damit das Ziel der Schule überhaupt erfüllt werden kann.

Die Lehrergehälter stehen gegen die Bezüge unserer Herren Staatsbeamten in einem ziemlichen Mißverhältnisse, und zwar ist der Mindestgehalt eines Lehrers in der III. Ortsklasse 1000 K. Er soll allerdings nach dem Antrage wenigstens bis zur Erreichung der 1. Dienstalterszulage, das sind fünf Jahre, erhöht werden, während die Bezüge der Staatsbeamten in der 1. Gehaltsstufe, das ist die XI. Rangsklasse, 2176 K be-

tragen; es ist da ein Unterschied von über 1000 K gleich zu Beginn des Dienstesintrittes. Aber jeder weitere Vergleich der Bezüge der Staatsbeamten mit dem Avancement und den Bezügen, die die Lehrer mit den Jahren erreichen, ergibt eine sehr starke Differenz zu Ungunsten der Lehrer.

Es soll hervorgehoben werden, daß sogar die staatlichen Amtsdienner mit Ausnahme der letzten Gehaltsklasse besser gestellt sind als unsere Herren Lehrer in der III. Ortsklasse, ja, daß sie sogar besser gestellt sind in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse, wenn man alle Gehaltsklassen in Berücksichtigung zieht, als unsere Lehrer der II. Ortsklasse mit Berücksichtigung aller Gehaltsstufen. Ich glaube, das erklärt das trasse Mißverhältnis, das ich aufgezeigt habe, einigermaßen, daß die Forderungen der Lehrer nicht unbegründet erscheinen.

Nun, meine Herren, es hat ja für niemanden ein Zweifel bestanden, daß, selbst wenn der Landtag wollte und selbst wenn die Geldmittel vorhanden wären, es nicht möglich gewesen wäre, in der kurzen Session eine so einschneidende Änderung in Bezug auf die Gehalts- und Avancementsverhältnisse der Lehrer, wie sie in der Petition gefordert wird, vorzunehmen. Es bleibt daher, den besten Willen beim Landtage vorausgesetzt, immer der Ausweg, den Lehrern eine perzentuelle Teuerungszulage zu gewähren. Daß eine Teuerungszulage keiner Begründung bedarf, glaube ich nicht besonders hervorheben zu müssen, denn, wenn der Staat und das Land ihren Angestellten und Beamten, mit Ausnahme der unteren natürlich, Teuerungszulagen geben, erscheint es mir durchaus die Notwendigkeit, auch den Lehrern Teuerungszulagen zu geben, unstreitig vorhanden zu sein. Anstatt der von den Lehrern geforderten 20%igen Teuerungszulage wird von Seite des Herrn Referenten des Finanz-Ausschusses beantragt, Teuerungszulagen nach einer Abstufung zu geben, daß zum Schlusse eigentlich für die letzten von einer Teuerungszulage nichts mehr übrig bleibt. Wenn z. B. irgend ein Arbeiter eine Lohnforderung erhebt, unter einem Zehner! Aufbesserung pro Tag tun sie es nirgends. Sie geben aber den Arbeitslehrerinnen eine tägliche Aufbesserung von 14 Heller, das kann unmöglich eine Teuerungszulage genannt werden. Ich weiß nicht, welche Bedarfsartikel des täglichen Lebens man heranziehen müßte, um zu beweisen, daß selbst die Teuerung eines einzigen Artikels dazu angetan ist, diese 14 Heller zu verschlingen.

Nun, meine Herren, die Abstufung wurde vorgenommen je nachdem, ob die betreffende Lehrperson verheiratet, ledig oder eine weibliche ist. Eine derartige Abstufung erscheint mir vollkommen unberechtigt.

Ob der Lehrer verheiratet oder ledig ist, das ist

eine individuelle Sache, die geht jene, die seine Arbeitsleistung zu bezahlen haben, gar nichts an. Zudem, wer garantiert mir dafür, daß alle, die verheiratet sind, in schlechteren Verhältnissen stehen als die ledigen. Es gibt manche unter den Lehrpersonen, die gerade durch eine Heirat ihre Lage verbessert haben, deren Frau eine Mitgift mitbringt oder die selbst etwas verdient.

Wie gesagt, mich in eine solche Untersuchung einzulassen, ist vollständig überflüssig, weil eine Untersuchung, ob jemand bedürftig oder weniger bedürftig ist, individuell geführt werden müßte von Mann zu Mann; summarisch kann eine derartige Untersuchung meiner Überzeugung nach nicht geführt werden. Ich halte daher eine derartige Unterscheidung, abgesehen von allem übrigen, auf das ich noch zu sprechen kommen werde, für völlig ungerecht.

Insbesondere begreife ich es am allerwenigsten, wie man gerade weiblichen Lehrpersonen weniger geben will als den ledigen männlichen Lehrpersonen. Ich möchte denn doch die Frage aufwerfen, warum geschieht das, soll dadurch bewiesen werden, daß die weibliche Lehrkraft für uns weniger Wert hat als die männliche? Es ist eingewendet worden und wird noch eingewendet, ja, weil die weiblichen Lehrpersonen bedürfnisloser sind. Ja, meine Herren, in was bestehen die Mehrbedürfnisse des Mannes? In Bezug auf Kleidung und Wohnung haben Mann und Frau die gleichen Bedürfnisse, im Gegenteil, in Bezug auf die Kleidung werden an die Frauen mehr Anforderungen gestellt als an die Männer. Bei der Wohnung ist es auch dasselbe. Daß der Mann Bier trinkt, daß er Zigarren raucht, das bedingt doch keine Berücksichtigung, das sind doch keine Lebensbedürfnisse, das sind Angewohnheiten, die nicht einmal der Gesundheit zuträglich sind. Es ist sogar von einer Seite behauptet worden, die Lehrerinnen wüßten nicht, wo sie ihr Geld hinton sollen.

Meine Herren! Ich habe im Leben noch sehr wenig Leute gesehen, die nicht wissen, wo sie ihr Geld hinton sollen. Ich kenne sogar Leute, die im Jahre einige hundert Kronen ersparen, aber sie wissen doch, wohin sie es tun sollen. Es darf nicht vergessen werden, unter welchen Umständen eine solche Lehrerin ihr Leben zu verbringen hat. In der Stadt ist es selbst einer anständigen Frau möglich, irgendwelche Unterhaltungen mitzumachen, sich an Musik, Theater zc. zu erfreuen, aber am Lande draußen sind den Lehrerinnen alle diese Dinge entzogen. Sie müssen draußen ihre Jugend versauern, sie müssen ihre Jugend dem Berufe opfern. Weil sie aber draußen infolge ihrer Stellung als alte Jungfrau auf das oberste Lebensideal verzichten muß, gerade deshalb soll sie noch obendrein bestraft werden

dadurch, daß sie weniger an Gehalt bekommt. Ich nehme nun Abschied von diesem einen Unrechte und glaube, daß noch ein zweites, wenn nicht noch größeres, im Antrage steckt.

Der Antrag richtet sich je nach den Gehalten in in den Ortsklassen. Er schneidet bei einem Höchstbetrage von 2500 K Gehalt in Graz und bei den übrigen Ortsklassen ab. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß diejenigen, die einen minderen Gehalt haben, auch die geringste Zulage bekommen. Ich glaube aber, gerade, wenn es sich um eine Teuerungszulage handelt, müßte beim minderen Gehalt die höhere Teuerungszulage gegeben werden. Diesem Prinzip entspricht nun der vorliegende Antrag durchaus nicht, und ich werde mir daher erlauben, in dieser Richtung dem Antrage des Herrn Referenten einen Antrag entgegenzustellen.

Es wird auch seit Jahren seitens der Lehrerschaft gefordert, daß die III. Ortsklasse aufgehoben werden möge. Diese Forderung wird damit begründet, daß sich trotz wiederholter Ausschreibungen keine Lehrer um Lehrstellen in der III. Ortsklasse bewerben, ja nicht einmal um solche Stellen in größeren Orten, so daß dieselben oft längere Zeit vakant bleiben müssen. Es wird dann in diesen Fällen der verwaissten Stelle aus der nächsten mehrklassigen Schule provisorisch eine Lehrkraft zugewiesen. Es ist auch der Fall, daß gerade infolge des Bestandes der III. Ortsklasse Ungeprüfte angestellt werden, und es ist sehr häufig vorgekommen, daß an mehrklassigen Schulen in der III. Ortsklasse mehr weibliche als männliche Lehrkräfte wirken, daß entgegen der gesetzlichen Bestimmung Lehrerinnen in den oberen Klassen von Knabenschulen verwendet werden müssen. Gerade die III. Ortsklasse ist einem fortwährenden Lehrerwechsel unterworfen, was gerade dem Lehrziele nicht förderlich ist. Nun ist in Bezug auf die Aufhebung der III. Ortsklasse, von der niemand sagen kann, daß sie heute in das hohe Haus hineingeworfen worden ist, und daß man darüber nicht schlüssig werden konnte, ob man sie aufheben soll oder nicht, ein abweislicher Antrag gestellt.

Daß die Aufhebung der III. Ortsklasse eine Notwendigkeit ist, dafür kann ich mich auf einen sehr unverdächtigen und unbefangenen Zeugen, nämlich auf den Herrn Abg. Kern, berufen, der in der gestrigen Sitzung selbst darauf verwiesen hat. Allerdings kann ich seiner Ansicht, daß die Lehrer im allgemeinen genügend bezahlt sind, nicht beistimmen. Ich habe schon auseinandergelegt, welche Bezahlung unsere Lehrer haben. (Abg. Kern: „Nicht schlecht bezahlt.“) Sie sind nicht schlecht bezahlt, aber von einer guten Bezahlung kann man überhaupt nicht reden, und wenn

man sagt: „Nicht schlecht bezahlt“, sagt man damit, daß sie zufrieden sein können. Er hat sogar in seinen Ausführungen einen Monatsgehalt, den ein Lehrer nach vier Jahren erhält, mit 35 fl. als für einen so jungen Burschen als ganz ausreichend gefunden. Es besteht nun zwischen meiner Anschauung und der des Herrn Abg. Kern in Bezug auf eine ausreichende Bezahlung ein kleiner Unterschied. Sehen Sie, 35 fl. verdient mancher Kellnerbub im Monat, der keine Lehrerbildungsanstalt absolvieren mußte.

Der Herr Abg. Kern hat auch darauf verwiesen, daß die Lehrer im Vergleiche mit den Medizinern und Juristen sehr geringe Studien hätten und besser bezahlt werden. (Abg. Kern: „Früher bezahlt.“) Der Herr Abg. Kern möge doch in Betracht ziehen, ich gebe ja zu, daß sowohl junge Juristen als junge Ärzte oft ein sehr geringes, ihrem Stande und ihren Studien durchaus nicht entsprechendes Einkommen haben, aber wenn ein Jurist in den Staatsdienst tritt, so steht ihm die Karriere bis in die oberste Rangsklasse offen, während, wenn ein Lehrer in den Schuldienst eintritt, seine Karriere sehr karg bemessen ist. Für einen Arzt ist es möglich, wenn er tüchtig ist, sich leicht Hunderte von Kronen zu verdienen, aber die Existenz eines Lehrers ist so begrenzt, daß die Aussichten, viel Geld zu erwerben, vollständig ausgeschlossen erscheinen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit trotz der vorgeschrittenen Zeit einen Ausspruch des Herrn Abg. Kern ganz energisch zurückweisen. Er hat gesagt nach einem alten Sprichworte: „Wer anschafft, der zahlt, bei uns zahlen aber wir und anschaffen tun die Lehrer.“ (Abg. Kern: „Die Steuerträger zahlen!“) Da meine ich ja mich und Sie mit, ich habe ja nicht mich allein gemeint, sondern auch Sie. Meine Herren, gerade die Lehrer klagen sehr über die Macht, die der Ortsschul-aufseher hat — dieser ist oft ein vollständig ungebildeter Laie, welcher sich vielleicht nur wegen seines Kirchengehens der Sympathie der übrigen Mitglieder der Gemeinde zu erfreuen hat — da ihm dieselben gewissermaßen unterstellt sind. Es sollte doch sein, daß gerade in Bezug auf die Schulverhältnisse der Lehrer die erste Person zu sein hat. Wenn er es nicht versteht, wer soll es dann noch besser verstehen? (Abg. Dr. Schacherl: „Kern.“)

Nun ich weiß, daß es den Herren immer vor- kommt, daß die Lehrer gut bezahlt werden, wenn es sich um unsere Lehrer handelt, wenn es sich aber um ihre Lehrer handelt, dann ist die Sache gleich weniger arg. Daß bei uns in Steiermark 3663 geistliche Personen Einkünfte von zusammen $4\frac{1}{2}$ Millionen haben, das drückt die Herren nicht sehr, und daß trotz-

dem einzelne ohnedies mit reichen Pfründen, und zwar von mehreren Hunderttausenden gesegnet sind, seitens des Staates der reichen Kirche, die ein Vermögen von über einer Milliarde hat, über 15.000.000 K an Gehalten gezahlt werden müssen, das geniert den Herrn Kern am wenigsten (Widerspruch und Zwischenrufe). Reizen Sie mich nicht, sonst (Weiterkeit) erzähle ich Ihnen etwas über dieses Kapitel, ich bin heute gerade geladen. (Abg. Dr. Graf: „Das gehört doch nicht zur Sache.“) Ich glaube, daß, wenn von Sachlichkeit gesprochen wird, sich gerade jene Herren, die in Bezug auf die Aufbesserung der Bezüge niederer Kategorien von Volkserziehern mehr als splendid sind, darüber beschweren, daß die Lehrer etwas bekommen, es doch zur Sache gehört, daß man ihr Splendidein, das sie nach der anderen Richtung ausüben, vorhält.

Nun will ich erklären, daß meiner Überzeugung nach der Antrag des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses nicht angenommen werden kann, und zwar deshalb nicht, weil er den Lehrpersonen keine nennenswerte Aufbesserung gibt und weiters diese Aufbesserung in einer Weise aufgeteilt wird, daß sich zu der Not, welche die Lehrer noch weiter empfinden werden, auch noch das Gefühl gesellen wird, daß ihnen unrecht getan wurde. Ich beantrage daher im Gegensatze zum Antrage des Referenten folgenden Antrag (liest):

„Alle vom Lande zu besoldenden Volksschullehrpersonen erhalten bis zur definitiven Neuregulierung ihrer Gehaltsverhältnisse eine Teuerungszulage, und zwar, so weit sie einen Gehalt von unter 1500 K beziehen, von 15 Prozent, die über 1500 K, jedoch nicht über 3000 K beziehen, von 10 Prozent, und alle übrigen 5 Prozent ihres jetzigen Gehaltes einschließlich der Alterszulagen.“

Ich bitte die Herren, diesen meinen Antrag, der im finanziellen Effekte den des Herrn Referenten nicht sehr übersteigen dürfte, zu unterstützen und schließlich anzunehmen. Ich glaube, dadurch wird einigermaßen etwas getan, womit auch die Lehrer zufrieden sein könnten. Ich weiß, wenn es gelingen könnte, herauszurechnen, daß ein geringerer Aufwand als beim Antrage des Herrn Referenten herauskommen würde, daß dann gewiß mit Rücksicht auf die beschränkte Lage der Landesfinanzen dieser Antrag zur Annahme empfohlen werden würde. Ich habe bereits im kombinierten Ausschusse gesagt, daß wir das Geld, das wir auf diese Weise ausgeben, und zwar nach dem Antrage des Herrn Referenten, auch schuldig bleiben müssen. (Abg. Dr. Graf: „Nur Schulden machen.“) Das wissen Sie sehr gut, Herr Bürgermeister, daß man, wenn man einmal dabei ist, es dann ordentlich macht. Ich glaube, meine Herren,

daß mit Rücksicht auf die Notlage, auf die Bedeutung des Lehrerstandes für Land und Volk es nichts mehr ausmacht, wenn die Sache um ein paar 10.000 K mehr kostet, weil ich glaube, daß es unbedingt notwendig ist, die Lehrer einigermaßen zufriedenzustellen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich es aber nicht unterlassen, etwas anzuführen. Es ist gesagt worden, die Lehrer hätten erklärt, daß sie, soferne ihren Forderungen nicht entsprochen wird, dann wie andere Berufe ihre Schulen so gehen lassen werden, wie es just gehen wird. Ich glaube, daß es im Interesse der Lehrer liegt, wenn ich sage, es dünkt mir unglaublich, daß ein wirklicher Volkserzieher einen derartigen Ausspruch getan hat. Es wäre dies die höchste Ungerechtigkeit, es wäre geradezu unerträglich, wenn dies die Lehrer den Kindern jener Eltern, die ihnen gerne geben möchten, aber nicht geben können, empfinden lassen würden, daß die herrschende Mehrheit ihnen ihr Recht nicht lassen will.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Resel hat den Antrag gestellt (liest):

„Alle vom Lande zu besoldenden Volksschullehrpersonen erhalten bis zur definitiven Neuregulierung ihrer Gehaltsverhältnisse eine Teuerungszulage, und zwar soweit sie einen Gehalt von unter 1500 K beziehen, von 15%, die über 1500 K, jedoch nicht über 3000 K beziehen, von 10% und alle übrigen 5% ihres jetzigen Gehaltes, einschließlich der Alterszulagen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich hätte mich vielleicht nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht vom letzten der Herren Redner der Vorwurf gemacht worden wäre, daß wir den Lehrern höhere Gehalte nicht vergönnen würden. Dagegen muß ich mich mit aller Entschiedenheit aussprechen und muß darauf verweisen, daß wir seinerzeit, als die Lehrergehälter reguliert worden sind, schon darauf hingewiesen haben, daß wir mit dieser Gehaltsregulierung die Lehrer nicht zufriedenzustellen werden, und haben gesagt, es wäre am besten, wenn wir sofort das Personal-Klassensystem, welches die Lehrer gewünscht haben, einführen würden. Die Majorität war anderer Meinung und hat das Ortsklassensystem eingeführt, beziehungsweise beibehalten und dieses läßt die Lehrer nicht zur Ruhe kommen. Ich bin mir bewußt, daß wir auch bei Einführung des Personal-Klassensystems noch Teuerungszulagen hätten einführen müssen, wenn wir gerecht gegen alle vorgehen wollen. Das ist nun nicht geschehen. Im allgemeinen müssen

wir aber sagen, daß die Auslagen für die Volksschule von Jahr zu Jahr steigen, was wohl nicht ganz gerechtfertigt erscheint. Meine Herren! Wenn wir die Leistungen der Volksschulen gegenüber den Kosten der Volksschulen vergleichen, so besteht ein gewisser Kontrast und wir müssen uns sagen, daß die Leistungen nicht in der Weise steigen, wie die Kosten für die Volksschule. Auch das Land kommt einmal an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit, man muß immer bedenken, daß nicht nur Leute da sind, die Geld nehmen, sondern auch, daß Leute da sind, die zahlen müssen, und daß unsere Steuerzahler nicht mehr so steuerkräftig sind, ist eine Tatsache; daß man damit rechnen muß und alle Kreise der Bevölkerung und auch die Lehrerschaft muß damit rechnen, daß die Steuerleistungsfähigkeit der Bevölkerung keine große ist.

Betrachten wir die Ziffern, in welcher Weise die Auslagen für die Volksschule von Jahr zu Jahr gestiegen sind.

1888/89	fl. 1,202.637'55		
1889/90	„ 1,257.171'76	mehr fl.	54.531'21
1890/91	„ 1,293.566'64	„ „	36.394'88
1891/92	„ 1,344.935'15	„ „	51.368'50
1892/93	„ 1,381.601'47	„ „	36.666'32
1893/94	„ 1,414.680'09	„ „	33.078'62
1894/95	„ 1,471.550'11	„ „	56.870'02
1895/96	„ 1,597.985'39	„ „	126.435'28
1896/97	„ 1,669.150'31	„ „	72.164'92
1897/98	„ 1,733.669'81	„ „	64.519'50
1898/99	„ 1,777.629'53	„ „	43.959'71
1899/00	„ 2,214.136'41	„ „	436.806'88
1900/01	„ 2,368.980'—	„ „	154.522'—
1901/02	K 4,807.296'—	„ K	147.587'—
1902/03	„ 4,897.565'—	„ „	96.559'30
1903/04	„ 5,008.692'26	„ „	111.126'67
1904/05	„ 5,209.772'30	„ „	201.080'04

Meine Herren! Durch die Aufbesserung, die wir heute wieder bewilligen sollen, werden diese Auslagen wiederum rund um 150.000 K steigen. Ich habe schon gesagt, daß wir selbst anerkennen, daß die Verhältnisse der Lehrer gebessert werden müssen, besonders in den untersten Ortsklassen. Deshalb waren wir der Meinung, daß es in erster Linie die Aufgabe des Landes wäre, die III. Ortsklasse aufzuheben. Denn, meine Herren, wie kommen die Lehrer der III. Ortsklasse dazu, weniger zu haben, als in der II. Ortsklasse. Die Teuerungsverhältnisse sind oft unbedeutend zwischen den beiden Klassen. Durch den Vorschlag, der vorliegt, wird aber zu dieser Ungerechtigkeit noch eine neue hinzugefügt; es sollen diejenigen Lehrer, die in einer höheren Ortsklasse sind, auch einen höheren Teuerungsbeitrag er-

halten. Sind die Lebensmittel in Übersbach mehr gestiegen als in Fürstenfeld? Sie sind gleich hoch gestiegen und deshalb ist es absolut nicht gerechtfertigt, daß die Steuerungsbeiträge ungleich sind.

Aber eine andere Frage muß ich doch auch berühren. Wenn wir schon so viel für die Volksschulen zahlen und wenn wir sehen, daß die Ausgaben für die Volksschule in Steiermark immer in einer solchen Weise steigen, daß sie für uns geradezu unerträglich werden, müssen wir doch fragen, ob es nicht möglich wäre, die Volksschule in einer Weise zu reformieren, welche das Bildungsniveau nicht herabdrückt, die Ausgaben aber verringern würde, und da müssen wir sagen, das wäre möglich. Wir haben ja diesbezüglich bereits wieder solche Anträge gestellt. Wir sind nämlich der Meinung, daß der Unterricht in der Volksschule etwas praktischer sein könnte, als es gegenwärtig der Fall ist. Der Lehrplan ist unseres Erachtens ein viel zu vielfältiger. Der Lehrer muß die Kinder in der Schule mit so viel Gegenständen beschäftigen, daß es ihm beim besten Willen nicht möglich ist, den Kindern das Wichtigste und Notwendigste in dem Maße beizubringen, wie es wünschenswert wäre.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß diejenigen Kinder, welche in der alten Volksschule ununterbrochen und fleißig in die Schule gegangen sind und einen halbwegs ordentlichen Lehrer gehabt haben, in den wichtigsten Gegenständen, wie Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen mindestens ebenfugot unterrichtet worden sind, als dies heute der Fall ist, das ist zweifellos. (Abg. Resel: „Ich bitte den Herrn Abg. Hagenhofer, ich habe den Übergang mitgemacht.“) Ich bin selbst von der alten Schule, ich weiß, was die alte Schule geleistet hat, und weiß auch, was die neue leistet.

Dieser Ansicht waren auch andere Herren in diesem Landtage schon. Ich erinnere nur an den seinerzeitigen Antrag der Abgeordneten Bosch und Genossen, die offen erklärt haben, es sei unbedingt notwendig und wünschenswert, daß unsere Volksschule reformiert werde, das heißt, es soll der sechsjährige ununterbrochene Volksschulunterricht mit praktischem Lehrplane und zweijährigem praktischen Wiederholungsunterrichte eingeführt werden. Würden wir unsere Schule so reformieren, so würden die Kosten niederer werden. Es würden nicht die Lehrer weniger Gehalt bekommen, im Gegenteile, wir könnten ihnen noch mehr geben, aber wir würden nicht so viele brauchen und mancher Schulhausbau würde nicht notwendig sein.

Sehen wir uns die Verhältnisse in Oberösterreich an. Dort sind ganz andere Verhältnisse, es ist das Reichsvolksschulgesetz eigentlich gar niemals durchgeführt worden, es bestehen die sogenannten Übergangsbe-

stimmungen noch immer. Da gehen die Kinder vom Lande sechs Jahre ununterbrochen in die Volksschule und haben zweijährigen Wiederholungsunterricht, und die Statistik lehrt, daß Oberösterreich weniger Alphabeten hat als Steiermark und was in Oberösterreich die Schule zu leisten imstande ist bei sechsjährigem Unterrichte, das muß auch bei uns in Steiermark möglich sein.

Weiters glaube ich, daß es wohl am Plage ist, wenn wir wieder mehr Geld für die Volksschule bewilligen, daß wir auch sagen, was wir von derselben eigentlich wollen. Meine Herren, wir betrachten die Volksschule in erster Linie als ein Erziehungsinstitut und da wollen wir, daß unsere Kinder nach den Grundsätzen unserer heiligen Religion erzogen werden. Leider gibt es heute schon eine ziemliche Anzahl von Lehrern, welche die Religion am liebsten von der Schule hinausbefördern würden. Bekanntlich strebt der Verein „Freie Schule“ nichts weiter an, als die Beseitigung des Religionsunterrichtes, zuerst natürlich nur der Religionsübungen und dann die Beseitigung des ganzen Religionsunterrichtes. Und da ist es nicht nur unser Recht, sondern geradezu unsere Pflicht, daß wir uns mit aller Entschiedenheit gegen diese Bestrebungen auflehnen und dagegen protestieren. Und wir haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zu protestieren, weil die katholischen Eltern auch für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind. Wenn wir zahlen müssen, wollen wir auch in dieser Richtung etwas zu reden haben. Daher empfinden wir es bitter und schmerzhaft, daß eine größere Anzahl von Lehrern sich ganz offen dem Vereine „Freie Schule“ angeschlossen und das Bestreben hat, die Religion aus der Schule zu beseitigen.

Ich werde keinen Abänderungsantrag stellen, weil ich im vorhinein weiß, daß das vollkommen vergebens ist, aber ich erkläre, daß wir es für eine Ungerechtigkeit halten, daß die Lehrergehälter so aufgebessert werden sollen, wie es vorgeschlagen wird. Es sind von uns diesbezüglich Vorschläge im Ausschusse gemacht worden, sie sind abgelehnt worden und deshalb dürfte es vollkommen erfolglos sein, Abänderungsanträge zu stellen. Damit uns aber nicht nachträglich der Vorwurf gemacht werde, daß wir unbedingt unsere Zustimmung gegeben haben zu diesem Antrage, habe ich dies vorgebracht.

Abg. Freih. v. Hofitansky (M.-G. Leibniz): Hohes Haus! Wir werden für die Anträge des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses stimmen, weil wir die Überzeugung haben, daß ein weitergehender Antrag in diesem Augenblicke wohl nicht angenommen werden würde. Indem wir dies tun, erklären wir, daß wir mit der Art und Weise der Regelung uns nicht

einverstanden erklären können, daß wir auch bereits im Finanz-Ausschusse das zum Ausdruck gebracht haben und daß auch meine Wenigkeit Stellung genommen hat zu den Abänderungsanträgen und daß ich auch selbst einen Abänderungsantrag gestellt habe. Wir können es besonders, wie einige Vorredner schon festgestellt haben, als nicht billig ansehen, daß man, indem man die Bestimmungen unseres Lehrergehalt-Gesetzes, betreffend die drei Ortsklassen, zur Grundlage der heutigen Aufbesserung macht, eigentlich, wie schon ein Herr Vorredner betont hat, ein Unrecht noch mehr vergrößert. Es ist ganz richtig, daß die heutigen Steuerungsverhältnisse unbedingt im ganzen Lande so ziemlich die gleichen sein dürften, ja sogar die Steuerungsverhältnisse in den Schulgemeinden, welche sich in der III. Ortsklasse befinden, oft bedeutend höher sind, als in jenen, die sich in der I. und II. Ortsklasse befinden, und ich bitte, zu bedenken, jene Gebirgsdörfer, die sich in der III. Ortsklasse befinden, oder jene entlegenen Dörfer, welche von jedem Verkehr und Kommunikation ausgeschlossen sind.

Ebenso betrachten wir es als unbillig, daß die Lehrerinnen nicht gleichgestellt werden den Lehrern, denn wenn man auf der einen Seite von der Lehrerin dieselbe Pflichterfüllung, dieselbe Erfüllung der Aufgaben verlangt wie von den Lehrern, so sehe ich gar keinen Grund, warum man die Lehrerinnen in Bezug auf den Gehalt minder klassifizieren soll als die Lehrer. Ich bedauere daher, ich habe auch diesfalls einen Abänderungsantrag im Finanz-Ausschusse gestellt, daß diese Abstufungen bezüglich der Lehrer und Lehrerinnen gemacht werden.

Ich bedauere weiters auf das tiefste, daß mein Antrag, betreffend die Einrechnung der provisorischen, beziehungsweise Unterlehrerjahre in die Pension, nicht seiner aufrechten Erledigung zugeführt worden ist, wenn ich auch anderseits nicht verkenne, und ich erkläre das ganz loyal, daß die finanzielle Lage des Landes allerdings eine solche ist, die für größere Auslagen gewiß Bedenken aufkommen läßt. Ich muß mich an die Ausführungen des Herrn Abg. Kessel in der Richtung anschließen, daß ich auch der Anschauung bin, daß wenn man etwas macht, man es ordentlich machen soll, und wenn man gezwungen ist, Schulden zu machen, man vor allem auf jene Einrichtungen Bedacht haben soll und muß, welche wie die Frage der Lehrergehalts-Regulierung gewiß zu den wichtigsten der kulturellsten Einrichtungen zählen.

Ich möchte zum Schlusse meiner Ausführungen nur noch bemerken, daß ich, wie ich gesagt habe, mit meinen Gefinnungsgeossen für diesen Antrag stimmen

werde, daß ich aber durch Annahme dieses Antrages absolut nicht voraussetze und wir auch nicht von dieser Meinung befangen sind, daß damit ein Definitivum geschaffen ist, sondern wir betrachten das Ganze als ein Provisorium, und wir erwarten, daß diese Frage den Landtag in der nächsten Session eingehend, und ich möchte sagen, zur richtigeren Zeit, als es heute der Fall war, beschäftigen wird. Bezüglich des Antrages, der einige Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse dadurch versetzt sehen will, daß für diesen Zweck 10.000 K bewilligt werden, habe ich im Namen der Abgeordneten, die die obersteirischen Landgemeinden vertreten, die Erklärung abzugeben, daß wir uns diesem Antrage anschließen werden, weil wir sehr gut wissen, daß speziell im Oberlande ganz exorbitante Steuerungsverhältnisse vorhanden sind und eine Regulierung in dieser Richtung den obersteirischen Lehrern nur voll und ganz zu gönnen ist.

Abg. **Einspinner** (Graz, Innere Stadt): Hohes Haus! Ich hätte in dieser Angelegenheit das Wort nicht ergriffen, weil ich meinen Standpunkt im Finanz-Ausschusse und bei den Vorverhandlungen im Präliminare bereits bekanntgegeben habe. Ein Brief jedoch, der mir heute zugekommen ist und der sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, zwingt mich, auch in dieser Angelegenheit zu sprechen.

Die Sache handelt von der Einrechnung der provisorischen Unterlehrerjahre und jener Brief behandelt so gut und sprechend diese Angelegenheit, daß ich den Herrn Vorsitzenden bitte, mir zu gestatten, einige Teile des Briefes vorlesen zu dürfen (liest):

„Wie Ihnen bekannt ist, gehört der Fall Anrechnung der Unterlehrerjahre zu den wichtigsten Forderungen, welche die steirische Lehrerschaft zur Verbesserung ihrer materiellen Lage an den hohen Landtag stellt. Von welchem großem Schaden es für viele Lehrer ist, daß ihnen die in provisorischer oder definitiver Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit als Unterlehrer nur zu einem Drittel eingerechnet wird, davon will ich Ihnen ein trauriges Beispiel geben. Als solches kann ich mich selbst anführen.“

Ich wirkte bereits 27 Jahre (zur vollsten Zufriedenheit der Vorgesetzten — hiefür schriftliche Beweise), befaß aber bis zum denkwürdigen Tage der Abhaltung der allgemeinen freien Lehrerversammlung (2. Februar d. J.) nicht 5, sondern erst 2, sage zwei Dienstalterszulagen. Die erste erhielt ich im Jahre 1900, nachdem ich zuerst 21 Jahre mit einem Gehalte von 330 fl. und — als Familienvater von zwei Kindern — dann zehn Jahre mit 440 fl. oder monatlich 36 fl. das Leben fristen mußte.

Ich gehöre, wie Sie sehen, zu den geschädigtesten Lehrern des Landes. Der Schaden, den ich erleide, beträgt schon mehr als 7000 K. Und da sollen die Klagen der Lehrerschaft nicht berechtigt sein? Allein nicht genug, daß man einen großen Teil der Lehrerschaft so ungenügend für ihre Dienstzeit entlohnt, läßt man auch oft solche geschädigte Lehrpersonen auf die Zuerkennung der verdienten Quinquennalzulagen noch lange warten.“

Und dieser Umstand ist es im besonderen, warum ich mir das Wort erbeten habe, um an den k. k. Landes-Schulrat eine ernste Mahnung zu richten. Ich schreite weiter (liest):

„Dies war beispielsweise auch bei mir der Fall. Ich hätte nämlich die dritte Dienstalterszulage vom 1. Jänner d. J. an erhalten sollen. Obwohl ich nun um die Zuerkennung derselben schon am 12. November vorigen Jahres, also gewiß rechtzeitig, ansuchte und von diesem Tage bis zum 2. Februar nahezu drei Monate verfloßen sind, während welcher Zeit fünf Sitzungen des hohen k. k. Landes-Schulrates stattfanden, so habe ich doch die Erledigung meines Ansuchens bis zum letztgenannten Tage nicht erhalten.“

Dann beschwert er sich, daß seine Angelegenheit nicht zur Sprache gekommen ist, und schreibt weiter (liest):

„Was das weitere Schicksal meines, um die Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage gerichteten Gesuches betrifft, so sei auch mitgeteilt, daß die Erledigung dieses Gesuches von Seite des hohen Landes-Schulrates am 31. Jänner, vom Bezirks-Schulrate am 22. Februar und die langersehnte Zustellung an mich endlich am 1. März d. J. erfolgte.“

In welcher Weise man in früheren Jahren die Lehrerschaft auch schädigte, um Geld zu ersparen, will ich durch das nachstehende Beispiel zeigen.

Ich habe die Lehrbefähigungsprüfung am 15. Oktober 1884 abgelegt. Nach derselben gebührt einem Lehrer das Definitivum. Das Gesuch um dasselbe wurde erst am 4. August mit der Bemerkung erledigt, daß die Rechtswirksamkeit erst mit 1. November“

also $\frac{3}{4}$ Jahre später (weiter lesend): „einzutreten habe.“

Ich glaube, daß es gerecht ist, wenn ich an Seine Excellenz den Herrn Statthalter bei dieser Gelegenheit die dringende Bitte richte, er möge seinen Einfluß im Landes-Schulrate geltend machen, daß derartige Angelegenheiten rasch und sofort erledigt werden, damit die Lehrer, die so geringe Bezüge haben, nicht noch geschädigt werden.

Im übrigen und zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß ich es auf das lebhafteste bedauere, daß es nicht möglich gewesen ist, der Lehrerschaft mehr

entgegen zu kommen. Ich für meine Person hätte gewiß meine Stimme dafür abgegeben, auf ein Mehr.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Hofmann von Wellenholz**: Ich werde bei der vorgerückten Stunde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, glaube aber doch, als derzeitiger Schulreferent im Landes-Ausschuße in dieser wichtigen Angelegenheit einige Worte sprechen zu müssen. Vor allem anderen möchte ich anknüpfen an eine Äußerung des geehrten Herrn Baron Rokitsansky und möchte ihm dahin zustimmen, daß auch nach meiner Überzeugung die gegenwärtig vorgeschlagene Aktion keinen anderen Charakter als den eines Provisoriums haben kann. Ich glaube, es liegt schon in der Natur der Sache, daß eine Teuerungszulage, um die es sich in erster Linie handelt, nicht gut einen anderen als zeitweiligen Charakter an sich tragen kann. Es kann eine endgültige Lösung der vorliegenden Frage auf diesem Wege nicht gesucht werden. Wir haben es also mit einem Provisorium zu tun, und zwar mit einem Provisorium, — Sie entschuldigen, wenn ich eine so oft zur Sprache gebrachte Tatsache noch einmal betone — welches bedingt ist durch die finanzielle Lage des Landes, die es den Mitgliedern des hohen Hauses zur Pflicht macht, sich innerhalb gewisser Grenzen zu halten und nicht nach jenem Grundsatz vorzugehen, wie er uns vom Herrn Abg. Kessel vor kurzem angedeutet wurde, der im wesentlichen dahin ginge, daß man sagt: „Sind wir einmal schon auf dem abschüssigen Wege angelangt, sind wir schon einmal dabei, Schulden zu machen, dann machen wir noch mehr Schulden.“ Ich glaube, man vergißt dabei darauf, daß diese Schulden auch verzinst und getilgt werden müssen, und daß, je mehr wir Schulden machen, dadurch die finanzielle Lage des Landes umso ungünstiger beeinflusst werden muß. Ich hoffe aber, daß eine Zeit und in nicht zu ferner Zukunft kommen werde, wo wir in der Lage sein werden, uns, auf einer kräftigeren und breiteren finanziellen Grundlage im Lande gestellt, gründlicher und umfassender, den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft entgegenkommender mit diesen Dingen zu beschäftigen, als es heute zu meinem Bedauern der Fall ist.

Nun gestatten Sie mir, auf einige Punkte einzugehen, die heute insbesondere den Gegenstand der Erörterung gebildet haben; zunächst auf die Frage, betreffend die Ortsklassen, beziehungsweise die Aufhebung der III. Ortsklasse. Der geehrte Herr Kollege Robić hat wiederholt und auch heuer wieder den Antrag dem hohen Hause unterbreitet, worin die Aufhebung der III. Ortsklasse gefordert wird. Was nun die Ortsklassen überhaupt betrifft, so glaube ich, kann ich umso unbe-

fangener über den Antrag des geehrten Herrn Kollegen Robić urteilen, als ich für meine Person ein unbedingter Anhänger des Ortsklassensystems nicht bin, wie ich dies auch bei verschiedenen Gelegenheiten im hohen Hause zum Ausdrucke gebracht habe. Doch kann ich mich der Tatsache nicht verschließen, daß eine gewisse Abstufung im großen und ganzen nach den verschiedenen Teuerungsverhältnissen auch anderwärts besteht, sowohl bei den Bezügen der Staatsbediensteten als auch bei denen der Lehrer in anderen Ländern. Bei den Staatsbediensteten ist bekanntlich diese Abstufung in der sogenannten Aktivitätszulage gegeben, die sich nach dem jeweiligen Dienstorte richtet. In ähnlicher Weise ist es auch bei mehreren Lehrergehaltsgesetzen der Fall, namentlich bei jenen, die in den letzten Jahren zustande gekommen sind. Es ist richtig, daß in allen neueren Lehrergehaltsgesetzen, wie in Niederösterreich, Böhmen, Schlesien, Salzburg und Kärnten ein eigentliches Ortsklassensystem nicht vorkommt. In fast allen diesen Gesetzen finden Sie aber, daß die Lehrpersonen gewisse Aktivitätszulagen beziehen, die in der Regel nach örtlichen Verhältnissen abgestuft sind. Es ist also immerhin eine gewisse Ähnlichkeit mit unserem Ortsklassensystem vorhanden. Nun ist weiters der Unterschied bei unseren Ortsklassen nicht so groß, als es vielleicht manchmal in der Öffentlichkeit angenommen wird. Der Unterschied besteht eigentlich nur in einem Mehr von 200 K in der jeweiligen Gehaltsstufe.

Nun, meine Herren, ich habe schon früher gesagt, daß ich ad personam kein unbedingter Anhänger des Ortsklassensystems bin, und zwar deshalb nicht, weil nicht gezeugnet werden kann, daß eine vollkommen gerechte und einwandfreie Durchführung dieses Systems in der Tat sehr schwierig, um nicht zu sagen, unmöglich ist.

Wir sehen in der Tat, daß gewisse Ungleichmäßigkeiten in der Aufteilung in den einzelnen Ortsklassen zweifellos vorhanden sind. Es ist nicht in Abrede zu stellen, es zeigt dies ein Blick auf eine Karte, auf der die Ortsklassen mit verschiedenen Farben eingezeichnet sind, daß sich mitunter mitten zwischen einer Reihe von Schulen der III. Ortsklasse solche der II. und mitten zwischen Schulen der II. Ortsklasse solche der I. befinden, ohne daß es immer sachlich einwandfrei zu begründen wäre, warum gerade die eine oder die andere dieser Schulen bevorzugt worden ist oder nicht. Ich sage also, eine gewisse Ungleichmäßigkeit ist zweifellos vorhanden, und von diesem Gesichtspunkte aus begrüße ich auch den Antrag, der es dem Landes-Ausschusse ermöglichen will, im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate eine Reihe solcher Härten, Unebenheiten und

Ungleichmäßigkeiten auszugleichen und gut zu machen. Das ist jener Antrag, der zu diesem Zwecke dem Landes-Ausschusse einen Kredit von 40.000 K für die III. Ortsklasse zur Verfügung stellt. Es wurde noch weiters beantragt, den Betrag von 10.000 K zu dem Zwecke zu widmen, daß auch Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse aufgenommen werden können.

Ich habe einen grundsätzlichen Einwand auch dagegen nicht zu erheben, insoferne zweifellos gewisse Ungleichmäßigkeiten, wie ich schon früher erwähnt habe, auch in dem Verhältnisse zwischen II. und I. Ortsklasse vorkommen.

Wenn wir aber daran gingen, jetzt die III. Ortsklasse einfach aufzuheben, so könnte ich mich in diesem Augenblicke damit nicht einverstanden erklären, und zwar aus zwei Gründen.

Erstens deshalb, weil wir heute nicht in der Lage sind, eine systematische Änderung überhaupt vorzunehmen; alles, was wir heute machen, kann nur den Charakter eines Provisoriums an sich tragen. Die Aufhebung der III. Ortsklasse würde zweifellos einen wesentlichen Eingriff in das ganze bestehende System bedeuten, und dazu ist heute nicht die Zeit. Aber es kommt noch ein zweiter Grund dazu. Es wäre das eine vollkommen einseitige Maßregel, sie würde den Lehrern der III. Ortsklasse zugute kommen und es würden die Lehrer der anderen Ortsklassen leer ausgehen müssen, weil die finanzielle Wirkung der vollständigen Aufhebung der III. Ortsklasse ziemlich schwer in die Waagschale fiel, nämlich mit rund 142.000 K im Jahre. Es wäre dies also eine einseitige Maßregel, die nur einem kleinen Teile zugute käme.

Die nächste Folge würde sein, daß sofort die Lehrer der II. Ortsklasse — es liegt das ja in der Natur der Sache — eine neue Differenzierung verlangen würden. Solange wir nicht das ganze System unserer Lehrergehaltsbezüge ändern . . . (Abg. Gröbawang: „Das soll geschehen.“) das können wir aber heute nicht machen, wird weiters ebenso eine neue Differenzierung gegenüber der II. Ortsklasse seitens der Lehrer verlangt werden, die heute in der I. Ortsklasse sind. Kurzum, das ist eine aufsteigende Bewegung, die naturgemäß von unten nach oben sich fortpflanzen müßte.

Ich komme nun zu einem anderen Gegenstande, den, ich glaube, der Antrag des Herrn Abg. Drnig behandelt. Es bezieht sich dieser auf eine alte, oft schon vorgebrachte Forderung der Lehrerschaft in Bezug auf die Drittelung der Unterlehrerjahre, wie sie im Gehaltsgesetze vom Jahre 1899 festgelegt worden ist. Ich will mich auf die Frage als solche nicht einlassen, wiederum

aus dem Grunde, daß wir heute die Fragen des Systems nicht zu lösen in der Lage sind. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir diese Maßregel heute durchführen würden, dies wieder nur einseitig einem kleinen Teile der Lehrerschaft zugute käme, und zwar solchen Lehrern, die schon in verhältnismäßig vorgerückten Dienstjahren stehen und sich in verhältnismäßig besseren Dienstbezügen befinden. Dagegen würden sehr viele Lehrpersonen daraus gar keinen Vorteil ziehen, bei denen tatsächlich das Bedürfnis vorhanden ist. Aber auch hier füge ich ganz offen hinzu, daß nach meiner Ansicht bei der jetzigen Sachlage die strikte Befolgung des Buchstabens jener gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1899 mancherlei Ungleichmäßigkeiten und Unbilligkeiten im Gefolge gehabt hat; wenn es gelingen sollte, auf dem einen oder dem anderen Wege solche Härten zu mildern, so würde ich das lebhaft begrüßen.

Was nun die Anträge betrifft, die seitens des geehrten Herrn Berichterstatters dem Hause vorgelegt worden sind, glaube ich, daß sie im ganzen der gegenwärtigen Sachlage entsprechen und von richtigen Grundsätzen ausgehen. Was zunächst jenen Betrag von 38.000 K betrifft, der dem Zwecke gewidmet werden soll, um die unterste Gehaltsstufe der III. Ortsklasse zu erhöhen, so glaube ich, daß dieser Vorschlag kaum irgend einem ernststen Einwande begegnen dürfte. Es ist wiederholt gegen unser Gehaltsgesetz vom Jahre 1899 der Vorwurf erhoben worden, daß es zwar in den oberen Gehaltsstufen nicht ungünstig, in den unteren Gehaltsstufen verhältnismäßig etwas weit zurückbleibt, daß es insbesondere ein Mangel dieses Gesetzes sei, daß unter das sogenannte Existenzminimum in der untersten Gehaltsstufe der III. Ortsklasse herunter gegangen worden sei. Diesem Mangel soll nun nach dem Vorschlage des Berichterstatters abgeholfen werden, und zwar in der Weise, daß vorläufig diesen Lehrpersonen, es sind im ganzen 190, eine Zulage von 200 K gewährt werden soll, und zwar bis zur Erreichung der ersten Dienstalterszulage.

Was endlich die Teuerungszulage betrifft, so ist die vorgeschlagene Art der Verteilung von verschiedenen Seiten und von verschiedenen Gesichtspunkten aus bemängelt worden. Ich glaube aber, daß es im großen ganzen von dem richtigen Grundsätze ausgeht, nämlich von dem Grundsätze, daß man dort, wo das Bedürfnis am größten, wo die Bezüge am geringsten sind, eingreifen soll, wieder innerhalb der uns durch unsere finanzielle Beschränkung angewiesenen Grenzen. Es wäre mir, aufrichtig gesagt, auch lieber, wenn wir nicht bei einer oberen Grenze von 2500 K und 2300 K Halt

machen müßten; das ist aber wieder eine Frage der Mittel, die zu Gebote stehen.

Was aber im übrigen die Abstufungen betrifft, die vorgeschlagen werden, so bin ich grundsätzlich damit einverstanden. Zunächst glaube ich, daß die Abstufung nach den drei Gruppen der verheirateten, der ledigen männlichen und der weiblichen Lehrpersonen sich wohl rechtfertigen läßt. Ich gebe ja zu, daß jede Teuerungszulage ein gewisses Moment des Willkürlichen oder sagen wir, des Zufälligen immer an sich tragen wird. Dieses Moment ist naturgemäß schon mit dem ganzen Begriff der Teuerungszulage verbunden. Wenn wir daran gingen, einen 20 prozentigen Teuerungsbeitrag allen Lehrpersonen ohne Unterschied zu geben, müßten wir wieder die Frage aufwerfen, gibt es nicht einzelne Lehrpersonen, die überhaupt gar keines Teuerungsbeitrages bedürfen? Es ist eine unvermeidliche Tatsache, daß man bei solchen Teuerungszulagen niemals das volle und ganze Maß der Gerechtigkeit wird treffen können. Das Richtige wäre eigentlich, zu individualisieren, Person für Person in Betracht zu ziehen und nach Erfassung der Gesamtverhältnisse der einzelnen Person die Entscheidung zu treffen. Wir müßten aber natürlich sehr weitwendige Erhebungen pflegen und in eine Menge von Privat- und Familienverhältnissen eindringen; und ich glaube kaum, daß, abgesehen von den großen Schwierigkeiten, Mühslichkeiten der Durchführung, wir die Lehrerschaft auf diese Weise zufriedenstellen würden.

Dagegen glaube ich, daß im großen ganzen dort ein größeres Bedürfnis angenommen werden kann und muß, wo für einen Familienstand zu sorgen ist, daher in erster Linie die Bevorzugung der Verheirateten; daß ferner zwischen männlichen und weiblichen Lehrpersonen insofern ein gewisser Unterschied gerechtfertigt erscheint, als im allgemeinen die männlichen Lehrpersonen mehr genötigt sind, an verschiedenen Veranstaltungen des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens teilzunehmen, als dies bei den Frauen der Fall ist.

Ich gestatte mir zum Schlusse noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur.

Die erste zielt darauf ab, daß dem steiermärkischen Landtage und seiner Mehrheit gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden kann, nicht große Opfer für Schule und Lehrer gerne gebracht zu haben. Was für eine Steigerung diese Opfer in den letzten Jahren angenommen haben, haben Sie, glaube ich, schon aus dem Munde eines der Herren Vorredner erfahren, und ich möchte nur noch auf eines in Kürze aufmerksam machen, und zwar darauf, daß in den letzten zehn Jahren der gesamte Aufwand für das Schulwesen einschließlich des Pensionsfonds sich um 2.860.000 K gesteigert hat. Wir

erheben daraus nicht etwa den Vorwurf, daß die Lehrer daran Schuld seien, das wäre ebenso töricht als unbegründet. Nein, das ist eine naturgemäße Steigerung, die wir nicht abwenden können, weil mit dem Wachsen der Bevölkerungszahl immer neue Verpflichtungen auf dem Gebiete der Schule uns erwachsen.

Schließlich erlaube ich mir, mit zwei Worten gewisse Einwürfe von diesem Plage aus zurückzuweisen, die Herr Abg. Hagenhofer auch bei dieser Gelegenheit glaubte, vorbringen zu müssen.

Ich werde mich nicht weiter auf den Verein der „Freien Schule“ einlassen — es scheinen gegenwärtig alle Wege der Partei des Herrn Abg. Hagenhofer in den Kriegspfad gegen die „Freie Schule“ zu münden — aber ich muß meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß unsere Lehrerschaft gewiß auf dem Plage steht, ihre Pflichten zu erfüllen weiß und auch dann redlich und eifrig erfüllen wird, wenn wir nicht in der Lage sind, ihren Forderungen mehr entgegenzukommen, als es leider die beschränkten Mittel uns heute erlauben.

Abg. **Reisel** (N. W. Graz): (Lebhafte Schlußrufe.) Sie brauchen ja nicht reden, wenn Sie nicht aufgefordert werden, das Wort zu ergreifen, aber ich werde mir meine Redefreiheit nicht beschränken lassen, und zwar von gar niemandem, merken Sie sich das, und je öfter Sie Schluß rufen, desto länger werde ich reden. Ich begreife vollauf die Ungeduld einiger Herren, diese ist auch bei mir vorhanden. Ich weiß, alle Herren sind abgespannt, jeder sehnt gerne den Schluß der Sitzung herbei; aber dennoch geht es nicht an, gewisse Dinge unwidersprochen hinzunehmen. Es konnte aus den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Hofmann gefolgert werden, daß ich, oder beziehungsweise wir auf dem Standpunkte stehen, daß, wenn wir schon auf einem leichtsinnigen stehen, wenn schon Schulden gemacht werden, dann sollen nur recht fest Schulden gemacht werden. Wir stehen im allgemeinen nicht auf dem Standpunkte, ich glaube, das hat schon unsere Stellung, die wir im Grazer Gemeinderate eingenommen haben, deutlich bewiesen; aber auf dem Standpunkte stehe ich, daß die Lehrer an der schlechten Finanzlage des Landes keine Schuld trifft und daß daher die Lehrer die schlechte Finanzlage des Landes nicht zu entgelten haben (Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Hofmann: „Das hat auch niemand behauptet.“) und daß gewisse Erfordernisse und Dinge, wenn sie auch nicht anders zu decken sind, als daß man noch Schulden macht, weil sie nicht abzuweisen sind. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer hat erklärt, daß sich bei den Teuerungszulagen das volle Maß der Gerechtigkeit nicht finden läßt. Zwei Worte will ich hierauf sagen, wenn ich das

volle Maß nicht finden kann, so darf man nicht hergehen und das Maß der Ungerechtigkeit noch vergrößern.

Es wurde von der klerikalen Seite des Hauses darauf verwiesen, daß die Schullasten eine ungeheure Steigerung erfahren haben; natürlich, die Bevölkerung nimmt zu. Sollen wir die Lehrer noch so bezahlen wie zu Zeiten der Konfordschule, sollen wir in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer denselben Maßstab anwenden, wie er in Bezug auf die übrigen Angestellten und übrigen Arbeiter angelegt wird? Wenn die Herren so gut rechnen können, was die Schule mehr kostet, möchte ich raten, bei der Kirche zu rechnen, da würden sie zu einem ganz anderen Resultat kommen als bei den Lehrern. Allerdings halten sie nach den Ausführungen des Herrn Abg. Hagenhofer einen religiösen Unterricht an der Volksschule für das Oberste. Der Ansicht sind wir eben nicht, wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Schule mit der Religion gar nichts zu tun hat. (Lebhafter Widerspruch bei der Christlichen Volkspartei.) Ich habe bisher in keinem Kirchengebot und Gebote Gottes, in keinen Religionsvorschriften gelesen, daß irgendwo in Bezug auf den Eingang in die ewige Seligkeit irgendwelche Schulbildung vorgeschrieben ist. (Abg. Hagenhofer: „Lassen Sie sich nicht auslachen.“) Wer in den Himmel kommen will, soll seine Ausbildung in seiner Religionsgenossenschaft suchen. Die Schule ist eine allgemeine, ist eine Staatssache und hat mit allen einzelnen Genossenschaften, seien es katholische, protestantische oder israelitische, gar nichts zu tun; das ist lediglich Sache der Eltern.

Es ist eigentümlich, daß sie bei diesem Anlasse nicht haben unterlassen können, wieder einen Seitenhieb auf die Lehrer zu machen. Die Lehrer sind Ihnen die verhasstesten Persönlichkeiten, die es gibt. (Lebhafter Widerspruch; Abg. Hagenhofer: „Beweisen Sie das! Allgemeine Verdächtigungen!“) Das ist keine allgemeine Verdächtigung. Man braucht doch Ihr Parteiprinzip nur zu kennen (Rufe: „Freiheit!“ — Lebhafter Widerspruch), und wer hat überhaupt hier verdächtigt, wer hat denunziert? Der Herr Abg. Hagenhofer hat die Lehrer denunziert, daß sie sich an den Bestrebungen der „Freien Schule“ beteiligen. Das muß jedem Lehrer freistehen, das ist freies Staatsbürgerrecht. Sie denunzieren alle Lehrer, die nicht Ihrer Partei angehören, das steht außer allem Zweifel. (Abg. Hagenhofer: „Dann sollen sie Ihre Kinder erziehen, nicht unsere!“) Ich will Ihre Kinder nicht erziehen. (Abg. Hagenhofer: „Nicht Sie, die Lehrer! Sie können ja die Kinder nicht erziehen!“) So gut, wie Sie Ihre Kinder erziehen, schon! (Abg. Dr. Schacherl: „Ihren Sohn, Herr Hagenhofer, hätte ich besser erziehen können

Wir bringen sie nicht unter in Bauernvereinskassen oder dort wo in der Nähe.“) Ihre Verhältnisse sind nicht so rein; Sie haben keine Ursache, darüber zu sprechen. (Abg. Huber: „Sie haben gar keine Ursache, das zu sagen!“)

Ich habe gesagt, ich möchte Ihre Kinder nicht erziehen. Wen wollen Sie verleumden? (Abg. Dr. Schacherl: „Herr Hagenhofer, Sie haben die Lehrer denunziert!“) Meine Herren, ich glaube aber, daß der Streit und die Meinungsverschiedenheit, die zwischen unserer Parteirichtung heute herrscht, in der heutigen Sitzung nicht zur Austragung gelangen kann, daß wir einen Kampf kämpfen werden, den die Zukunft erst zu Ende führen wird. Ich glaube, daß es doch Aufgabe eines jeden fortschrittlichen und freiheitlichen Denkers sein muß, die Unabhängigkeit der Schule von jeder Religionsgenossenschaft zu verteidigen und ebenso die Freiheit und Unabhängigkeit der Lehrer.

Damit will ich geschlossen haben.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Der Zwischenruf, den der Herr Abg. Bürgermeister Dr. Graf bei den Ausführungen des Herrn Abg. Resel gemacht hat und der die leichtlebige Weisheit satyrisch zur Abschreckung hinwarf: wenn man einmal im Schuldenmachen drinnen sei, dann solle man es nur getrost gründlich machen, birgt, auf die Lehrerhaltungregulierungsfrage angewendet, nicht so viel Lächerliches in sich, als bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen mag. Meine Herren! Wir werden die Wünsche und Anforderungen, die die Lehrerschaft beim Landtage vorgebracht hat, mit dem, was durch die gegenwärtige Vorlage bewilligt werden soll, keinesfalls in zweckmäßiger Form oder gar in ausreichendem Maße befriedigen, natürlich auch dann nicht, wenn mehrere Hundertstel Wohlwollen-Effizienz in verschiedenen Eimern rationellen oder gar spekulativen Phrasenwassers aufgelöst werden. Wenn man wenigstens die böse Rechtswidrigkeit der Unterlehrer-Dritteltelung und die 42jährige Dienstzeit zu tilgen begänne! Das, was man jetzt tun will, fleckt ja kaum die Brandsohle und wird sicher größtenteils eine schlimme Verbitterung wachrufen. Goethe sagt in einer Dichtung: „Und doch vermögen in der Welt, der tollen, zwei Hebel viel aufs irdische Getriebe: sehr viel die Pflicht, unendlich mehr die Liebe.“ Ich meine, verehrte Herren, angesichts der Tatsache, daß die gegenwärtige Teuerung die Lage der Lehrerschaft wirklich zu einer Notstandsangelegenheit gestaltet hat, und dann natürlich auch in entsprechender Würdigung der hohen Bedeutung des Lehramtes für Staat, Volk und Gesellschaft müssen wir bei der Behandlung einer derartigen Frage beide Hebel aufs lebendigste und tiefste wirksam

machen. Ich bin zwar nicht Mitglied des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, habe aber doch einen guten Einblick in die Sache, die uns nun beschäftigt, und glaube, daß es viel besser gewesen wäre, statt eines solchen ungenügenden Stückwerkes augenblicklich gar nichts zu tun und sich für die nächste Tagung zu rüsten, damit man dann endlich einmal in der Lage ist, die für unseren Kulturstand so wichtige Frage gründlich und ausgiebig zu lösen, damit künftighin der Lehrer unabhängig und freudig den hohen Priester am Hausaltare unseres Volkes abgeben könne. Wer Menschen bilden soll, muß doch zuerst selber ein ganzer Mensch sein können. Darum sage ich, je reicher und freier sich der Lehrer entwickelt, umso besser. Und selbstverständlich muß auch immer der Lehrerin in gleicher Weise gedacht werden. Wenn die Verteilungsart, die jetzt vorgeschlagen wird, beschlossen werden sollte, dann schließt man gerade vielfach diejenigen an der Wohltat aus, die schon lange Jahre gedient, sich einen Hausstand gegründet haben und nun so sehnlich hoffen, eine die drückendsten Sorgen lindernde Teuerungszulage zu erlangen. Und wenn das Ortsklassensystem sonst immer verworfen wird, wozu baut man denn jetzt diese famose Regulierung darauf auf?

Es ist mir von gut unterrichteter Seite mitgeteilt worden, daß z. B. in Graz 19 Lehrer, und darunter nur drei verheiratete, und außerdem auch noch 70 Lehrerinnen der Begünstigung teilhaftig werden, die in der Vorlage dem hohen Hause zur Beschlußfassung unterbreitet wird. Ähnliche Verhältnisse, wie sie Graz aufweist, wird wohl auch Marburg, mein Wahlort, zeigen. (Große, lebhafte Unruhe.) Eure Exzellenz, ich gestatte mir die höfliche Anfrage, ob ich das Wort noch habe oder ob hier jetzt eine freie, ungezwungene Unterhaltung zwischen den Abgeordneten erlaubt sei. Ich bitte die Herren Alerikalen und Sozialdemokraten, doch kollegiale Rücksichten walten zu lassen und sich außerhalb des Landtages die gegenseitige Liebe zu gestehen. Ist es an sich schon höchst bedauerlich, daß derartige Kardinalfragen knapp vor Torschuß durchgepeitscht werden, so muß diese Ungebuld und Unruhe den Unmut der interessierten Kreise nur noch mehr steigern.

Landeshauptmann (das Glockenzeichen gebend): Der Herr Redner beschwert sich darüber, daß er sich nicht Gehör verschaffen kann. Ich bitte die Herren um etwas mehr Ruhe.

Abg. **Wastian** (fortfahrend): Eine Teuerungszulage wäre doch nur dann in einem vollkommen gerechten Sinne zu regeln, wenn wir sie prozentuell ausgeben könnten, wobei natürlich die Prozentsätze in den niederen Gehaltsstufen entsprechend höher gehalten sein müßten. Das wäre das Richtige und würde den Ansprüchen

aller Lehrkräfte — und es soll ja allen geholfen werden — am ehesten genügen. Nun, wir werden uns jedenfalls in einer der nächsten Tagungen tüchtig und nicht so vorübergehend wie jetzt mit den materiellen Forderungen des Lehrstandes befassen müssen. Ich möchte nur, nebenbei gesagt, auch wünschen, daß sich dieser schöne Berufszweig eine Erweiterung und Vertiefung seiner Vorbildung durch einen psychologisch richtigen Bildungsgang angelegen sein lasse und daß wir in den Landtagen den Staat auf seine Pflichten der Volksschule gegenüber mit aller Deutlichkeit aufmerksam machen. Schließlich meine und beantrage ich, daß die Summe, die der hohe Landtag zur Regulierung der Lehrergehälter auswirft, im Einvernehmen mit der Lehrerschaft zu verteilen sei. Wenn die Lehrer selbst mitsprechen dürfen, werden wir vielleicht doch trotz des verhältnismäßig kleinen Betrages, den man angesichts der miserablen Finanzen widmen will, den Absichten der Herren Bittsteller viel näher kommen, als durch den geplanten Aufteilungsmodus. Wir ehrlichen Volksvertreter müssen doch alle zunächst dafür sorgen, daß der Lehrstand nicht ein Entbehrstand sei, denn was wir für den Lehrer tun, das tun wir für unser Volk.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort:

Berichterstatter **Graf Stürgkh:** Hohes Haus! Weder ich selbst für mich, noch für den kombinierten Finanz- und Unterrichtsauschuß, dessen Berichterstatter zu sein ich die Ehre habe, will in Anspruch nehmen, für unfehlbar zu gelten, und ich will niemandem im hohen Hause das Recht bestreiten und das Recht nehmen, an Einzelheiten oder an der Gesamtheit der Vorschläge fachliche Kritik zu üben. Gestatten Sie aber, meinem Erstaunen darüber Ausdruck zu geben, daß von allen möglichen, verschiedenen Gesichtspunkten, denen man zum Teile mit Verständnis kaum mehr folgen konnte, jede einzelne Bestimmung der Vorschläge angefochten worden ist. Alle diese Rekrimationen gehen mehr oder weniger dahin aus, daß man ohne Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse, ohne Rücksicht auf die Lage des Landes, ohne Rücksicht auf die Interessen der Steuerträger einfach alles das machen müßte, was von einer bestimmten Kategorie von Personen an Wünschen vorgelegt wird.

Nun scheue ich mich nicht, ganz offen auszusprechen, — wenn Sie wollen, in meinem Namen — daß wir als Landtagsabgeordnete dazu da sind, nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen der Lehrerschaft zu wahren und zu befriedigen, im Einklange mit den

Interessen aller anderen Bewohner des Landes, daß wir nicht da sind, alle Wünsche, die ausgesprochen werden, ohne weiteres Überlegen zu befriedigen, damit würden wir gegen das Gewissen und die Pflicht verstoßen.

Auf Einzelnes eingehend, erlaube ich mir, darauf zu verweisen, daß einerseits vor allem die Frage der Beteiligung der weiblichen Lehrkräfte in Betracht gezogen wird und andererseits die Abstufung der Teuerungszulage nach Ortsklassen. Der Ausschuß hat geglaubt, den richtigen Mittelweg gehen zu sollen. Es sind von verschiedenen Seiten verschiedene Anregungen gekommen: einerseits gingen dieselben hinaus auf völlige Ausschließung der weiblichen Lehrpersonen, andererseits dahin, daß die volle Gleichstellung mit den männlichen Lehrpersonen ein Gebot der Gerechtigkeit sei. Wenn es sich um Teuerungszulagen handelt, können die weiblichen Lehrpersonen nicht ausgeschlossen werden, die, wie die männlichen unter der Teuerung zu leiden haben, und andererseits kann nicht verkannt werden, daß bei den geringeren Lebensbedürfnissen, welche bei den weiblichen Lehrpersonen vorhanden sind, sie eine gewisse Abstufung in der Verteilung der Teuerungszulage vertragen. Der kombinierte Finanz- und Unterrichtsauschuß ist einen Mittelweg gegangen und ich glaube, daß dieser Mittelweg der richtige ist und ich kann ihn nur der Annahme des hohen Hauses empfehlen.

Vor allem ist aber von verschiedenen Seiten angefochten worden, daß die Teuerungszulage nach Ortsklassen abgestuft ist. Es liegt mir vollkommen ferne, zu bestreiten, daß insoweit im bestehenden Ortsklassensystem lokale Unebenheiten bestehen, dieselben auch damit auf die Teuerungszulage übertragen werden.

Wir können aber unmöglich eine Teuerungszulage dazu benützen, um bestehende Unebenheiten im Gehaltssysteme auszugleichen. Das ist nicht der Zweck und die Möglichkeit einer Teuerungszulage. Wenn wir prinzipiell den Satz aufstellen wollten, daß allen Lehrpersonen unter verschiedenen, ganz ungleichen Verhältnissen im gleichen Ausmaße Teuerungszulagen zu gewähren seien, so hieße das, mechanisch etwas in gleiche Form bringen, was in der Praxis als ganz ungleich und unbillig erscheinen müßte. Solange wir das Ortsklassensystem haben, wird man die Teuerungszulage, oder wie man die Sache immer nennen will, immer abgestuft haben müssen. Solange die Verschiedenheiten in den Lebensverhältnissen der einzelnen Landesteile bestehen, solange wird man auch in den Teuerungszulagen eine solche Abstufung machen müssen, weil die Teuerungszulage in gleichem Ausmaße in verschiedenen Orten ungleich wirken müßte und daher den Verhältnissen des Ortes angepaßt werden muß. Daher muß ich dafür eintreten, daß die

Teuerungszulage sich an das bestehende Gehaltsklassensystem anlehnt, und ich muß daher die Anträge des Ausschusses nach dieser Richtung aufrecht erhalten.

Zu dem Antrage des Ausschusses ist ein formaler Gegenantrag nicht gestellt worden und ich darf mit einer gewissen Befriedigung konstatieren, daß von vielen Seiten gesagt wurde, man wolle einen Gegenantrag nicht stellen.

Faßt man die Anträge des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, den Geist, in welchem sie gestellt sind, ins Auge, so kommt man zu dem Schlusse, daß sie doch nicht ganz so schlecht sind, wie es vielleicht aus der Kritik, die einzelne Herren geübt haben, erscheinen könnte, nachdem doch die Herren, welche kritisiert haben, sich nicht entschließen konnten, andere Anträge zu stellen.

Es ist ein Zusatzantrag gestellt worden und dieser bezieht sich darauf, daß außer den 40.000 K, welche für die Verlegung von Schulen aus der III. in die II. Ortsklasse vorgesehen sind, noch ein Betrag von 10.000 K präliminiert werden sollte zur Verlegung von Schulen der II. in die I. Ortsklasse. Ein derartiger Antrag ist im Schoße des Finanz-Ausschusses nicht gestellt worden. Der Referent war nicht in der Lage, ein Votum des Ausschusses einzuholen, und ist daher nicht in der Lage, von der Tribüne aus in Bezug auf diesen Antrag eine bestimmte Stellung einzunehmen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß vor zwei Jahren derselbe Modus Platz gegriffen hat, indem auch dort ein Betrag von 10.000 K zu dem gleichen Zwecke beschlossen worden ist, und möchte darauf verweisen, daß gewiß, wie der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Hofmann v. Wellenhof ausgeführt hat, auch Unebenheiten zwischen der I. und II. Ortsklasse bestehen, besonders im Oberlande, und daß es angemessen erscheinen könnte, unter einem recht wünschenswerte Ergänzung der ganzen Aktion vorzunehmen, wenn sich das hohe Haus entschließen sollte, über den Antrag des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses hinausgehend, einen solchen Betrag zu votieren.

Ich glaube, daß ich das hohe Haus mit längeren Auseinandersetzungen nicht aufhalten darf und zum Schlusse eilen muß. Ich möchte glauben, daß es nicht meine Aufgabe ist, heute von der Referententribüne aus auf jene prinzipielle Frage über das Schulwesen und die Organisation desselben einzugehen, welche von einigen der verehrten Herren Redner in der Debatte gestreift worden ist. Ich lege aber Wert darauf, zu konstatieren, daß jenes Prinzip der völligen Loslösung der Volksschulen vom Religionsunterrichte, welches der Herr Abg. Resel vertreten hat, de lege ferenda, das

Programm seiner Partei sein mag, daß es aber nicht de lege lata im Reichsvolksschulgesetze begründet ist und daß wir uns mit demselben als aktueller Tatsache nicht zu beschäftigen haben.

Ich empfehle die Anträge des Ausschusses der Annahme des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Von Seite des Herrn Abg. Wastian ist mir ein Antrag überreicht worden, den ich bei seiner Ausführung überhört haben muß. Ich kann ihn daher erst jetzt zur Verlesung bringen. Der Antrag lautet (liest):

„Ich beantrage, die Verteilung der zu bewilligenden Summe dem hohen Landes-Ausschusse zu überlassen, der im Einvernehmen mit den Lehrerkreisen das Erforderliche durchzuführen hat.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und kann daher nicht zur Abstimmung gelangen.

Also wir gelangen nun zur Abstimmung. Gegenstand derselben sind die Anträge des Finanz-Ausschusses und der Antrag, welchen der Herr Abg. Größwang gestellt hat und welcher lautet (liest):

„Zur Einreihung von Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse wird ein Betrag von 10.000 K bewilligt.“

Ich werde diesen Antrag nach Punkt III, glaube ich, bei der Abstimmung einzuschieben haben.

Wird die Verlesung der Anträge des Finanz-Ausschusses gewünscht? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Anträge des Ausschusses, sowie sie hier im Drucke uns vorliegen, vorbehaltlich der späteren Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Größwang annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge des Ausschusses sind angenommen.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Ich möchte mir erlauben zu Punkt VI, noch den Zusatzantrag zu stellen: „Außer den Petitionen, welche dort verzeichnet sind, erledigt sich auch die nachträglich behandelte Petition Nr. 334.“

Landeshauptmann: Ich glaube, die Herren gestatten die Hinzufügung dieser Bezeichnung.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. Größwang, der, wenn er angenommen wird, als Punkt IIIa anzufügen sein wird.

Der Herr Abg. Größwang hat beantragt (liest):

„Zur Einreihung von Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse wird ein Betrag von 10.000 K bewilligt.“

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Auch dieser Antrag ist angenommen (Rufe: Bravo!) und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturanlagen über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 159, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz

(Beilage Nr. 198).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Größwang, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Namens des Landeskultur-Ausschusses nachstehenden Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz wird als Landesunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, erklärt.“

Abg. Freih. v. **Rofitansky** (M.-G. Leibniz): Ich möchte den Antrag stellen, daß, nachdem wir diesen Gesetzentwurf ohnedies kennen und gelesen haben, bloß die einzelnen Paragraphen verlesen werden und der Gesetzentwurf dann en bloc angenommen wird.

Landeshauptmann: Ich muß das hohe Haus befragen, ob einer der Herren zu einem der vor kommenden Paragraphen, beziehungsweise zu Titel und Eingang zu sprechen wünscht. (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, ich glaube daher nach dem Antrage des Herrn Abg. Freih. v. Rofitansky zur Abstimmung schreiten zu können, wenn der Herr Bericht-erstatler nichts einzuwenden hat. (Nach einer Pause.) Es wird kein Einwand erhoben, ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den vom Landeskultur-Aus-schusse in Antrag gebrachten Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Gesetzentwurf erscheint angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesord-
nung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 186, womit ein Ge-
setzentwurf, betreffend die Regulierung des Rötting-
baches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg
bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf—Gilli Umgebung im Bereiche der
Gemeinden Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf vor-
gelegt wird**

(Beilage Nr. 205).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Erber, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung ein-
zuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Antrag des Finanz-Ausschusses, der gleichlautend ist mit dem Antrage des Landes-Aus-schusses, in Bezug auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf—Gilli Umgebung im Bereiche der Gemeinden Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf.

Es würde mich viel zu weit führen, wollte ich dem hohen Hause die ganze Leidensgeschichte dieser Verbauungs-angelegenheit zum Vortrage bringen, und ich stelle daher nur den Antrag (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle dem im Anhange
folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen.

2. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauf-
tragt, den für die Regulierung des Röttingbaches in
der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis
zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze
Bischofsdorf—Gilli Umgebung im Bereiche der Gemein-
den Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf aus Landes-
mitteln zu leistenden Beitrag von 29.040 K in den
Voranschlag für das Jahr 1908 einzustellen und
vorläufig zur Durchführung der gegenständlichen Re-
gulierung den benötigten Betrag aus dem für die
Sottlaregulierung in den Voranschlag für das Jahr
1904 eingestellten und bisher noch nicht verwendeten
Betrag von 57.000 K vorschußweise zur Bedeckung
zu entnehmen.“

Abg. Freih. v. **Rofitansky** (M.-G. Leibniz): Ich möchte auch zu diesem Gegenstande dieselbe An-
regung geben, daß das uns ohnehin bekannte Gesetz,
wenn kein Widerspruch seitens der Herren Abgeordneten
erhoben wird, dasselbe en bloc angenommen wird.

Landeshauptmann: Ich habe die Frage zu
stellen, ob einer der Herren, nachdem die en bloc-An-
nahme des Gesetzentwurfes in Antrag gebracht worden ist,

zu einem der in dieser Gesetzesvorlage aufgeführten Paragraphen das Wort zu nehmen wünscht. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich kann daher zur Abstimmung schreiten.

(Der Gesetzentwurf, enthaltend die Paragraphen 1—7 sowie Titel und Eingang, wird ohne Debatte angenommen.)

Außer dem Gesetzentwurf liegt auch noch ein Antrag bezüglich der Bedeckung vor. Wünscht zu diesem 2. Punkte des Antrages des Ausschusses jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, stelle ich den Punkt 2 zur Abstimmung, so wie er uns in der Beilage Nr. 205 im Drucke vorliegt und wie ihn der Herr Berichterstatter früher zur Verlesung gebracht hat. Wird eine neuerliche Verlesung verlangt? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

(Punkt 2 der Anträge wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses über die Petitionen Nr. 172, 69 und 194, betreffend die gesetzliche Anerkennung des Konduktsbeitrages nach im Ruhestande verstorbenen Lehrpersonen und um Erhöhung der im § 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8 ex 1902, festgesetzten Mindestpension von 500 K der bis zu diesem Zeitpunkte pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen
(Beilage Nr. 199).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Fürst, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Der hohe Landtag wird gestatten, daß ich gleich auf den Antrag des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses übergehe. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen. Hiemit erledigen sich die Petitionen Nr. 172, 69 und 194.“

Da möchte ich bemerken, daß in den heute und gestern abgehaltenen Sitzungen des Finanz- und Unterrichtsausschusses einschlägige Petitionen zur Annahme gelangt sind, welche hier noch nicht eingetragen erscheinen.

Der Gesetzentwurf lautet (liest):

„Artikel I.

Die §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8 ex 1902, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 21.

Sterbequartal.

Der Witwe oder in Ermangelung einer solchen den ehelichen Kindern einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrperson gebührt als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 500 K (§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 73).

Sind in Ermangelung einer Witwe oder ehelicher Kinder andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie das verstorbene Mitglied des Lehrstandes vor dessen Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem bezahlt haben, so kann der Landesschulrat auch diesen Personen das Sterbequartal zur Auszahlung anweisen.

Der Witwe oder in Ermangelung einer solchen den ehelichen Kindern einer im Ruhestande verstorbenen Lehrperson kann als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 300 K vom Landesschulrate angewiesen werden.

§ 27.

Die Ruhegenüsse der vor der Gestung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8 ex 1902, pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen, welche unter 600 K betragen, werden auf diesen Betrag ergänzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1907 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.“

Ich erlaube mir, diesen Antrag der Annahme des hohen Hauses wärmstens zu empfehlen.

(Art. I, II und III sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 169, über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Gallen um eine Subvention zur Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 169, über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Gallen um eine Subvention für Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung.

Es wurde im Finanz-Ausschusse diese Angelegenheit auf das eingehendste geprüft, und der Finanz-Ausschuß ist zu dem Antrage gekommen, welchen ich mir gestatte, dem hohen Hause zur Annahme zu unterbreiten.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen unentgeltlicher Abtretung der zur Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des hiezu erforderlichen Grundes nach Feststellung des notwendigen Ausmaßes dem Landtage zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

2. Der Gemeinde St. Gallen wird eine Subvention von 10.000 K aus Landesmitteln gewährt, zahlbar am Tage der Eröffnung der Wasserleitung.

3. Der Gemeinde St. Gallen wird unter der Voraussetzung der Gewährung einer Staatsubvention für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln in der Höhe der Staatsubvention, höchstens aber im Ausmaße von 32.000 K bewilligt, welches Darlehen gleichzeitig mit der Staatsubvention und unter den gleichen Bedingungen wie diese flüssig zu machen und in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Jänner des auf die gänzliche Auszahlung des Darlehens zweitfolgenden Jahres ab rückzuzahlen ist.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 131, betreffend den Bau einer öffentlichen Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Kern, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Kern** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 131, betreffend den Bau einer öffentlichen Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.

Nachdem durch den angenommenen Beschluß des Finanz-Ausschusses bereits die Hälfte des Antrages angenommen erscheint, so erübrigt mir nur der Antrag, nämlich dahingehend (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Gemeinde St. Gallen an die Hand zu gehen, damit derselbe in die Lage komme, baldigst einen Gesetzentwurf betreffs Erbauung einer Wasserleitung in der Gemeinde St. Gallen dem Landtage vorzulegen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 184, über das Ansuchen der Gemeinde Fölling um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren im erhöhten Ausmaße.

Berichterstatter ist Herr Abg. Roßkar.

An Stelle des abwesenden Berichterstatters wird der Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Abg. Freih. Fraydt v. Fraydenegg den Bericht erstatten. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Freih. Fraydt v. Fraydenegg** (von der Tribüne): Die Gemeinde Fölling bei Graz wünscht die in den Ortsarmenfonds fließenden Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühr auf zwei Kronen zu erhöhen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Rundmachung der k. k. steierm. Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Fölling erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Rundmachung der k. k. steierm. Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. B.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Fölling zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Tage von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Tage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 einzuheben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 56, über die demselben in der III. Session zugewiesenen Petitionen: a) Nr. 215 des Oberlehrers Franz Rahr um Dienstzeiteinrechnung; b) Nr. 275 der Lehrerin Cilli Hofer um Verleihung der II. Dienstalterszulage, beziehungsweise Dienstzeiteinrechnung; ferner c) über das Ansuchen der Oberlehrerswaise Fanni Prull um Zuerkennung von Unterstützungen für ihre Schwestern Johanna und Rosa Prull.

Berichterstatter ist Herr Abg. Fürst. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses und ich empfehle denselben dem hohen Hause zur Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Dem Oberlehrer Franz Rahr wird, falls er binnen drei Jahren eine Stelle im öffentlichen Schuldienste Steiermarks erlangt, die an der Privatvolkschule in Schlading zugebrachte Dienstzeit vom 1. Juli 1898 angefangen für die Erlangung der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und die feinerzeitige Pensionsbemessung so eingerechnet, als ob Franz Rahr im öffentlichen Schuldienste gestanden wäre.

b) Der Lehrerin Cilli Hofer in Pöllauberg wird die II. Dienstalterszulage gnadensweise vom 1. Oktober 1905 angefangen zuerkannt.

c) Der Oberlehrerswaise Johanna Prull wird eine monatliche Gnadengabe von 30 K auf drei Jahre und der Oberlehrerswaise Rosa Prull eine monatliche Gnadengabe von 40 K auf ein Jahr gewährt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge, Beilagen Nr. 48, 49, 51, 52, 94, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen an durch Hagelschläge, Hochwasser und dergleichen beschädigte Grundbesitzer (Beilage Nr. 200).

Berichterstatter ist Herr Abg. Huber, dem ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Huber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Dem Finanz-Ausschusse wurden folgende Anträge, und zwar Nr. 52 der Abgeordneten Stiger und Genossen, Nr. 51 der Ab-

geordneten Hagenhofer und Genossen, Nr. 94 der Abgeordneten Stieg und Genossen, Nr. 48 der Abgeordneten Kurz und Genossen, Nr. 49 der Abgeordneten Huber und Genossen zugewiesen. In diesen Anträgen wird mit Recht die Forderung gestellt, durch Elementarereignisse in Not geratene Landwirte aus Landesmitteln zu unterstützen.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit den gestellten Anträgen eingehend beschäftigt, und habe ich die Ehre, namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Anträge, Beilagen Nr. 48, 49, 51, 52 und 94 werden dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf den im Voranschlage pro 1907 unter Kapitel VI, Titel 9, „Außerordentliches“, Rubrik II, bereits veranschlagten Betrag in der Höhe von 20.000 K zur Erhebung und tunlichsten Berücksichtigung übermittelt.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich werde den hohen Landtag in der vorgerückten Stunde nicht länger aufhalten, aber nur einige kurze Bemerkungen möchte ich mir erlauben, zu machen, die Frage, ob es nicht gut möglich wäre, mit der Notstandsaktion aufzuräumen, weil in dieser Richtung sehr viele Übelstände bestehen. Die Notstandsaktion, so gut sie sein mag, ist eine Aktion, die die größte Unzufriedenheit hervorruft, wenn wir auch Seiner Erzellenz dem Herrn Statthalter dankbar sein müssen für die Schaffung dieses Notstandsfonds. Ich glaube, dieser könnte in einer anderen Richtung zur Verwendung gebracht werden, und möchte ich hier eine Anregung geben.

Was die Verteilung der Notstandsgelder betrifft, macht dieselbe die größte Schwierigkeit bei den Gemeinden, die die Erhebungen zu pflegen haben. Auch sind andere Verhältnisse damit verbunden, wo wir nicht zufrieden sein können und wo ich als Mitglied des Notstands-Ausschusses im Reichsrate Erfahrungen gemacht habe und auch die entsprechende Stellung gegenüber der Regierung eingenommen habe.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß trotz der Dringlichkeitsanträge, die im Jahre 1905 und 1906 gestellt worden sind, von der Regierung keine Notstandsunterstützungen herabgelangt sind, und zwar im Jahre 1905/1906 bis September. Infolgedessen hat Seine Erzellenz der Herr Statthalter von seinem Notstandsfonds Gelder hergegeben, soweit es möglich war, und wir sind ihm auch dankbar dafür. Aber es war nicht möglich, diesen Notstand durch zwei Jahre hindurch wahren zu lassen und die betreffenden Notleidenden zu befriedigen, weil keine Unterstützung vom Staat herabgelangt ist.

Infolgedessen sind die betroffenen armen Leute doch etwas verkürzt worden, weil eine zweite Verteilung nicht mehr stattgefunden hat.

Das will ich nur nebenbei bemerken.

Ich will aber auf das kommen, worüber ich sprechen wollte, das ist die Notstands-Aktion, von der ich glaube, daß sie auf eine andere Basis gestellt werden könnte. Ich habe schon wiederholt beim Landes-Ausschuß-Referenten in Anregung gebracht und dachte schon einige Jahre, er wird auf meine Anregung hin etwas tun und eine Vorlage bringen, dahingehend, daß wir im Lande obligatorisch eine Elementarversicherung einführen könnten. Diese Vorlage wurde bis heute nicht gebracht. Ich glaube, wenn wir in einer Elementarversicherung obligatorisch versichert sein könnten und es würde der Staat das Seinige beitragen oder würde als Beitrag die Steuerabschreibungen geben, die ihm entfallen, das wäre eine wunderbare Unterstützung. Wenn wir dann noch so glücklich wären, von Seiner Exzellenz dem Herrn Statthalter die Zinsen des Notstandsfonds zu bekommen, und wenn die Anregung, die vom Notstands-Ausschuße in Wien gemacht worden ist, durchgeführt wird, daß die 10 Millionen, die bereits genehmigt sind und ländersweise zur Verteilung kommen sollen, auch verwendet werden sollen, dann wäre die Möglichkeit vorhanden, eine solche Aktion zur Durchführung zu bringen. Ein neuer Beamtenapparat dürfte freilich nicht geschaffen werden, sondern die perzentuellen Beiträge für die Elementarsteuer müßte durch die Steuerämter eingehoben werden. Ich möchte damit schließen, daß ich den Landeskultur-Referenten im Landes-Ausschuße Graf Attems ersuche, daß er noch in dieser Session diese versprochene Vorlage unterbreite und nicht so zaudernd und ängstlich in der Sache vorgehe, sondern als Kulturreferent einmal zeige, daß der Landes-Ausschuß in Steiermark einmal vorausgeht.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Huber:** Gegen den von mir namens des Finanz-Ausschusses gestellten Antrag wurde ein Abänderungsantrag nicht gestellt. Was die Anregung des Herrn Abg. Wagner betrifft, so möchte ich dieselbe auch meinerseits dem Herrn Referenten im Landes-Ausschuße wärmstens empfehlen. Im übrigen ersuche ich um Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 34, betreffs Arrondierung des Besitzes der Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“ bei Admont durch Grundtausch

(Beilage Nr. 194).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Graf Lamberg, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Abg. Freih. v. **Hofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte mir gestatten, wenn Se. Exzellenz der Herr Landeshauptmann der Anschauung sind, daß sämtliche Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sollen, folgenden Antrag zu stellen: Nachdem wir alle die Vorlagen, die erledigt werden sollen, kennen, möchte ich bitten, daß der betreffende Berichterstatter immer nur den Titel des Gegenstandes verliest und daß dann sofort darüber die Abstimmung eingeleitet wird, ohne daß der betreffende Berichterstatter weiter dazu spricht.

Landeshauptmann: Einen solchen Antrag kann ich nicht zur Abstimmung bringen, und muß das dem betreffenden Berichterstatter überlassen bleiben. Wir haben nur mehr drei Gegenstände auf der Tagesordnung.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Ich habe über die Beilage Nr. 34, betreffend die Arrondierung des Besitzes der Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“ bei Admont durch Grundtausch, zu berichten.

Mit dieser Sache hat sich der Finanz-Ausschuß eingehend befaßt und hat den Grundtausch für den Grabnerhof als ersprießlich erkannt und erlaubt sich daher dem hohen Hause folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Die zur Realität Grabnerhof, Einlagezahl 127, Katastralgemeinde Unterhall, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Liezen, gehörige, in der Steuergemeinde Weng gelegene Grundparzelle Nr. 87 Wiese im Ausmaße von 92 a 90 m² gegen die zur Realität Grundbuchs-Einlagezahl 102, Katastralgemeinde Unterhall, Bezirksgericht Liezen, gehörige Grundparzelle Nr. 650/97, im Ausmaße von 1 ha 34 a 44 m² zu tauschen und bei Abschluß des Tauschgeschäftes noch eine Aufzahlung von 130 K aus dem Landesfonds zu leisten.

2. Die zur Realität Grabnerhof gehörige, in der Steuergemeinde Krumau gelegene Wiesenparzelle

Nr. 279/1, im Ausmaße von 4 ha 31 a 4 m² zu tauschen, und zwar gegen:

a) Die zur im Grundbuche des k. k. Bezirksamtes Liezen einkommenden Realität, Einlagezahl 88, Katastralgemeinde Unterthal, gehörigen Grundparzellen

Nr. 188/1 Wiese im Ausmaße von 38 a 52 m²

Nr. 188/2 Weide „ „ „ 20 „ 36 „

Nr. 189 Acker „ „ „ 26 „ 29 „

zusammen . 85 a 17 m²

b) Die Parzelle Nr. 756/2 Alpe in der Steuergemeinde Weng, der im Grundbuche des k. k. Bezirksamtes Liezen einkommenden Realität, Einlagezahl 95, Katastralgemeinde Weng.

c) Einen Barbetrag von 400 K.

3. Die Allerhöchste Genehmigung zum Abschlusse der unter den Punkten 1 und 2 beantragten Tauschgeschäfte einzuholen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Bestimmungen über die Beleuchtung der Mautschranken und Mauttore bei Nachtzeit

(Beilage Nr. 197).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Stiger, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Stiger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Bestimmungen über die Beleuchtung der Mautschranken und Mauttore bei Nachtzeit. Ich empfehle den Gesetzentwurf zur Annahme.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.“

Landeshauptmann: Wünschen die Herren die Verlesung des Gesetzentwurfes: (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, wie er uns in der Beilage Nr. 197 im Drucke vorliegt, annehmen wollen, sich von ihren Eiden zu erheben. (Geschicht.) Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 183, über Petitionen der Hilfsbeamten der außerhalb Graz befindlichen öffentlichen Krankenhäuser um Verbesserung ihrer Lage sowie über einige Organisationsfragen im Stande der Diener und über Personalangelegenheiten.

Statt des auf der Tagesordnung genannten Berichterstatters Herrn Abg. Dr. Bloj hat der Herr Abg. Dr. Grašovec das Referat übernommen.

Ich erteile ihm das Wort zur Einleitung der Verhandlung.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Grašovec** (von der Tribüne): Indem ich lediglich auf die Begründung in der Beilage Nr. 183 verweise, erlaube ich mir, nachstehende Anträge zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die Petitionen Nr. 35, 67 und 137 de 1905 der Hilfsbeamten der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz um Verbesserung ihrer Lage werde abgewiesen.

II. Die von den bleibend angestellten landschaftlichen Amtsdienern und Portieren im Land- und Krankenhause, dem Portier am Joanneum, den Museal-, Bibliotheks- und Archivdienern sowie von dem Portier und den Dienern am landschaftlichen Taubstummens-Institute als Aushilfsdiener und als provisorische Diener (Portiere) zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung des Ruhegehaltes unter der Voraussetzung eingerechnet, daß der betreffende Diener (Portier) zur Zeit der Pensionierung bereits zehn volle Dienjahre in definitiver Eigenschaft im Landesdienste zugebracht hat.

Nach vollstreckten zehn definitiven Dienstjahren hat demgemäß die Nachzahlung der 3%igen Pensionsfondsbeiträge für die gesamte Aushilfs- und provisorische Dienstzeit zu erfolgen und sind der Berechnung dieser Beiträge jene Bezüge zugrunde zu legen, welche der betreffende Diener (Portier) während seiner aushilfsweisen, beziehungsweise provisorischen Verwendung tatsächlich genossen hat. Fällt letztere Dienstzeit noch in jene Periode, in welcher die Pensionsfondsbeiträge mit 2% des für die Pension anrechenbaren Bezuges zu entrichten waren, so ist die Nachzahlung für diese Periode nur mit 2% der genossenen Bezüge zu leisten.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für diese Nachzahlungen angemessene Raten zu bewilligen.

Die Einrechnung der im aktiven k. k. Zivil-

Staats- und Militärdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung des Dieners (Portiers) gemäß § 3 der Pensionsvorschrift bleibt auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Übertritt in den Landesdienst unmittelbar in definitiver Eigenschaft erfolgt.

III. Die Dezennalzulagen der Schuldiener der Landesmittelschulen und des Hallenwartes der Landesturnanstalt werden in Quinquennalzulagen in der Höhe der bisherigen Dezennalzulagen umgewandelt und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das im Gegenstande noch weitere Erforderliche zu veranlassen.

IV. Der Jahreslohn des Oberdruckers und Leiters der landschaftlichen Lithographie Ludwig Schwarz wird von 1200 K auf 1600 K erhöht und mit diesem Betrage in die Pension eingerechnet.

In den sonstigen Bezügen und bezüglich der Anrechenbarkeit derselben in die Pension tritt eine Änderung nicht ein.

V. Dem Hausarbeiter Jakob Pevez wird eine monatliche Gnadengabe von 30 K auf Lebensdauer gemährt.

VI. Dem gewesenen Spitalsarbeiter Stephan Jauß wird auf Lebensdauer eine Gnadengabe von 1 K täglich bewilligt.

Landeshauptmann: Die Anträge stehen in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich schreite daher zur Abstimmung. Wird eine getrennte Abstimmung in Anspruch genommen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zur Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abg. Hagenhofer zum Worte gemeldet, ich erteile ihm daselbe.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Es find dem Eisenbahn-Ausschuße ein Antrag und Petitionen bezüglich der Förderung des Baues der Bahn Gleisdorf—Hartberg und Petitionen betreffs Förderung der Bahnbauten Fehring—Radkersburg und Feldbach—Burkla zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Nachdem die Bevölkerung mit Sehnsucht auf den diesbezüglichen Beschluß des Landtages wartet und es notwendig ist, daß darüber Beschluß gefaßt wird, damit auch der Landes-Ausschuß sich mit dieser Frage beschäftigen kann und die Verhandlung dieser Gegenstände nur ein paar Minuten in Anspruch nehmen wird, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Berichterstattung über diese Petitionen, beziehungsweise über die Anträge des Ausschusses, noch heute auf die Tagesordnung gestellt wird. Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Hagenhofer hat den Antrag gestellt, es möge der Bericht über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer, Schoiswohl, Berger, Gerlig und Genossen, betreffend den Bau der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf, Beilage Nr. 154, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hagenhofer als Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Hagenhofer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist bekannt und beschränke ich mich infolgedessen auf den vom Eisenbahn-Ausschuße beschlossenen Antrag.

Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petitionen Nr. 27, 313, 329, 330 und 333, betreffend die Förderung des Baues der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf, werden dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, bei dem diesbezüglichen Arbeitsausschuße auf die ehefte Ausarbeitung eines Detailprojectes zu dringen und bei der k. k. Regierung darauf hinzuwirken, daß dieselbe sofort nach Fertigstellung des Detailprojectes dem Reichsrate einen Gesekentwurf, durch welchen die Sicherstellung des Baues dieser Bahn bezweckt wird, vorlegt.“

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters stellt der Eisenbahn-Ausschuß den Antrag (liest):

„Die Petitionen Nr. 46, 47, 222, 242, 286, 289 und 300 werden dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, die bezüglichlichen Eisenbahnprojekte einem eingehenden Studium zu unterziehen und dem Landtage in der nächsten Session über das Ergebnis derselben Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist weiter der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ploj und Genossen, Beilage Nr. 191, wegen Notstandsunterstützungen für die durch Erdabruptungen in eine Notlage versetzten Weingartenbesitzer Franz Kovačič und Franz Kocjan in Altdorf, Josef Zajc und Agnes Znidarič in Buchdorf

auf die heutige Tagesordnung gesetzt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) **Angenommen.**

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abg. Huber, als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Huber** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ploj und Genossen, Beilage Nr. 191, wegen Notstandsunterstützungen für die durch Erdabruttschungen in eine Notlage versetzten Weingartenbesitzer Franz Kovacic und Franz Kocjan in Altendorf, Josef Rajc und Agnes Znidarič in Buchdorf.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, behufs Vornahme der Verbauung der Erdabruttschungen in den Gemeinden Altendorf und Buchdorf, Gemeinde Wisell, die entsprechenden Erhebungen sofort zu veranlassen und nach gepflogenen Erhebungen im Einvernehmen mit der Regierung und eventuell auch mit der Verwaltung des steiermärkischen Notstandsfonds die Bittsteller mit Bezug auf den im Voranschlage pro 1907 unter Kapitel VI, Titel 9 „Außerordentliches“, Rubrik II, bereits veranschlagten Betrag in der Höhe von 20.000 K tunlichst zu berücksichtigen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu den

Petitionen.

Zu diesem Punkte der Tagesordnung hat sich Seine Erzellenz Abg. Graf Stürgkh zum Worte gemeldet, ich erteile ihm daselbe.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zunächst den Antrag zu stellen, daß die auf der Tagesordnung stehenden Petitionsverzeichnisse Nr. 16, 18, 19, 24, 25, 26, 29, 34, 37, 22, 23, 30, 31, 32, 33, 17, 20, 28, 21, 27, 35 und 36 enthaltenen Petitionen dem abgekürzten üblichen Verfahren unterzogen, das heißt als nach den Ausschufsanträgen erledigt angesehen werden, vorbehaltlich einer etwaigen speziellen Beschlußfassung.

Weiters erlaube ich mir in Anbetracht der Lage des hohen Hauses den Antrag zu stellen, daß die noch aufgelegten Petitionsverzeichnisse Nr. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 in Verhandlung genommen und dann demselben Verfahren unterzogen werden wie die, welche auf der Tagesordnung stehen, das heißt mit dem üblichen Vorbehalte, welchen ich bereits bezeichnete.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des Antrages über die Behandlung der Petitionen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Wünscht einer der Herren zu einer der in den Verzeichnissen enthaltenen Petitionen das Wort in Anspruch zu nehmen?

Abg. Dr. **Kofoschinegg** (St.-G. Pettau): Ich ersuche um das Wort zur Petition Nr. 327 auf dem Verzeichnisse Nr. 29.

Landeshauptmann: Herr Abg. Dr. Kofoschinegg hat das Wort.

Abg. Dr. **Kofoschinegg** (St.-G. Pettau): Ich möchte nur bekannt geben, daß eine Beschlußfassung über diese Petition zu entfallen hat, weil dieselbe bereits erledigt ist, indem im Voranschlag im Kapitel V, Titel 1, Erfordernis B, Post 30, als Beitrag für volkstümliche Universitätsvorlesungen ein Betrag von 600 K eingestellt ist.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Herren diese Mitteilung zur Kenntnis genommen haben und scheidet daher der Bogen Nr. 29 aus der Gruppe der übrigen Verzeichnisse aus.

Wenn sich keiner der Herren mehr zu den einzelnen Petitionen, welche in den Verzeichnissen eingetragen sind, zum Worte meldet, glaube ich, ersuchen zu können, daß diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abg. Grafen Stürgkh die in diesen mit Nummern 38 bis 52 bezeichneten Petitionsverzeichnissen eingetragenen Petitionen als nach den Anträgen der Ausschüsse durch den Landes-Ausschuß erledigt wissen wollen, die Hand erheben (Geschlecht.) **Angenommen.**

Ich habe mitzuteilen, daß während der Sitzung aufgelegt wurde:

Antrag der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, betreffend Ausgestaltung des Telephonnetzes. (Beilage Nr. 207.)

Die Tagesordnung ist erledigt.

Nachdem ich vermute, daß wir nahe vor der Verhandlung stehen und ich den Tag der nächsten Sitzung nicht bezeichnen kann, möchte ich mir vom hohen Hause die Ermächtigung erbitten, das Protokoll der heutigen Sitzung verifizieren zu dürfen. Wird ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Seine Erzellenz der Herr Statthalter wünscht zu sprechen.

Statthalter Graf **Clary und Aldringen:** Auf Grund Allerhöchsten Auftrages erkläre ich den Landtag des Herzogtums Steiermark für vertagt.

Landeshauptmann: Es bleibt mir nichts übrig, als den Schluß der Sitzung auszusprechen.